DIE BEZIEHUNGEN

ZWISCHEN

BRANDENBURG UND POMMERN

UNTER

KURFÜRST FRIEDRICH II.

(1437) 1440—1470.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

AN DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

PAUL GÄHTGENS.

ALTENBURG.
DRUCK VON OSKAR BONDE.
1890.

Von der Fakultät genehmigt am 5. März 1890.

DIE BEZIEHUNGEN

ZWISCHEN

BRANDENBURG UND POMMERN

UNTER

KURFÜRST FRIEDRICH II.

(1437) 1440—1470.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

AN DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VORGELEGT VON

PAUL GÄHTGENS.

ALTENBURG
DRUCK VON OSKAR BONDE.
1890.

MEINEN LIEBEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0160

Vorwort.

Von meinem ursprünglichen Plane, das Leben des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg zum Gegenstand einer historischen Darstellung zu machen, wurde ich durch die grosse Fülle des Materials bald abgebracht, weil die Arbeit über den Umfang einer Dissertation bedeutend hinausgewachsen wäre. In vorliegender Abhandlung ist daher nur eine Seite der Thätigkeit des Kurfürsten berücksichtigt worden. Dies möge auch zur Erklärung dienen, wenn seine Person im Folgenden weniger lebendig hervortritt, als sie es ihrer Bedeutung nach müsste. Jedoch hoffe ich in einer späteren Zeit meine erste Absicht zur Ausführung zu bringen.

Das von mir benutzte Material ist in den Anmerkungen citirt. Neben den vielen gedruckten Urkunden und Briefen konnte ich einige noch ungedruckte Aktenstücke aus dem Kgl. Staats-Archiv zu Stettin verwenden; eine ungemein reiche Ausbeute aber gewährte mir das Kgl. Geheime Staats-Archiv zu Berlin. Den Vorständen dieser Archive, Herrn Staatsarchivar Archivrath Dr. v. Bülow und Herrn Geheimen Staatsarchivar Archivrath Dr. Friedländer, sowie den Verwaltungen des Stadt-Archivs und der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin und der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank für

ihr freundliches und liberales Entgegenkommen. Einige der interessantesten Stücke habe ich im Anhange abgedruckt.

Meinen hochverehrten Lehrern, insbesondere Herrn Professor Dr. Scheffer-Boichorst und Herrn Professor Dr. Freiherrn v. d. Ropp, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und bei der Ausführung derselben wiederholt in freundlichster Weise seinen Rath geliehen hat, fühle ich mich zu grossem Dank verpflichtet und freue mich, ihn an dieser Stelle aussprechen zu können.

Einleitung.

Vorgeschichte.

Erster Theil.

Kapitel I.

Der gemeinsame Krieg gegen Meklenburg.

Kapitel II.

Der Kampf um Pasewalk und Torgelow.

Kapitel III.

Die Jahre des Friedens zwischen Brandenburg und Pommern.

Einleitung.

Während die meisten Länder mit undeutscher Bevölkerung, welche im Mittelalter von deutscher Seite bezwungen wurden, unmittelbar unter das Reich traten; während etwa die Herrscher von Dänemark und Polen sich als Lehnsmannen des Kaisers selbst bekannten, solange sie überhaupt von Deutschland abhängig waren; während das Herzogthum Böhmen, dauernd ein Glied des Reiches, seine Reichsstandschaft unangetastet behauptete, hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Herzöge von Pommern aus Reichsständen zu Landesständen herabzudrücken: schon früh tritt uns bei den Markgrafen von Brandenburg das Bestreben entgegen, Pommern zu einem Lehen ihrer Mark zu machen.

Die mannigfachen Kämpfe, die deswegen geführt wurden, haben sich bis ins späte Mittelalter, ja bis in die neuere Zeit hinübergezogen: sie sollen, soweit sie unter die Regierung des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg fallen, der Gegenstand vorliegender Arbeit sein.

Die Lehnshoheit der Mark über Pommern, ebenso oft beansprucht und anerkannt, wie bestritten und abgeschüttelt, wird urkundlich zum ersten Male (Dec. 1231) von Kaiser Friedrich II. erwähnt. Der Anspruch darauf geht aber vielleicht schon zurück auf die Zeit der Gründung der Nordmark durch Kaiser Otto I., der wohl alle slavischen Gebiete, die im Norden noch erobert werden würden, dem Markgrafen unterstellt haben wird. Jedoch lässt sich hierfür kein Beweis liefern. Sicher ist, dass

Kaiser Friedrich I., als er nach der Demüthigung Heinrichs des Löwen in Lübeck weilte, die Fürsten von Pommern als seine unmittelbaren Lehnsmannen zu Herzögen von Slavien erhob. Und auch Friedrich II. hat anfangs Pommern als unmittelbares Reichslehen betrachtet, indem er im Jahre 1214, bevor er also die erwähnte Urkunde im Dezember 1231 ausstellte, alle slavischen Lande jenseits der Elbe und Elde, mithin auch Pommern, dem König Waldemar II. von Dänemark mit Zustimmung der Fürsten des Reichs als Lehen überliess, weil er der Hilfe desselben gegen Otto IV. bedurfte.

Die Markgrafen aus dem Askanischen Hause vermochten nicht die Pommernherzöge zur endgültigen Anerkennung des Lehnsverhältnisses zu zwingen. Zahlreiche Kämpfe haben deshalb stattgefunden, und das Verhältniss wechselte mit dem Kriegsglück. Seit dem Vergleiche, welcher der für die Pommern siegreichen Schlacht bei Stendal (1303) folgte, stand Markgraf Waldemar mit dem Herzog Otto I. von Pommern-Stettin im besten Einvernehmen. Doch mag gerade dies die Veranlassung gewesen sein, dass sich Herzog Ottos Vassallen gegen ihn erhoben, ihn zur Flucht aus seinem Lande nöthigten, und mit Herzog Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast ein Abkommen trafen, dem zufolge dieser die Vormundschaft über Ottos jungen Sohn Barnim und den Schutz des Landes übernehmen sollte, bis zur Rückkehr des Herzogs Otto und einer Aussöhnung mit demselben. Herzog Otto war zu Markgraf Waldemar geflohen und zog nun, von ihm unterstützt, mit den Waffen in der Hand in sein eigenes Land. Doch kam es bald zu einer Aussöhnung; und als noch in demselben Monat, August 1319, Markgraf Waldemar starb, da schlossen die beiden pommerschen Herzöge eine Erbeinigung miteinander. Vom ganzen Askanischen Hause war nur noch ein einziger Sprosse am Leben, und dieser war noch unmündig. Für den jungen Markgrafen Heinrich wurde Herzog Wartislaw von Wolgast von den Landschaften der Neumark zum Vormunde gewählt. Aber noch nicht mündig erklärt, sank auch schon dieser letzte Askanier im Sommer 1320 in ein frühes Grab.

Nun folgten wirre, schwere Zeiten für die Mark; die

ländergierigen Nachbarn theilten sich in das unglückliche, verwaiste Land, und die Pommern konnten vergessen, dass sie einmal Vasallen der Mark gewesen waren [1]).

Die Städte der Uckermark, Prenzlau und Pasewalk, nahmen die Pommerschen Herzöge förmlich zu Schutzherren und Vormündern an, bis ein von einem einmüthig gewählten römischen Könige eingesetzter Markgraf den Herzögen sein besseres Recht auf das Uckerland beweisen würde.

Als nach siebenjährigem Kampfe Ludwig der Baier 1322 in der Schlacht bei Ampfing seinen Gegenkönig Friedrich von Oesterreich besiegt hatte, da hatte endlich Deutschland wieder einen fast im ganzen Reiche anerkannten König. Und als dieser seinen noch im Knabenalter stehenden Sohn Ludwig auf dem Reichstage zu Nürnberg mit der Mark Brandenburg belehnte, da schien auch der Zeitpunkt gekommen zu sein, bis zu welchem die Städte der Uckermark sich verpflichtet hatten, bei den Herzögen von Pommern zu bleiben. Es kam anders. Da die Pommern die Lehnshoheit der Mark nicht anerkennen wollten, ihr Land sogar dem Papste zu Lehen auftrugen, so begann von Neuem der Krieg. Im Frieden, der endlich 1338 geschlossen wurde, musste der Markgraf Pommern als unmittelbares Reichslehen anerkennen, erhielt aber dafür, nicht ohne Protest der Herzöge vom Pommern-Wolgast und einiger Städte des Herzogthums Stettin, die Zusicherung des Anfalls von Pommern-Stettin, wenn die hier regierende Linie des Herzogshauses erlöschen sollte.

Dann kamen die Zeiten des falschen Waldemar. Kaiser Karl IV., mit dem Hause der Wittelsbacher verfeindet, ergriff Partei gegen den Markgrafen Ludwig, und die Pommern, natürlich auf der Seite des falschen Waldemar, zogen aus der Feindschaft der Luxemburger und der Wittelsbacher den Vortheil, dass Karl sie als reichsunmittelbare Fürsten anerkannte und

---

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande 169 pag. 220 betrachtet die Herzöge von Pommern seit dem Jahre 1320 als Reichsfürsten, in welchem Jahre „das Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg Gelegenheit bot, sich dieser Lehensherrlichkeit zu entziehen.“

mit ihren Landen belehnte. In den Wirren bemächtigten sich die Pommern eines grossen Theiles der Uckermark, unter anderem der Städte Neu-Angermünde, Schwedt, Brüssow, Stolp, deren Besitz ihnen vom Kaiser bestätigt wurde. Die Aussöhnung Karls mit den Wittelsbachern änderte hierin nichts, ja der Kaiser verband sich 1370 nochmals mit den Herzögen von Pommern gegen seinen nunmehrigen Schwiegersohn, den Markgrafen Otto, und zwang ihn 1373, gegen Zahlung einer hohen Summe ihm die Mark abzutreten. In den nun folgenden Jahren luxemburgischer Herrschaft über Brandenburg trat im Verhältniss zu Pommern zunächst keine Veränderung ein. Die Luxemburger hatten für ein Land, das ihnen nur gut genug schien, um ihre ewig leeren Kassen durch fortwährende Verpfändungen, selbst durch Verkauf einzelner Landestheile zu füllen, viel zu wenig Interesse, um die Rechte und Ansprüche desselben nach Aussen zu vertreten und zu wahren. Das wurde erst anders, als König Sigismund den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, zunächst zu seinem Statthalter in der Mark Brandenburg berief, und sie ihm dann nebst der Kurwürde völlig überliess. Wie Friedrich im Innern die während des schlaffen luxemburgischen Regiments aufgekommenen Gewalten, vor allem den fehdelustigen, räuberischen Adel niederwarf und in die Schranken des Rechtes und der Ordnung zurückwies, so trat nun endlich wieder ein Markgraf von Brandenburg auch für die schon halb vergessenen Rechte und Ansprüche des Kurlandes gegenüber den Nachbarn kräftig und energisch ein. Besonders mussten die Pommern es erfahren, dass es nun wieder galt, die seit 75 Jahren unangefochtene Reichsunmittelbarkeit und die ihnen von den Luxemburgern theils als Besitz, theils als Pfand überlassenen Gebiete der Uckermark gegen die erneuten Forderungen des neuen Kurfürsten zu vertheidigen. Zu Konstanz, während des Concils, hatte 1417 König Sigismund Friedrich mit der Mark Brandenburg feierlich belehnt und um dieselbe Zeit den Herzögen von Pommern ihre Länder als Reichslehen bestätigt. Als aber Kurfürst Friedrich ihn von den Ansprüchen der Mark an Pommern unterrichtete, wies der König die Herzöge mit

ihren Lehen, die sie vom Reiche hätten, an den Kurfürsten, um sie von ihm zu empfangen, und erklärte, dass alle von seinen Vorgängern und von ihm etwa ertheilten Briefe und Privilegien, die dem Rechte und den Freiheiten der Mark und des Markgrafen Friedrich zuwider sein möchten, diesem unschädlich sein sollten. Der hierdurch veranlasste Krieg mit Pommern, in welchem der Kurfürst die noch in pommerschem Besitz befindlichen Gebiete der Uckermark zu gewinnen bestrebt war, dauerte mit nur geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1427 fort. Schliesslich wurde er durch einen Heirathsvertrag, dem noch ein enges Bündniss folgte, beendet.

Kapitel I.

Der gemeinsame Krieg gegen Meklenburg.

Durch die Eheberedung zu Neustadt-Eberswalde am 22. Mai 1427[1]), der zu Folge des Markgrafen Johann Tochter, Barbara, dem Sohne Herzog Casimirs von Stettin, Joachim, die Hand reichen sollte, und durch das Bündniss, welches zu Templin am 16. Juni desselben Jahres [2]) zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Pommern geschlossen wurde, war der Friede den beiden Ländern endlich und für längere Zeit gesichert. Die Herzöge Otto und Casimir entsagten allen Ansprüchen auf Schloss und Stadt Neu-Angermünde, während die Markgrafen Schloss und Stadt Greiffenberg nebst einigen Dörfern den Herzögen abtraten. Die Brandenburg'sche Lehnshoheit über Pommern wurde nicht aufgegeben, sondern der Entscheidung des römischen Kaisers oder Königs überlassen. Indem aber durch die neuen verwandtschaftlichen

[1]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis II. 3. S. 470 ff.
[2]) Dähnert, Sammlung pommerscher Gesetze. I. 43. n. 2.

Beziehungen ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden Fürstenhäusern angebahnt wurde, trat die Wichtigkeit dieser Entscheidung zurück, und dem Kurfürsten konnte nichts erwünschter sein, als diese Angelegenheit fürs Erste, solange das gute Verhältniss zu Pommern bestand, ruhen zu lassen, um dann im gegebenen Falle mit neuen Kräften die alten Ansprüche wieder geltend zu machen.

Nachdem derart für die Mark der Friede erlangt war — denn auch Meklenburg hatte sich dem Templiner Frieden angeschlossen [1]) — zog sich der Kurfürst Friedrich von der Regierung der Mark, die er seinem ältesten Sohne Johann schon im Januar 1426 überlassen hatte, ganz zurück, um sich wieder ausschliesslich den Angelegenheiten des Reichs und seiner fränkischen Erblande zu widmen. Da aber Markgraf Johann sowohl den innern Wirren als auch den Nachbarn gegenüber sich zu schwach erwies, und der Kurfürst schwerere Zeiten und härtere Kämpfe für die Mark wohl voraussah, so berief er Johann von der Regierung ab und verkündete der Mark am 7. Juni 1437 die Einsetzung seines zweiten Sohnes, Friedrich, zu ihrem Regenten.

Bereits zwei Jahre früher hätte nach dem Vertrage von Neustadt-Eberswalde die Vermählung des Herzogs Joachim von Stettin mit der Markgräfin Barbara stattfinden sollen, doch war Barbara inzwischen gestorben, und Markgraf Friedrich schloss nunmehr zusammen mit seinem jüngsten Bruder, auch Friedrich genannt, einen Vertrag [2]) mit Herzog Joachim, demzufolge dieser im Herbste 1440 die zweite Tochter des Markgrafen Johann, Elisabeth, heirathen sollte.[3]) Als Mitgift wurden Elisabeth 11 200 rhein. Gulden verschrieben, von denen 1200 bei der Vermählung ausgezahlt werden sollten, wogegen

---

[1]) F. Boll: Geschichte des Landes Stargard II. 378.

[2]) Am 27. August 1437, von Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus I. 94.

[3]) Schon am 2. Januar 1436 hatte Markgraf Johann seine Tochter dem Herzoge Joachim mit denselben Bedingungen versprochen. Der Vertrag vom 27. August 1437 war also nur eine Bestätigung des früheren durch den jetzigen Regenten.

ihr Joachim als Leibgedinge Schloss und Stadt Uckermünde mit allen Zubehörungen im Werthe von 2000 Gulden jährlicher Rente zusicherte. Was an den 2000 Gulden etwa fehlen würde, sollte sie aus den Urbeden und Zöllen von Stettin, Greiffenhagen, Pyritz und Damm erhalten. Ausserdem sollte der Vertrag vom 22. Mai 1427 in allen Punkten bestehen bleiben.

Inbetreff der Lehnshoheit der Mark über Pommern war also noch nichts entschieden und sollte auch vor der Hand nicht gestritten werden.

Dafür suchte aber Markgraf Friedrich nach wenigen Jahren die märkische Lehnshoheit nach einer andern Seite hin zur Anerkennung zu bringen. Im Jahre 1436 war mit Fürst Wilhelm das wendische Fürstenhaus erloschen und das Land erledigt. Alsbald war der Kurfürst von Brandenburg mit Ansprüchen an dasselbe aufgetreten, und hatte von Kaiser Sigismund am 6. November 1436 ein Gebot an die Stände des Landes Wenden erwirkt, dem Kurfürsten zu huldigen, falls dessen Behauptung richtig sei, dass das Land Wenden von jeher ein Lehen der Mark Brandenburg gewesen. Kurfürst Friedrich stützte sich hierbei auf eine Urkunde vom 21. October 1415, nach welcher die Herren Balthasar, Wilhelm und Christof von Wenden und Werle, von den Herzögen von Meklenburg-Stargard befehdet, sich zur Mark gesetzt, alle ihre Lande für sich und ihre Nachkommen zu Lehen genommen und dem Kurfürsten für sich und ihre Nachkommen Erbhuldigung geleistet hatten. Allein auch die Herzöge von Meklenburg erhoben Ansprüche auf das erledigte Land und besetzten es sogleich auf Grund eines Vertrages, den sie am 27. October 1418 mit den Herren von Wenden geschlossen. In demselben hatten sie einander nach dem Erlöschen des Mannesstammes ein gegenseitiges Erbfolgerecht zugesichert[1]). Der Kaiser verbot daraufhin am 21. Februar 1437 den Herzögen von Meklenburg, sich des Landes Wenden zu unterwinden, bevor über die Ansprüche des Reiches und der Mark Brandenburg auf dasselbe entschieden sein würde, und setzte zugleich einen Rechtstag für diese Angelegenheit fest,

[1]) Vergl. Lancizolle, Gesch. der Bildung des preuss. Staates. I. 620 Anm.

zu welchem beide Theile geladen wurden. Als Kurfürst Friedrich sich deswegen am 18. Juli 1437 beim Kaiser in Eger einfand, vertagte der Kaiser die Verhandlung, stellte ihm aber auf seine Bitte eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 21. October 1415 aus, „weil es ihm fährlich und sorglich wäre, den Hauptbrief zu wagen.“ Auch der zweite Termin in den ersten Tagen des November führte, wie es scheint, zu keiner Entscheidung, denn wenn der Kaiser, gestützt auf die stehende Formel „des Reiches Rechte allzeit ausgenommen“, diese Rechte seinem Kanzler Kaspar Schlick und dessen Gemahlin, der Herzogin Anna von Schlesien-Oels, verlieh[1]), so war damit doch nichts entschieden. Nachdem aber auch die Stände des Landes Wenden dem Kaiser erklärt hatten, von einem Briefe des Herrn Balthasar, in dem er sich als Lehnsmann des Kurfürsten von Brandenburg bekenne, nichts zu wissen, — sie betonten vielmehr den Erbvertrag mit Meklenburg und baten den Kaiser, sie doch bei Meklenburg zu lassen, mit dem sie sich als ein Land betrachteten, — da ruhte die Angelegenheit vollkommen. Der Kurfürst nahm sie nicht wieder auf, während die Herzöge von Meklenburg-Stargard und Meklenburg-Schwerin sich am 2. Dezember dahin vertrugen, dass sie das Land Wenden gemeinsam besitzen, und wenn ihnen deswegen ein Feind erstünde, denselben gemeinschaftlich bekämpfen wollten. Im folgenden Jahr kam es sogar zu einem friedlichen Ausgleich wegen der vielen von beiden Seiten auf der Grenze verübten Räubereien.

Doch hatte der Markgraf damit keineswegs seine Ansprüche aufgegeben; er wartete vielmehr nur einen geeigneten Moment ab, um dieselben von Neuem zur Geltung zu bringen. Der geeignete Moment aber schien gekommen, als im Dezember 1438 Herzog Johann von Meklenburg-Stargard verschied, und ihm sein Vetter Heinrich ohne Weiteres in der Herrschaft folgte. Nun hatte Johann seine Freilassung aus 10jähriger märkischer Gefangenschaft im Jahre 1428 nur dadurch erkaufen können, dass er neben Zahlung eines bedeutenden Lösegeldes

[1]) Riedel II. 4. S. 158.

seine Lande vom Kurfürsten von Brandenburg zu Lehen nahm[1]). Jetzt seine doppelten Ansprüche geltend zu machen, fand Markgraf Friedrich im Jahre 1440 Gelegenheit und Bundesgenossen. Er war zur Zeit nach allen Seiten hin gesichert: mit dem Kurfürsten Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen war am 1. Juni 1439 eine Aussöhnung zu Stande gekommen und am Tage darauf ein Ehevertrag zwischen dem Markgrafen und der Schwester der Herzöge, Katharina, geschlossen worden; vom deutschen Orden drohte noch keine Gefahr, und mit den pommerschen Herzögen stand er eben in so guten Beziehungen, dass er sich sogar mit ihnen zu gemeinschaftlicher That verbinden konnte. Denn diese hatte Herzog Heinrich von Meklenburg durch seine beständigen Raubzüge, auf denen er das Vieh fortschleppte, dermassen „in Harnisch gebracht", dass sie, wie ein Chronist berichtet[2]), „auch sein Kuhfleisch schmecken wollten", und sich zu diesem Zweck mit Markgraf Friedrich verbanden[3]).

Am 11. April 1440 schlossen der Markgraf und Joachim von Stettin ein Bündniss gegen Heinrich von Meklenburg-Stargard[4]), in welchem der Feldzug auf den Juni verabredet wurde. Von zwei Seiten sollte der Angriff erfolgen. Auf der Ostseite sollte am 26. Juni Herzog Joachim mit seiner ganzen Macht sich vor Woldeck mit den Mittel- und Uckermärkern vereinen, während der Markgraf mit den Altmärkern, Prignitzern und Ruppinern an demselben Tage von Süden her gegen Lychen ziehen sollte. Es handelte sich nicht um einen Raubzug, sondern um einen Eroberungskrieg, und darum sollten die grössten Steinbüchsen, dann Handbüchsen, Pulver, Steine

---

[1]) Ueber die frühere Lehnsabhängigkeit des Landes Stargard von der Mark Brandenburg siehe F. Boll, Gesch. des Landes Stargard.

[2]) Micraelius, Altes Pommerland, S. 363.

[3]) Dass der Krieg von Markgraf Friedrich ausgegangen ist, wie F. Boll a. a. O. II 136 vermuthet, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil der Vertrag zuerst zwischen den Markgrafen und Herzog Joachim von Stettin geschlossen wurde, und die übrigen Herzöge von Pommern demselben erst neun Tage später beitraten. Wäre der Krieg von Joachim ausgegangen, so hätte er sich wohl zuerst mit seinen Vettern verbunden.

[4]) Riedel II. 4. S. 202.

und Pfeile mitgenommen werden. Auch über etwaige Eroberungen wurde schon verfügt: sie sollten nach Inhalt der darüber ausgestellten Briefe [1]) oder, wenn in diesen nichts darüber gesagt sein würde, nach Anzahl der Leute und des Geschützes beider Herren getheilt werden. Ausserdem sollte keiner ohne des Anderen Wissen und Willen vor, bei oder nach dem Zuge Verhandlungen eingehen, Freundschaft schliessen oder sich versöhnen dürfen.

Um nun den Herzog Heinrich an einem Einfalle seinerseits ins Stettiner Gebiet zu verhindern, ihn auch nach Norden hin abzuschneiden und sich so des Sieges zu versichern, kam es vor Allem darauf an, auch die anderen Pommernherzöge zum Beitritt zu diesem Bündniss zu bewegen.

Und dies gelang am 20. April [2]). Wartislaw IX. von Pommern-Wolgast und Barnim der jüngere, Herzog von Barth, schlossen sich unter gleichen Bedingungen dem Vertrage an und errichteten ausserdem an demselben Tage mit Markgraf Friedrich ein Bündniss auf 10 Jahre zum Schutze gegen Jedermann [3]).

Herzog Heinrich von Meklenburg-Stargard stand vereinzelt

---

[1]) Wie es scheint enthielten diese Briefe die Bestimmung, dass den Herzögen von Pommern, Wolgast und Stettin zusammen $^2/_3$ aller Eroberungen zufallen sollten, während später nach dem Feldzug mündlich verabredet wurde, dass Lychen und Galembeck dem Markgrafen Friedrich allein zustehen, Woldeck und Helpte gemeinschaftlicher Besitz sein sollten. Diese Briefe sind leider nicht mehr erhalten, doch lässt sich das Angeführte aus der Prozessschrift der Herzöge von Pommern gegen den Markgrafen vom 19. Februar 1447 (Riedel II. 4. S. 365 ff.) entnehmen.

[2]) Riedel II. 4. S. 204.

[3]) Ausgenommen waren von Friedrichs Seite ausser Kirche und Reich der König von Polen, die polnischen und schlesischen Fürsten, die Herren von Sachsen und Meissen, der Erzbischof von Magdeburg, alle Herren von Braunschweig-Lüneburg, die Lausitz, der König Christof von Dänemark, Herzog von Bayern, die Herzöge Heinrich und Johann von Meklenburg-Schwerin und die Städte Lüneburg und Magdeburg; von Seiten Wartislaws und Barnims der König Erich von Dänemark, die Herren von Sachsen-Lüneburg, der Herzog von Pommern und alle Stettin'schen Herren, der Bischof von Kammin und ebenfalls die Herzoge Heinrich und Johann von Meklenburg-Schwerin.

da, seine Schweriner Vettern hielten sich zurück, und als der Termin des Feldzuges kam, war sein Land dem Angriffe der vereinigten Märker und Pommern preisgegeben. Das ganze Herzogthum wurde durchzogen, Lychen, Woldeck, Helpte und Galembeck fielen in wenigen Tagen in die Hände der Verbündeten; und als diese vor Friedland standen, der nördlichsten Stadt seines Landes, da sah sich Herzog Heinrich gezwungen, den ihm diktirten Friedensvertrag zu unterzeichnen[1]). In Arensdorf bei Friedland musste er am 5. Juli in die Abtretung der eroberten Orte, dazu noch des Klosters Himmelpforte an den Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Pommern willigen und sich gleichzeitig verpflichten, Brandenburg in allen Kriegen, ausser gegen das Reich und seine Schweriner Vettern zu helfen. Diese hatten den Frieden vermittelt und unterzeichneten den Vertrag.

Mit den Herzögen von Pommern wurde eine weitere Tagfahrt verabredet, denn sie hatten noch Ersatz zu fordern für das viele geraubte Vieh. Hierüber sollte zu Michaelis in Wilsnack von den beiderseitigen Räthen entschieden und, falls diese sich nicht einigen könnten, vom Kurfürsten Friedrich von Brandenburg Recht gesprochen werden.

Ueber die Theilung des Eroberten verständigte sich der Markgraf mit den pommerschen Herzögen in der Weise, dass sie den Besitz von Woldeck und Helpte mit einander theilten, Galembeck dagegen im alleinigen Besitze der Herzöge, Lychen und Himmelpforte in dem des Markgrafen verblieben[2]).

---

[1]) Riedel II. 4. S. 209.

[2]) Diese Theilung geht aus dem Vertrage zu Wittstock am 12. April 1442 (Riedel II. 4. S. 256) zwischen den Markgrafen und den Herzögen von Meklenburg hervor, in welchem der Markgraf über Lychen und Himmelpforte ganz frei verfügt, über Woldeck und Helpte theilweise, über Galembeck gar nicht, so dass dieses ungetheilt den Herzögen zugesprochen sein wird. In dem Prozesse, welchen der Margraf hernach 1446 und 1447 mit den Herzögen Wartislaw und Barnim dem älteren wegen Pasewalk, Alt-Torgelow und Lychen führte, beruft er sich auf diese Uebereinkunft. Allerdings behaupteten Wartislaw und Barnim, es sei zwar über eine derartige Theilung geredet, aber nichts beschlossen worden, dagegen sei vor ihrem Abzuge aus Meklenburg-Stargard fest abgemacht worden, dass ihnen

Hierdurch aber war der Grund zu späteren ernsten Streitigkeiten zwischen den jetzigen Verbündeten gelegt.

Am 20. September 1440 beschloss Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg in Kadolzburg sein thatenreiches Leben, und die Kurwürde ging nach dem Willen des Verstorbenen, dem seine Söhne zugestimmt hatten, auf seinen zweiten Sohn, den Markgrafen Friedrich, über, der nun schon drei Jahre lang die Regentschaft in der Mark geführt und sich in allen Dingen bewährt hatte.

Die Räubereien an der meklenburg-brandenburgischen Grenze scheinen trotz des Vertrages von 1438 nicht aufgehört zu haben, denn am 12. April 1442 kam der Markgraf Friedrich, nunmehr Kurfürst, in Wittstock mit den Herzögen Heinrich dem älteren von Meklenburg-Stargard und Heinrich dem jüngeren und Johann von Meklenburg-Schwerin zusammen, um sich wegen der vielfachen Uebergriffe zu vertragen. Hierbei wurde denn auch endlich die Frage über die Zugehörigkeit des Landes Wenden entschieden: Friedrich entsagte allen Ansprüchen auf dasselbe gegen die Zusicherung der Erbfolge in ganz Meklenburg mit Wenden im Falle des Aussterbens des gesammten Mannsstammes der Herzöge von Meklenburg. Ausserdem übernahmen die Herzöge Friedrichs Schuld von 5000 Gulden

---

der dritte Theil von allen Eroberungen, folglich auch von Lychen, zufallen sollte. Aber wenn dem so gewesen wäre, so hätten sie wohl schon früher gegen die alleinige Besitzergreifung Lychens durch den Markgrafen Einspruch erhoben. Dass sie ihrerseits Galembeck allein besassen, darin, scheint es, haben sie keinen Widerspruch gegen ihre Behauptung von der beschlossenen gleichmässigen Theilung aller Eroberungen gesehen. Im Vertrage vom 20. April 1440 ist denn auch nicht von einer Theilung aller Eroberungen die Rede, sondern es heisst: „*und wenn die heren — ingesament — arbeiden und — slote, stede edder stryde to hope und in gesament med godes hulpe fromen nemen wurden*“ etc., so soll dies, wenn in den Briefen nichts darüber stehen würde, nach Anzahl der Leute und des Geschützes getheilt werden. — Schloss Galembeck ist später allerdings wieder in den Händen der Meklenburger. 1453 wurde es von den Pommern abermals erstürmt in einer Fehde, die durch den Frieden vom 21. September 1454 beendet wurde. Urkunde in Abschrift im Königl. Staats-Archiv zu Stettin. Dipl. Pom. Miscell. II fol. 33. Barthold, Gesch. von Pommern IV. 1. S. 182.

an Herzog Joachim von Stettin [1]), und verzichteten auf die Lehnsherrlichkeit über die Gänse zu Putlitz. Zur Abschliessung dieses Vertrages vereinigten sich dann noch einmal am 8. Mai die Herzöge mit dem Kurfürsten in Perleburg und schlossen ein ewiges Bündniss zur Handhabung von Recht und Sicherheit unter sich, ihren Unterthanen und Landen und zu gegenseitigem Beistand, und bereits im Mai empfing Friedrich die Erbhuldigung der meklenburgischen Städte [2]), welche dann Kaiser Friedrich am 9. Juli 1442 bestätigte.

Diese Aussöhnung des Kurfürsten mit Meklenburg leitete die Entfremdung mit Pommern ein. Denn auf dem Tage zu Wittstock am 12. April war auch über die dem Herzoge Heinrich von Meklenburg-Stargard abgenommenen Städte verhandelt worden. Friedrich hatte auf den Besitz von Lychen und Himmelpforte nicht verzichten wollen, dagegen den Herzögen von Meklenburg versprochen, dass er versuchen wolle, die Herzöge von Pommern zur Rückgabe ihres Antheils von Woldeck und Helpte an Herzog Heinrich zu vermögen, dann werde er auch seinen Antheil wieder abtreten; könne er dieses von den pommerschen Herzögen nicht erlangen, so wolle er seinen Antheil an den beiden Städten dem Herzog Heinrich von Meklenburg-Schwerin übertragen mit der Vollmacht, ihn weiter zu vergeben, unter der Bedingung, dass den Pommern so lange sie im Besitz ihres Antheils wären, rechter Schlossglaube gehalten werde.

Lag hierin auch noch kein unmittelbarer Bruch der Verträge vom 11. und 20. April 1440, da in diesen über eine Abtretung des eigenen Antheils an den eroberten Städten nichts gesagt war, so sahen sich die pommerschen Herzöge

---

[1]) Von den 10 000 Gulden, welche dem Herzog Joachim als Mitgift seiner Gemahlin Elisabeth versprochen waren, hatte er nur noch 5000 zu beanspruchen. Die übrigen 5000 Gulden sollte Markgraf Friedrich Jahr und Tag nach der Vermählung Joachims mit Elisabeth, seinem Hauptmann, dem Grafen Albrecht von Lindow, Herrn zu Ruppin, auszahlen, welchem sie Joachim bei dessen Vermählung mit seiner Schwester Margaretha als Heimsteuer versprochen hatte. Riedel II. 2. S. 213.

[2]) Ein Theil der Städte huldigte erst im Oktober.

doch in eine schwierige Lage versetzt. Denn dass Heinrich, wenn er erst einen Theil der Städte wieder in seinen Händen hatte, auch den anderen zurückzugewinnen trachten würde, war vorauszusetzen. Dieses und der Umstand, dass Friedrich in das ewige Bündniss vom 8. Mai wohl den Herzog Joachim von Stettin, nicht aber Wartislaw und Barnim von Wolgast und Barth zog, musste diese verstimmen und ihnen zeigen, wo der Kurfürst hinaus wollte.

Indem er von seinen Eroberungen nur Lychen und Himmelpforte — beides waren alte märkische Gründungen — zurückbehielt, war Eins schon jetzt klar: Friedrich hatte eine hohe Auffassung von seiner Stellung als Kurfürst des Reiches, und als seine oberste Pflicht sah er es deshalb an, seinem kurfürstlichen Territorium alle diejenigen Gebiete zurückzuerwerben, die es einstmals besessen hatte. Im weiteren Verlaufe wird sich uns dieses Streben des Kurfürsten noch wiederholt und deutlicher zeigen. Seine Politik bewegte sich auf einem Wege, der unvermeidlich zu einem Kriege mit Pommern führen musste.

Kapitel II.

Der Kampf um Pasewalk und Torgelow.

Während dieser glücklichen Erfolge nach aussen hatte der Kurfürst auch seinen Unterthanen gegenüber gezeigt, dass er gewillt sei, ein straffes Regiment zu führen und die landesherrlichen Gewalt nicht der Freiheit der Städte zu opfern. Indem er einen Zwist zwischen den Viergewerken und dem Rathe der Doppelstadt Berlin-Cöln benutzte, machte er sich, von beiden Parteien zum Schiedsrichter angerufen, zum Herrn der beiden Städte.

Der von Neuem ausgebrochene Streit mit den Herzögen von Sachsen, der zu einem offenen Kriege geführt hatte, war am 3. April 1441 durch die „Hallische Richtung“ beigelegt

worden. Hierauf suchte der Kurfürst sich auch mit dem deutschen Orden auszusöhnen und zu verständigen. Die Ansprüche an die Neumark hatte er von seinem Vater geerbt und, wie dieser, hatte er zum deutschen Orden bisher in nicht gar freundlichen Beziehungen gestanden. Es leitete ihn auch hier die Politik, Alles, was einst von der Mark Brandenburg losgerissen worden, wieder mit derselben zu vereinen [1]). Demnach schloss er am 16. October 1443 mit dem Hochmeister zu Frankfurt a. O. einen Vertrag, in welchem er mit seinen Brüdern gegen eine Zahlung von 30 000 Gulden gänzlich auf die Neumark verzichtete und die von Kaiser Sigismund unkräftiger Weise vollzogene Abtretung der Neumark an den deutschen Orden als gültig anerkannte. Ja am 25. November traten der Kurfürst und der Hochmeister sogar in ein gegenseitiges Schutz- und Vertheidigungsbündniss, dessen Veranlassung hauptsächlich Herzog Heinrich von Meklenburg-Stargard war. Denn einerseits war dieser im Frühjahr 1443 ohne Kriegsankündigung in die Neumark eingefallen und liess einen zweiten Einbruch befürchten, andererseits hatte die Nachricht sich verbreitet, Herzog Heinrich habe sich „während des Verhandlungstages zu Frankfurt auf einem Tage zu Demmin mit den Niederländischen Herzogen und mit dem von Stettin zu einem gegenseitigen Hilfsbündniss gegen den Kurfürsten vereinigt. Noch auf Krieg zwischen diesem und dem Orden hoffend, wollten sie allzumal in die Mark einfallen, um den Kurfürsten zu zwingen, dem Herzog Heinrich einen ihm zugehörigen Landesdistrikt zurückzugeben, den er ihm früher entrissen hatte [2])." In dem Bündniss vom 25. November verpflichtet sich nun der Hochmeister, es nicht zu gestatten, dass irgend Jemand des Kurfürsten Lande aus oder durch des Ordens Land angreife oder schädige [3]). Blieb dies Verhältniss zum

[1]) Ueber die frühere Zugehörigkeit der Neumark zur Mark Brandenburg und ihre Abtrennung von derselben siehe J. Voigt, Erwerbung der Neumark. Einleitung.

[2]) Voigt, Erwerbung der Neumark, S. 266, nach einem Schreiben des Pfarrers von Danzig an den Hochmeister, d. d. Alt-Berlin vor S. Lucientag (10. Dez.)

[3]) Urkunde des Hochmeisters bei Riedel II. 4. S. 293.

deutschen Orden auch nur ein lockeres, immerhin hatte der Kurfürst, solange er nicht selbst feindlich gegen den Orden auftrat, von diesem keinen Angriff zu befürchten [1]).

So nach Innen gekräftigt und nach Aussen gesichert konnte der Kurfürst nun zu dem Kampfe sich rüsten, welcher die volle Energie und Beharrlichkeit eines Mannes erforderte und doch selbst die Kraft des Kurfürsten Friedrich, den man später den „eisernen“ nannte, aufrieb.

Vom Kaiser erwirkte er am 14. September 1444 ein Gebot, dass Alles, was von dem Kurfürstenthum Brandenburg in der Zeit, da es ohne erbliche Herrschaft verwaltet worden, unbilliger und ungerechter Weise „entfremdet, entwältigt, vergeben oder verschrieben“ worden, mit demselben wieder vereinigt werde, und zugleich eine Bestätigung aller Privilegien und Briefe des Kurfürstenthums Brandenburg.

Mit diesem kaiserlichen Gebot ausgerüstet schritt der Kurfürst nun dazu, die noch in den Händen der Pommern befindlichen Theile der Uckermark [2]) wieder seiner Herrschaft anzugliedern. Bereits im Herbst 1444 [3]) hatte er die Herausgabe von Pasewalk und wohl auch von Alt-Torgelow gegen Zahlung der Pfandsumme gefordert. Diesen ersten Schritt konnte er vollberechtigt, ohne den Vertrag vom Jahre 1440 zu brechen, thun. Als aber die Einlösung verweigert wurde, griff er zu den Waffen [4]). Auch jetzt betrachtete Friedrich sich nicht als vertragsbrüchig, vielmehr konnte er den Pommern einen Bruch des Friedensvertrages vorwerfen, da er Kunde

---

[1]) Voigt, Geschichte Preussens VIII, 72 ff. Aus seinen Ausführungen geht hervor, dass der Orden zwar stetig in Angst war vor einer Vergewaltigung durch den Kurfürsten, aber gewiss nicht die Absicht hatte, selbst aggressiv gegen ihn vorzugehen.

[2]) Pasewalk und Alt-Torgelow, 1355 von Markgraf Ludwig dem Römer an die Herzöge von Pommern abgetreten, waren von diesen 1359 und 1377 wieder als blosser Pfandbesitz, lösbar mit 13 000 Gulden, anerkannt worden. Greiffenberg hatte Herzog Joachim von Stettin im Vertrage von 1427 gegen Verzicht auf Neu-Angermünde erhalten.

[3]) Voigt, Erwerbung der Neumark. S. 275. Anmerk. 2.

[4]) Lüb. Chron. ed. Grautoff II, 97.

hatte von einem Bündniss der Herzöge „mit etlichen Herren“ (wohl dem Meklenburger) gegen ihn [1]).

Friedrich zog vor Pasewalk und belagerte es. Aber den Pommern kam dieser Krieg nicht unerwartet, sie hatten sich auf denselben gut vorbereitet. In Pasewalk lagen die beiden Herzöge Barnim d. ä. von Wolgast und Barnim d. j. von Barth, während Herzog Wartislaw von Wolgast sich nach Alt-Torgelow begeben hatte, um diese Stadt gegen die Märker vertheidigen zu können.

Als nun Friedrich mit Heeresmacht [2]) vor Pasewalk zog, da vermochten sie nicht nur seinen Sturm auszuhalten, sondern machten selbst Ausfälle in sein Lager und brachten ihm grosse Verluste bei. Auch die ferneren Angriffe des Kurfürsten misslangen, und seine nach Norden hin streifenden Truppen wurden von Alt-Torgelow aus von Herzog Wartislaw überfallen und gefangen. Jetzt griff Friedrich, da er mit offner Gewalt nichts ausrichten konnte, zu einem anderen Mittel. Er dang Leute, welche in der Nacht vom 3. auf 4. April die Stadt anzünden sollten, und während die Stadt in Flammen aufging, wollte er einen neuen Sturm unternehmen. Aber auch dieser Versuch scheiterte. Die Mordbrenner wurden ertappt und hingerichtet [3]), die pommersche Besatzung blieb trotz des Brandes auf den Mauern und Thürmen, und Friedrich musste „mit Schaden“ abziehen.

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 266. — Riedel II, 4. S. 376 in der Prozessschrift der Herzöge von Pommern vom 19. Februar 1447.

[2]) Nach Lüb. Chron. II, 97 hat der Kurfürst auch Hilfstruppen aus Sachsen und Meissen gehabt.

[3]) Die Thatsache berichtet Lüb. Chron. II, 97 und ausführlich Kantzow ed. Kosegarten II, 60. Sie wird beglaubigt durch einen Artikel in der Prozessschrift vom 19. Februar 1447 (Riedel II, 4. S. 379), in welchem die Herzöge auf Friedrichs Behauptung, dass er Pasewalk nicht angezündet habe, denn er sei nicht in der Stadt gewesen, erwidern, er habe Feuer in die Stadt schiessen lassen, auch seien einige Mordbrenner zum abschreckenden Beispiel hingerichtet worden, welche selbst bekannt hätten, vom Kurfürsten dazu besoldet und gewonnen gewesen zu sein.

Das Datum in der Nacht Ambrosii, findet sich in den *Memorabilia* der Stadt Frankfurt vom Stadtschreiber Staius (Riedel IV, S. 332 zum Jahre 1445), welche überhaupt für diesen Krieg manche Nachrichten enthalten, allerdings nur in Form von Rechnungen, die aber deshalb um so sicherer sind.

Nach diesem missglückten Zuge musste sich der Kurfürst fürs Erste auf die Vertheidigung beschränken, denn die Herzöge folgten ihm in die Uckermark hinein [1]). Angermünde wurde bedroht, der Kurfürst musste die dortige Besatzung verstärken [2]), und auch nach der meklenburgschen Seite glaubte Friedrich sich gegen Herzog Heinrich vorsehen zu müssen, da er ja von einer Verbindung zwischen ihm und den Pommern gehört hatte; auch Lychen erhielt eine Besatzung [3]). Angermünde scheint indess dem Sturm der Pommern nicht widerstanden zu haben, und auch das südlicher gelegene Oderberg in ihre Hände gefallen zu sein. Denn Ende Mai unternahm der Kurfürst eine Heerfahrt gegen Angermünde mit grossem Geschütz [4]), und bald darauf rückte er vor Oderberg [5]). Während so der Süd-Westen der Uckermark von den Pommern durchstreift und verheert wurde, feierte auch die von den Herzögen in Pasewalk unter Hartwig Maltzan und Henning Jasmund zurückgelassene Besatzung nicht, sondern machte auch ihrerseits Streifzüge in die Uckermark hinein. Auf einem derselben gerieth sie mit den Prenzlauern in Kampf, schlug sie in die Flucht und führte 200 von ihnen gefangen nach Pasewalk [6]) Die Frankfurter

---

[1]) Dass die Herzöge nach des Kurfürsten Abzug „heim“ gegangen seien, wie Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 1. S. 144 sagt, finde ich nirgends, im Gegentheil heisst es Lüb. Chron. II, 97: „*in kort darna thogen de heren in de marke unde nemen dar enen groten roff*“; und auch Kantzow II, 64 sagt nur, sie hätten in Pasewalk eine Besatzung zurückgelassen „*und sein widder wegegezogen*“. Allerdings berichtet dann Kantzow nur von den Streifereien dieser Besatzung namentlich gegen Prenzlau, aber es ist wohl nicht anzunehmen, dass die Besatzung von Pasewalk allein bis nach Angermünde und Oderberg gezogen sei und diese beiden genommen habe.

[2]) Riedel IV, S. 331: *den einliegern zu Angermünde 7 1/2 schock 5 groschen.*

[3]) Ebenda: *den einliegern zu Lichen 12 schock 47 groschen.*

[4]) Ebenda: *zu der andern herfart kegen Angermünde, dahin sie gross geschütz geführt, 3 post dom. trin. (26. Mai) 124 schock 54 gr. 7 pf.*

[5]) Ebenda: *zue der dritten herfahrt, zur reise nach Oderbergk 55 Schock 19 gr. 7 pf.*

[6]) Kantzow II, 64.

Stadtrechnung [1]) führt zum Jahre 1445 die Leistungen der Stadt Frankfurt zu 5 Heerfahrten des Kurfürsten gegen Prenzlau auf, welches also schwer bedroht gewesen sein muss. Endlich jedoch scheint es Friedrich gelungen zu sein, die Stadt zu befreien. Von hier ist er dann mit grosser Macht weiter nach Werbelow, nicht weit von Pasewalk, gezogen [2]). Offenbar hatte er die Absicht, die Scharte auszuwetzen und noch einmal sein Glück gegen Pasewalk zu versuchen.

Indess kam es schon am 24. August in Prenzlau zu einem Vertrage mit den Herzögen von Pommern Wartislaw, Barnim und Bogislaw — also auch dieser hatte sich am Kriege betheiligt —, in dem sie ihre Streitigkeiten dem Hochmeister und dem Vogt der Neumark als Obmannen zur Entscheidung übergaben [3]). Nichtsdestoweniger ging der Krieg weiter, und erst als der Kurfürst vor Pasewalk lag, jetzt vielleicht mit mehr Aussicht auf Erfolg, wurde am 17. September zwischen den Herzögen Wartislaw und Barnim d. ä. von Wolgast, Bogislaw von Hinterpommern und Barnim d. j. von Barth und dem Kurfürsten Friedrich ein Waffenstillstand bis zum 20. April 1446 geschlossen [4]), in welchen die Stadt Pasewalk und das Schloss Alt-Torgelow namentlich aufgenommen wurden. Die Kriegsgefangenen sollten während der Zeit des Waffenstill-

---

[1]) Riedel a. a. O.

[2]) Ebenda: *zue der neunten und grossen Folge nach dem Werbelow, dahin Büchsen und Pulver geführt, 401 schock 11 gr. 1 pf.*

[3]) Balthasar, Von denen Landesgesetzen des Herzogthums Pommern p. 19 n. 26. Weder im Staatsarchiv zu Stettin, noch im Geh. Staatsarchiv zu Berlin habe ich die Urkunde gefunden, welcher Balthasar sein Regest entnommen hat. Das Regest selbst enthält mehrere Fehler. Erstens das Datum *dingstag, Bartholom. 1447* ist falsch, weil im Jahre 1447 der Bartholomäustag nicht auf Dienstag fiel, und weil Herzog Bogislaw schon vor dem 12. Dezember 1446 gestorben war; dagegen würde das Tagesdatum zum Jahre 1445 stimmen. Zweitens waren Wartislaw und Barnim d. j. nicht Brüder, sondern Vetter. Das Regest Balthasars ist falsch; dass ihm aber eine Urkunde vom 24. Aug. 1445 vorgelegen hat, ist nicht zu bezweifeln. In dem gleich zu erwähnenden Vertrage vom 17. September 1445 ist nämlich von einem Frieden die Rede, welcher während des Krieges geschlossen worden ist, und zwar am 24. August.

[4]) Riedel II, 4. S. 351.

standes beurlaubt, die nach dem 24. August Gefangenen ganz frei gelassen [1]) und ihr Hab und Gut zurückerstattet werden. Doch sollte „solch freundlicher Anstand und Friede einem jeden Herren an seinen Gerechtigkeiten, Zusprüchen und sonst an allen Sachen unschädlich und unvorgreiflich sein."

War so wenigstens für eine Zeit lang ein friedlicheres Verhältniss mit den Herzögen von Wolgast und Hinterpommern geschaffen, so trat in den freundlichen Beziehungen des Markgrafen mit dem Herzoge Joachim von Stettin, der sich bisher vom Kriege ganz fern gehalten, jetzt bald eine Aenderung ein. Die erste Trübung des Verhältnisses mag schon im Jahre 1443 stattgefunden haben. Denn am 28. August dieses Jahres verweigerten Stadt und Mannschaft von Beeskow und Storkow Joachim die geforderte Huldigungsleistung [2]), weil sein Vater sie an Hans von Bieberstein und dessen Erben gewiesen habe, und nachdem Joachim die Landschaften angegriffen, begab sich der jetzige Inhaber, Friedrich von Bieberstein am 21. Oktober mit den Schlössern Beeskow und Storkow in den Schutz der Markgrafen von Brandenburg [3]).

Doch unternahm Joachim zunächst nichts gegen seinen Oheim, den Kurfürsten. Erst als seine Wolgaster Vettern sich im Herbste 1445 während des Waffenstillstandes zum neuen Kampfe rüsteten, sich nach Bundesgenossen umsahen und am 9. Oktober mit Herzog Heinrich von Meklenburg, der im August durch Bogislaw von Pommern mit dem deutschen Orden ausgesöhnt worden war [4]), ein Bündniss schlossen, trat

---

[1]) So verstehe ich wenigstens die Worte: *unde dy andern, dy ime frede, dy in sulkeme unwillen upgenommen wart, ghefangen worden, gantz leddig und losz — werden.*

[2]) Riedel I, 20. S. 401. Beeskow und Storkow waren seit dem Jahre 1394 im Besitze der Herzöge von Stettin. Barthold III, 549.

[3]) Riedel I, 20. S. 402 u. 406. Nach dem Tode Joachims leistete Wenzel von Bieberstein am 1. Dezember 1451 dem Kurfürsten Friedrich Erbhuldigung.

[4]) Lisch, Meklenb. Jahrbücher XIV, 237: am 9. August 1445 zu Stolpe. Es sei mir gestattet, hier beiläufig darauf aufmerksam zu machen, dass die in den Mekl. Jahrbüchern XIV. 240 abgedruckte Urkunde von Lisch fälschlich mit dem Datum 15. August versehen worden und statt

auch er dieser direkt gegen den Kurfürsten gerichteten Coalition bei. Heinrich von Meklenburg-Stargard verpflichtete sich den pommerschen Herzögen zur Hilfe gegen Kurfürst Friedrich, falls er desselben gegen die Herzöge nicht zu Ehre und Recht mächtig werden könne. Auch über die Theilung etwaiger gemeinschaftlicher Eroberungen wurde schon jetzt verfügt und zwar derart, dass alles Eroberte in gemeinschaftlichem Besitze bleiben sollte. Ausgenommen hiervon waren nur Lychen und Angermünde; würden diese erobert, so sollte Lychen in ungetheiltem Besitz des Herzogs Heinrich bleiben, Angermünde dagegen ebenfalls ungetheilt Herzog Joachim zufallen.

Dieser drohenden Gefahr eines gemeinsamen Angriffs

---

dessen der 6. Mai zu setzen ist. In der Urkunde bürgen nämlich der Vogt der Neumark und mehrere Edelleute dem Herzog Heinrich dafür, dass der Hochmeister Alles, was zu *Langebosse* und nun „*in dem lesten*“ am Tage *Georgii* (23. April) auf dem *Czedicker* Tage beschlossen worden sei, nämlich ihre Fehde und Zwietracht dem Herzog Bogislaw von Pommern zur Entscheidung zu übergeben, halten wolle, sowie auch das, was der Herzog Bogislaw aussprechen werde. Da in der Datirung (*Himmelfahrt . . . 1445*) das Wort nach Himmelfahrt nicht mehr zu lesen, so füllt Lisch diese Lücke, weil höchstens Platz für 5 Buchstaben vorhanden sei, mit *Marie* aus (also 15. August): dazu stimme ja auch sehr gut, dass Bogislaw am 9. August den Spruch gefällt habe. Hätte aber Lisch die Urkunde nur etwas aufmerksamer gelesen, so hätte er aus derselben ersehen können, dass Bogislaw die Entscheidung noch nicht gefällt hatte, und dass der Vogt von einem Tage am 23. April am 15. August doch nicht mehr gesagt hätte „jetzt zuletzt“ (*in dem lesten*). Diese Bedenken fallen fort, wenn man nicht, wie Lisch *Marie*, sondern *Christi* in die Lücke setzt (6. Mai). Denn es heisst in der Urkunde ausdrücklich: *als yt die êrgnante herre Buguslaff mit synen reden vtsprecken wert.* Und am 6. Mai konnte man vom 23. April auch noch sagen „jetzt zuletzt“. Ausserdem steht in der Urkunde vom 9. August der Satz: *also ze dat by uns unde unsen raed rulmechtichliken ghelecht hebben to vorscheydende yn ghude edder yn rechte, also de breve dar up ghegheven, dat ze yd holden willen wes wy vor eynen uthsprake doen, de zyk beyde deyle under den anderen vorzegheld, vorborghet unde vorwyssend hebben, claerliken uthwysen.* Endlich fiel Himmelfahrt Christi 1445, wie schon erwähnt, auf den 6. Mai und nicht, wie Lisch in seiner Anmerkung behauptet, auf den 15. Mai. Riedel I. 24. S. 155 hat die Urkunde nach dem Druck von Lisch mit dem falschen Datum ohne Bemerkung wiederholt.

sämmtlicher Pommernherzöge und des Herzogs von Meklenburg-Stargard musste der Kurfürst zuvorzukommen suchen, indem er so bald als möglich, so lange noch sein Waffenstillstand mit den Herzögen von Wolgast und von Pommern dauerte, sich auf den Stettiner Herzog stürzte. Den Kampf gegen diesen allein meinte er wohl bestehen zu können, während er kaum hoffen durfte, gegen die vereinigten Herzöge aufzukommen.

Er fiel darum mitten im Winter [1]) bei hartem Froste in das Gebiet des Herzogs Joachim ein. Doch wandte er sich nicht gegen das eigentliche Herzogthum Stettin, sondern gegen des Herzogs Burgen in der Uckermark, nicht ohne vorher Fehde angesagt zu haben. Auch jetzt wollte er die alten märkischen Besitzungen wiedergewinnen, ehe er weiter ging. Schloss Stolpe, auf welchem Hans von Buch als Lehnsmann des Herzogs von Stettin sass, vermochte die Belagerung nicht auszuhalten. Er musste sich dem Kurfürsten übergeben und in den brandenburg'schen Lehnsverband eintreten, behielt aber Schloss und Stadt Stolpe zu Lehen [2]). Nicht anders als Stolpe erging es Schloss Greiffenberg; auch dieses fiel in die Hände des Brandenburgers.

Herzog Joachim, von Heinrich von Meklenburg-Stargard wie es scheint ohne Unterstützung gelassen, beeilte sich, in Besorgniss, der Kurfürst werde auch sein Herzogthum überziehen, einen Waffenstillstand zu erwirken, und Friedrich kam seinem Wunsche um so mehr entgegen, als er dadurch freie Hand gegen die anderen pommerschen Herzöge gewann; denn der Waffenstillstand mit diesen ging demnächst zu Ende. Am 1. Februar 1446 [3]) schlossen die beiden Markgrafen Friedrich

---

[1]) Voigt, Erwerbung der Neumark, verlegt diesen Feldzug fälschlich in den Anfang des Jahres 1445, indem er ein Schreiben des Pflegers von Bütow an den Hochmeister, dat. Slawe Montag vor heil. drei Könige 1445 aus dem Königsberger Archiv mittheilt. Entweder hat Voigt sich im Lesen des Datums versehen, oder der Pfleger von Bütow hat sich verschrieben.

[2]) Am 22. Januar 1446. Riedel I, 13, S. 367.

[3]) Riedel I, 21, S. 471. Lüb. Chron. II, 101.

zu Prenzlau mit Herzog Joachim einen Waffenstillstand bis 2. Februar 1447. Während desselben, so wurde festgesetzt, wollten sie am 1. Mai wiederum in Prenzlau zusammenkommen und versuchen „eine freundliche Einigung“ zu erlangen. Zu dem Zweck sollten Privilegia und Beweise, wohl wegen der eroberten Orte, mitgebracht werden.

Der Tag zu Prenzlau hat auch stattgefunden. Am 4. Mai waren die Verhandlungen beendigt, und die Markgrafen hatten sich mit Herzog Joachim dahin geeinigt, ihre Streitigkeiten Schiedsrichtern zur Entscheidung zu übertragen[1]). Diese Schiedsrichter, es waren Herren, Mannen und Städte, im Ganzen 28 Glieder, sollten am 24. August in Neustadt-Eberswalde tagen; könnten sie hier nicht schlüssig werden, so sollten sie nach Belieben weitere Tage halten, jedoch bis Pfingsten 1447 ihren Spruch gefällt haben. Dann sollte aller Hader gänzlich beigelegt sein. Ueber Alles sollten sie Macht haben zu entscheiden, ausser über Sachen, welche Lehen beträfen. Wenn aber die vertragschliessenden Herren ihre Herren, Mannen und Städte auf dem Tage wegen Lehnssachen ansprächen, so sollten diese die Sachen hören und mit Fleiss darauf hinarbeiten, dass dieselben in Freundschaft beigelegt und entschieden werden möchten. Geschähe dies nicht, so sollte jeder von den Herren seine Lehnsansprüche gegen den anderen „an den Enden und Stätten, an denen er es billig und von Rechtswegen thun soll“, auf dem Wege des Rechtes verfolgen und die Zwiste zu einem rechtlichen Austrage kommen lassen. Alle während der Zwietracht vorgekommenen Lehnsentwältigungen oder -Vergebungen sollten machtlos sein und ein jeder bei seinen Lehen in der Weise bleiben, als er vor Ausbruch der Zwietracht gewesen sei. Alle Gefangenen sollten freigelassen und alle Beute (*gedingnisse*) zurückgegeben werden.

Der Wortlaut dieses Vertrages ist in Bezug auf die Lehnssachen nicht ganz klar, aber wir werden kaum fehl gehen, wenn wir die beiden ersten Stellen, an welchen von Lehnssachen die Rede ist, auf den grossen, Jahrhunderte alten

---

[1]) Riedel II, 4, S. 354.

Lehnsstreit zwischen Brandenburg und Pommern beziehen, zumal da es am Schlusse von den Lehnsentwältigungen und -Vergebungen, die während der Zwietracht stattgefunden, heisst, dass sie machtlos seien und jeder bei seinem Lehen bleiben solle. Diese können mithin an den beiden ersten Stellen nicht gemeint sein. Für unsere Annahme spricht ferner, dass solche Lehnsstreitigkeiten nöthigen Falls „an den Enden und Stätten, an denen es von Rechtswegen“ geschehen muss, also vor dem Kaiser, zum rechtlichen Austrage kommen sollten [1]).

Der Kurfürst muss demnach schon jetzt mit dem Anspruch der Lehnshoheit über das Herzogthum Stettin hervorgetreten sein [2]).

Was die während der Zwietracht vorgekommenen Lehnsentwältigungen und -Vergebungen betrifft, die machtlos sein sollten, so wurde dieser Punkt des Vertrages von vorn herein insofern durchbrochen, als Herzog Joachim noch an demselben Tage einen Revers ausstellen musste [3]), dass dieser Artikel dem Kurfürsten in seinen Rechten auf Greiffenberg und Stolpe unschädlich sein sollte, bis Herren, Mannen und Städte entscheiden würden, unter wessen Lehnsherrlichkeit die beiden Schlösser ständen. Der Kurfürst verlieh daraufhin wie früher Stolpe dem Hans von Buch, so jetzt Greiffenberg an die Herren Bertram Hans, Hermann und Friedrich von Greiffenberg gegen eine Kaufsumme von 1200 Gulden als erbliches Mannlehen, doch mit dem Rechte des Wiederkaufes, falls sie das Schloss verfallen oder ohne Wehr liessen, oder Krieg und Hader zwischen ihnen oder ihren Frauen ausbräche [4]).

---

[1]) Barthold IV, 1, S. 147, scheint dieselbe Unterscheidung gemacht zu haben, doch übersieht er, dass bei freundlicher Ausgleichung des „schwebenden grossen Lehnsstreits“ doch auch den Herren, Mannen und Städten eine Mitwirkung eingeräumt wurde, falls die Markgrafen und der Herzog die Sache an sie bringen wollten.

[2]) Wir haben oben S. 7 gesehen, dass dieser Anspruch keineswegs aufgegeben, sondern nur durch die verwandtschaftliche Verbindung mit dem Stettiner Herzog zurückgedrängt worden war. Jetzt, wo der Herzog seine bis dahin so freundliche und friedliche Stellung zum Kurfürsten geändert hatte, konnte er wohl wieder aufgenommen werden.

[3]) Raumer, Cod. dipl. Brand. contin. I, 200.

[4]) a. a. O. S. 201.

Der Waffenstillstand mit den Herzögen von Wolgast und Stolpe war am 20. April abgelaufen [1]). Ob es schon vor dem Vertrage mit Joachim zu neuen kriegerischen Aktionen gekommen ist, steht dahin. Am 4. Juli kündigte Bischof Peter von Brandenburg dem Herzog Friedrich von Sachsen, indem er ihm zwei schöne Jagdhunde zum Geschenke machte und einen schönen Jagdhabicht versprach, eine Botschaft des Kurfürsten Friedrich wegen Hilfe im pommerschen Kriege an [2]), und am 1. August verkauften die beiden Markgrafen wiederkäuflich der Neustadt-Brandenburg die Urbede und Zolleinkünfte daselbst und in der Umgegend für 2089 rheinische Gulden, welche die Stadt ihnen in ihren Kriegen mit den Herren von Wolgast, von Pommern und von Stettin dargeliehen.

Der Kurfürst hatte sich getäuscht, wenn er gehofft hatte, durch den Waffenstillstand mit Joachim die Verbindung der pommerschen Herzöge zu trennen. Kaum hatte der Krieg mit den Wolgastern begonnen, als auch Joachim die Waffen wieder erhob. Der auf den 24. August verabredete Tag kam nicht zu Stande. Als die Seestädte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, deren Vermittelung der Kurfürst angerufen hatte, zu dem Tage ihre Boten entsendeten, „da dankte er ihnen freundlich, und liess sie wieder nach Hause reiten [3])".

Inzwischen war er wiederum zweimal vor Pasewalk gezogen, doch hatte die feste Stadt die Angriffe abermals bestanden. Dagegen hatte er dem Herzog Joachim das Schloss Zichow abgewonnen, während auf der anderen Seite Barnim von Barth Schloss Neu-Torgelow in der Nähe von Pasewalk erobert hatte [4]). Als aber der Kurfürst hierauf das starke

---

[1]) Es ist irrig, wenn Droysen, Gesch. der preuss. Politik II, 1, S. 59 sagt: „der Tag, der zu Ostern 1446 gehalten werden sollte, kam nicht zu Stande"; von einer Tagfahrt zu Ostern 1446 ist nirgends die Rede.

[2]) Kotelmann, Gesch. d. älteren Erwerbungen der Hohenzollern etc. S. 17. Anm. 3.

[3]) Lüb. Chron. II, 101.

[4]) Barthold IV, 1, S. 148, nennt den Markgrafen Friedrich als Eroberer von Torgelow, obwohl er in der Anmerkung Lüb. Chron. II, 101

Schloss Vierraden bezwingen wollte und schon vor Heinersdorf stand, kam es am 30. August zu einem Vertrage zwischen ihm und sämmtlichen Herzögen [1]).

Mit Joachim wurde durch Vermittlung beiderseitiger Räthe vereinbart, dass es mit Schloss Zichow ebenso gehalten werden sollte, wie mit Stolpe und Greiffenberg, dass jedoch alle Lehen, Gerechtigkeiten u. s. w., welche der Kurfürst mit Zichow gewonnen habe, auch jetzt ungehindert bei Zichow bleiben sollten.

Im Vertrage mit Barnim d. j. von Barth und den übrigen Herzögen handelte es sich um Pasewalk. Barnim dem jüngeren gegenüber verzichtete Friedrich fürs Erste auf seine Ansprüche an die Stadt Pasewalk *„nademe vnd dywile hie (Barnim) an der stat Posewalk vp dytmal nichts eigens hefft.“* Ihre Streitigkeiten übertrugen sie ihren Räthen zur Entscheidung. Es sollte eine genaue Prüfung der Ansprüche und des Rechtes der beiden Fürsten auf die Stadt Pasewalk vorgenommen und zu dem Zwecke auf beiden Seiten Schriften verfasst werden. Die erste Schrift, enthaltend die *„tosprake vnd schulde“*, sollten die Markgrafen am St. Gallustage (16. Oktober) an den Rath von Pasewalk, eine gleiche Schrift der Herzog Barnim seinerseits an demselben Tage an den Rath von Prenzlau senden. Auf diese Schriften sollte dann am St. Katharinentage (25. November) von beiden Seiten und auf demselben Wege die „Antwort“ erfolgen, auf diese wiederum am 6. Januar 1447 die „Rede und Insage“ und endlich auf diese „Rede und Insage“ am 22. Februar eine „Widderrede“ geschickt werden. Der Rath von Pasewalk und der von Prenzlau sollten dann binnen 2 oder 3 Tagen diese 4 Schriften an die 6 zu Schiedsrichtern erwählten Räthe

---

citirt, das mit klaren Worten sagt, der Herzog Barnim von Barth habe Torgelow gewonnen. Es kann also nur ein Versehen von Barthold sein. Und indem er, wie gewöhnlich so auch im Folgenden, falsche Daten giebt, nicht zusammengehörende Thatsachen mit einander verknüpft, giebt er ein völlig schiefes Bild von den Vorgängen.

[1]) Vertrag mit Joachim bei Raumer I, 202; Vertrag mit Barnim d. j. von Barth bei Riedel II, 4, S. 358. Vertrag mit Wartislaw, Barnim d. ä. u. Bogislaw bei Riedel II, 4, S. 361.

ihrer Herren, Pasewalk an die 6 Räthe Barnims, Prenzlau an die 6 Räthe Friedrichs schicken, und dann sollten die 12 Räthe am 25. März zu Königsberg in der Neumark zusammenkommen, um, wenn ihnen ein gütlicher Vergleich nicht gelingen sollte, auf Grund und an der Hand der acht Schriften den Streit ihrer Herren nach dem Rechte zu entscheiden. Könnten sie hierüber nicht einig werden, so sollten die Räthe ihren Rechtsspruch gemeinsam an den Hochmeister des deutschen Ordens als den erwählten und erkorenen Richter und Obmann bringen, damit er nach seinem besten Vermögen und Gutdünken ein „gütlich Recht darüber spreche“ und zwischen den Fürsten entscheide. Weigere sich der Hochmeister, dies Amt anzunehmen, so sollte der Kaiser gebeten werden, ihn zur Annahme zu bewegen. Der Schiedsspruch, würde er nun von den Räthen oder vom Hochmeister gefällt, sollte gehalten, die Gefangenen freigelassen werden [1]).

Im Vertrage mit den Herzögen Wartislaw, Barnim d. ä. und Bogislaw [2]) wurde dasselbe Verfahren zur Entscheidung des Streites bestimmt. Auch hier sollten je 6 Räthe die betreffenden Schriften an den Rath der Städte Pasewalk und Prenzlau bringen und schliesslich der Hochmeister Obmann sein. Aber während im Vertrage mit Barnim d. j. Kurfürst Friedrich fürs Erste seinen Anspruch auf Pasewalk aufgab, weil Herzog Barnim zur Zeit keinen Antheil an der Stadt habe, wurde im Vertrage mit den übrigen Herzögen bestimmt, dass, wenn in Freundschaft oder im Rechte erkannt würde, dass die Herzöge die Stadt Pasewalk und ihre Einwohner wegen „*all sulker auervaringhe*“, die sie den Markgrafen nach deren Meinungen gethan hätten, rechtlich nicht vertreten oder verantworten könnten, dass dann die Pasewalker selbst den Markgrafen auf die erste Schrift, die „*schulde und tosprake*“, vor den erwählten Schiedsrichtern oder vor dem Hochmeister als Obmann nach Laut der übergebenen „*schulde und antwarde*“ antworten und gerecht werden und unverzüglich das Erkennt-

[1]) Urkunde bei Riedel II, 4, S. 358.
[2]) Riedel II, 4, S. 361.

niss und den Ausspruch der Schiedsrichter erfüllen sollten. Würde Pasewalk den Markgrafen von Rechtswegen zugesprochen, so wollten sich die Herzöge dem unwiderruflich fügen und die Stadt den Markgrafen ungehindert folgen lassen. Die Markgrafen versprachen dagegen, der Stadt Pasewalk die Feindschaft nicht nachzutragen, ihr die Zufuhr nicht zu verbieten und den aufgelegten Zoll aufzuheben; ferner ein in den brandenburgschen Landen erlassenes Gebot oder Verbot auch sofort Pasewalk und den umliegenden Orten mitzutheilen. Indem endlich der Kurfürst alle Rechte gegen die von Pasewalk, die er vom Reich, vom Kaiser oder sonst woher gewonnen hätte, niederlegte, stellte er sich ganz auf gleichen Fuss mit den Herzögen, unterwarf sich unbedingt dem Ausspruche der Schiedsrichter.

Wir werden daraus nur schliessen dürfen, dass er von seinem Rechte fest überzeugt war und sicher darauf vertraute, dass der Schiedsspruch zu seinen Gunsten ausfallen werde, stützte er sich doch in seinem Anspruch auf Pasewalk auf die bündigen Verträge von 1359 und 1377. Als Bürgen für sich und die Stadt Pasewalk setzten die Herzöge die Bürgermeister und Rathsherren ihrer Städte Greifswald, Anklam und Demmin im Herzogthum Wolgast und Stargard, Greiffenberg und Stolpe im Herzogthum Stolpe (Hinterpommern).

Herzog Bogislaw, welcher diesen Vertrag mit abgeschlossen, hatte seine drei Städte Stargard, Greiffenberg und Stolpe als Bürgen gesetzt. Da er aber bald von schwerer Krankheit befallen wurde und ihr erlag [1]), so konnte er nicht bis zum 9. Ok-

---

[1]) Sein Todestag ist nicht bekannt. Am 12. Dezember 1446 sendet der Hochmeister der Herzogin Maria ein Condolenzschreiben wegen ihres verstorbenen Gemahls (Voigt VIII, S. 95). Die Schrift vom 19. Februar 1447 gestattet uns, den Todestag etwas näher zu bestimmen. In der Antwort auf die „*schulde und tosprake*“ der pommerschen Herzöge, die am St. Katharinentag, 25. November eingereicht werden musste, wirft der Kurfürst den Herzögen Vertragsbruch vor, weil nur Herzog Wartislaw die „*tosprake*“ besiegelt habe und nicht auch Herzog Barnim. Wäre Herzog Bogislaw damals noch am Leben gewesen, so hätte der Kurfürst ihn gleichfalls genannt. Ferner behauptet der Kurfürst, es sei vereinbart worden, dass der Vertrag vom 30. August bis zum Dionysiustage (9. Oktober) von den Städten besiegelt werden sollte; darauf erwidern die Herzöge, sie

tober — der Kurfürst behauptete später, dass der Vertrag an diesem Tage von den pommerschen Städten besiegelt werden sollte [1]) — die *„sake vultheen vnd vorarbeyden“*, und der Kurfürst erblickte darin einen Bruch des Vertrages. Eine Folge hiervon wird es gewesen sein, wenn der Kaiser am 24. November in Wien die Erklärung abgab, dass die Herzöge Wartislaw, Barnim d. ä. und Bogislaw ihre Fürstenthümer bis jetzt noch nicht von ihm zu Lehen genommen hätten, wie doch gebührlich sei, und auch nicht zu Lehen besässen. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass der Kurfürst sich bald nach dem 9. Oktober in dieser Angelegenheit an den Kaiser gewandt hat. Bevor aber der Kaiser jene Erklärung abgegeben, war Herzog Bogislaw gestorben, und nun erklärten die Herzöge Wartislaw und Barnim d. ä., damit sei auch die Verpflichtung aufgehoben, den Vertrag von den pommerschen Städten besiegeln zu lassen „denn der Tod löse alle Dinge“.

Trotz dieses Zwischenfalles wurden die Schriften dem Vertrage gemäss zu den bestimmten Terminen eingereicht, und die letzte derselben bildet unsere Quelle für das eben Erzählte.

Da aber der Tod Bogislaws die Verhältnisse geändert, so kamen am 21. März 1447, bevor die beiderseitigen Räthe sich zur Prüfung der Schriften und zur Entscheidung des Streites in Königsberg vereinigt hatten, die Fürsten in Prenzlau zusammen. Auch Barnim d. j. war erschienen. Man einigte

---

hätten es zu einem bestimmten Termine nicht thun können wegen der „grossen Krankheit“ des Herzogs Bogislaw, an der er auch gestorben sei. Also hat der Herzog, wenn auch schwer krank, am 9. Oktober noch gelebt. Da endlich Kaiser Friedrich in der Urkunde vom 24. November sagt, die Herzöge Wartislaw, Barnim d. ä. und Bogislaw hätten ihre Fürstenthümer bis jetzt von ihm noch nicht zu Lehen empfangen, so werden wir annehmen müssen, dass Herzog Bogislaw kurz vor dem 24. November gestorben ist, und der Kaiser die Urkunde ausstellte, bevor ihn die Kunde vom Tode des Herzogs erreicht hatte.

[1]) In der Vertragsurkunde ist von einem Termin, an welchem der Vertrag von den Städten besiegelt werden sollte, überhaupt nicht die Rede. Möglich ist es aber, dass ein solcher in der Gegenurkunde des Kurfürsten, welche leider nicht mehr vorhanden ist, bezeichnet war.

sich[1]), am 10. September wiederum in Prenzlau tagen zu wollen. Die Herzöge sollten sich bemühen, den ehemaligen König Erich von Dänemark, den Bruder und Erben des verstorbenen Herzogs Bogislaw und seiner pommerschen Lande zur Theilnahme an dieser Versammlung zu bewegen, oder sich zum mindesten mit ganzer Vollmacht des Königs und der Einwohner des Landes zu dem Tage einstellen, damit die endgültige Beilegung der Streitigkeiten weder Aufschub noch Hinderniss erleide. Hier sollten die besiegelten Briefe ausgetauscht und alsdann ganz so verfahren werden, wie auf dem Tage zu Königsberg hätte geschehen sollen — also Entscheidung durch die Räthe oder eventuell durch den Hochmeister. Falls aber am 10. September keine Entscheidung gefällt werden könnte, so sollten die Räthe am 29. September von Neuem in Königsberg zusammenkommen, und ihre oder des Hochmeisters Entscheidung unverbrüchlich gehalten werden. Alle Gefangenen wurden bis zum 10. September beurlaubt. Endlich wurde für Friedbruch und eingemahnte Schatzung, falls die Räthe in Prenzlau darüber nicht entscheiden könnten — und diese Sache sollten sie zuerst vornehmen — Georg von Egloffstein, Vogt der Neumark, als Obmann bestimmt.

War auch der definitive Friedensschluss durch diesen unvorhergesehenen Zwischenfall auf ein weiteres halbes Jahr hinausgeschoben, so ruhten doch fürs Erste die Waffen, und die durch die wiederholten Kriegszüge schwer heimgesuchten Länder konnten wieder aufathmen und in der Hoffnung eines dauernden Friedens sich des gegenwärtigen in Ruhe erfreuen.

Den pommerschen Herzögen war es jedoch keineswegs ernst mit dem Wunsche, jetzt mit dem Kurfürsten einen Frieden zu schliessen, bei dem sie, wenn es nach dem Rechte ging, gewiss nichts gewinnen konnten. Bereits vor der Zusammenkunft am 21. März hatten sie sich vergeblich bemüht, den deutschen Orden gegen den Kurfürsten aufzustacheln[2]), denn der Orden, zu allen seinen Handlungen nur durch die stetige

[1]) Riedel I, 21, S. 473.

[2]) Voigt, Geschichte Preussens VIII, 134.

Furcht vor dem Kurfürsten getrieben, hatte sich mit diesem verständigt. Dennoch suchte Herzog Joachim von Neuem mit dem Orden in eine engere Verbindung zu treten und trug dem Hochmeister ein Bündniss an, welches „mit Ausnahme des Papstes, des Kaisers und der Könige von Dänemark und Polen gegen Jeden gerichtet sein sollte, der es wagen würde, die Länder des Ordens oder der Herzöge von Pommern mit Krieg zu überziehen oder irgendwie zu beschädigen. Finde der Hochmeister sich nicht dazu bereit, so würden die Herzöge sich mit dem Kurfürsten versöhnen und mit ihm ein solches Bündniss eingehen [1])". Doch auch diesem Vorschlag schenkte der Hochmeister kein Gehör und den Herzögen blieb nichts übrig als Frieden zu halten.

Inzwischen hätten die Schiedsrichter ihren Spruch zwischen den Markgrafen und Herzog Joachim von Stettin fällen sollen, bei ihrer grossen Zahl scheinen sie aber sich nicht haben einigen zu können; denn am 19. August schlossen in Freienwalde die Markgrafen mit dem Herzog einen neuen Vertrag, durch welchen ein neues Schiedsgericht eingesetzt wurde [2]). Diesmal war die Zahl seiner Mitglieder auf 16 beschränkt gegen 28 im Jahre zuvor, und zwar bestand es aus je 4 Räthen und je 4 Städten: dem Grafen Albrecht von Lindow, Herrn zu Ruppin, dem Ritter Hans von Waldow, Hans von Arnim, Gevert Schabelow, den Städten Brandenburg, Berlin, Frankfurt und Prenzlau von Seiten der Markgrafen, und Claus von dem Golme, Claus Drake, Henning von Ramin, Erasmus Trampe und den Städten Stettin, Pyritz, Garz und Greiffenhagen von Seiten des Herzogs. Diese Schiedsrichter sollten 4 Wochen, nachdem die Aufforderung dazu ergangen, sich versammeln und über Alles, was vor sie gebracht würde, entscheiden. Ihren Spruch über die Hingehörigkeit der Schlösser Greiffenberg, Stolpe und Zichow gelobten die Fürsten zu halten und deswegen weder Fehde noch Krieg zu beginnen. Bis zur Fällung des Spruches sollten die drei Schlösser ungehindert dem Markgrafen verbleiben. Auch wurde den Räthen und Städten die Befugniss ertheilt, Streitigkeiten zwischen den Markgrafen und Herzog Joachim wegen

[1]) Riedel II, 4, S. 398 ff.

[2]) Voigt VIII, 135.

etlicher Lehen zu prüfen und die Fürsten darüber zu entrichten. Auf dass aber diese „Richtung, Einung und Sühne“ eine festere würde, und der Friede ein dauernder bleibe, schlossen die Fürsten noch ein engeres Bündniss zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zu gegenseitigem Schutz und Beistand „mit Leib und Gut“ „in allen Nöthen, Kriegen und Geschäften“ ausser gegen den Papst, die heilige römische Kirche, den römischen König und das heilige römische Reich. Keiner solle des andern Feind werden, noch ihn schädigen oder schädigen lassen um Niemandes und keiner Sache willen. Kämen irgendwelche Uebergriffe vor, so wollten sie sich „getreulich beiständig und behülflich sein“, die Schädiger zur Rückerstattung des Schadens zu bringen. Keiner der Fürsten solle Jemand in seinen Dienst nehmen, er überzeuge sich denn zuvor, dass er nicht in Fehde oder Unwillen mit dem andern stehe. Hätte aber einer einen Diener, der des anderen Feind, dessen er jedoch zu Ehre und Recht mächtig wäre, so solle er ihn, falls er seiner Weisung, sich zu versöhnen, nicht folge, entlassen und dem anderen Fürsten gegen ihn Beistand leisten.

Für etwa vorkommende Zwistigkeiten unter den Fürsten wurde gewissermassen eine ständige Behörde, bestehend aus den acht schon genannten und dazu vereidigten Räthen eingesetzt, welche, so oft es nöthig wäre, je nach Bequemlichkeit in Prenzlau, Angermünde oder Freienwalde zusammentreten sollte, um die Sachen zu verhören und in Freundschaft oder mit Recht zu richten und zu entscheiden. Zu solcher Sitzung sollte ihnen jederzeit freies und sicheres Geleit gegeben werden.

Dem Fehdewesen sollte durch die Bestimmung gesteuert werden, dass jeder Unterthan sich am Recht genügen lassen solle. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Instanzen festgesetzt, bei denen sich die einzelnen Stände Recht holen sollten. Die Ritter, Knechte, Mannen und Untersassen können nur vor den 6 hierzu vereidigten Räthen der Fürsten verklagt werden, die Bürger und Bauern ihrerseits nur vor den Amtleuten, den Räthen der Städte und den Richtern der Gerichte, in deren Banne sie ansässig sind. Dabei soll auf möglichst schnelle Erledigung der Rechtssachen gesehen werden. Falls die 6 Räthe kein einheitliches Urtheil finden können, so sollen

sie einen Obmann aus dem Rathe des Herrn wählen, unter dessen Herrschaft der Kläger gesessen ist. Seinem Spruch hat jeder zu gehorchen, den Ungehorsamen trifft die Acht, und der Geächtete darf auch in des anderen Fürsten Land weder beherbergt und gehegt werden, noch Durchzug und Geleit erhalten. Wird ein im Lande des einen Fürsten geraubtes Gut in das Land des anderen gebracht und innerhalb vier Tagen verfolgt, so sollen die Amtleute, Mannen, Städte und Untersassen des letzteren, dazu aufgefordert, dem Beraubten Hilfe und Beistand leihen zur Wiedererlangung seines Gutes. Herrenlose Knechte, die eigene Pferde haben, sollen nicht gehegt und beherbergt werden, auch kein Geleit haben. Keiner soll des anderen Unterthanen gegen ihren Herren Hilfe und Rath gewähren. Bei Forderung um Hilfe im Kriege soll einer dem anderen nach bestem Vermögen Folge leisten und innerhalb dessen Gebiete angemessene Verpflegung erhalten. Etwaige eroberte Schlösser oder Städte in den eigenen Ländern soll derjenige behalten, in dessen Lande sie gelegen sind. In anderen Ländern gemachte Eroberungen sowie reisige Habe und Gefangene sollen nach Anzahl der an der Eroberung theilnehmenden Leute getheilt werden. Gegen auswärtige Feinde sowie gegen widersetzliche und ungehorsame Unterthanen sichern sich die Fürsten gegenseitig Unterstützung und Hilfe zu. Endlich werden noch mehrere Mannen und Amtleute [1]) von Schlössern der Markgrafen und des Herzogs auf diese Einigung vereidigt und müssen geloben, sie zu halten und zu fördern. Wechseln die Schlösser ihre Herren oder Amtleute, so sollen die neuen in 14 Tagen denselben Eid leisten. Auch die Städte Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Treptow, Golnow und Damm werden zu Schützern und Wächtern dieses Vertrages und Bündnisses

[1]) Es waren: die Gänse zu Putlitz, Herren daselbst, die Quitzows zu Kletzike, die Rohre zu Neuhausen, zu Meyenburg und Freienstein, die von Blanckenburg zu Wulfshagen, die von Greiffenberg zu Greiffenberg, Hans von Buch zu Stolp, Boitzenburg, Neu-Angermünde, Zichow und Zantoch von Seiten des Markgrafen, und von Seiten des Herzogs Joachim: die Maltzan zur Osten und zum Wolde, die Schwerine zu Spantkow und zu Oldewygishagen, die von Heydebreke zu Clempenow, die Vasse zu Lindenberge, die Schlossgesessenen zu Müggenburg, zu den Vierraden, zur Löckenitz, Cumerow, Dymyn, Bruck und Bernstein.

ernannt. Vermittelt war der Vertrag durch den Bischof von Lebus, den Dompropst von Brandenburg, den Meister des Johanniterordens, einen Propst, den Dekan von Stettin, die Bürgermeister und Rathsherren von Stettin, Pyritz, Garz und viele Ritter und Herren von beiden Seiten.

Wurden diese Vertragsbestimmungen streng gehandhabt, gesellte sich zu den vielverheissenden Worten auch die That, so war dem wilden Raub- und Fehdewesen Einhalt geboten, und die schönste Aussicht eröffnet, dass auch in diesen von Kriegsstürmen durchtobten, durch Gesetzlosigkeit und Unordnung wildbewegten Landen endlich Friede und Ordnung einkehren würden. Die grosse Zahl derjenigen, welche diesen Vertrag vermittelten, und derjenigen, die zu Hütern und Wächtern desselben eingesetzt wurden, liess diese Hoffnung als wohlbegründet erscheinen.

Es war ein Landfriedensbündniss, wie deren ähnliche in diesen Jahren mehrfach geschlossen wurden, und zwar auch gerade durch den Kurfürsten Friedrich [1]), ein erster, ernster Versuch der Fürsten auch hier im Norden des Reichs, gegenseitig ihre landesherrliche Gewalt zu schützen und zu stärken, Recht und Ordnung, die mit Füssen getreten wurden, wieder zu erheben und zu schirmen. Für diesmal blieb es aber nur bei diesem Anlauf zur Besserung; der Friede zwischen den Fürsten — und durch ihn war ja auch nach dem Vertrage die ganze Rechtspflege bedingt — hatte auch dieses Mal keinen langen Bestand. Indessen verging der Herbst, ohne dass wir von kriegerischen Ereignissen oder Feindseligkeiten hören. Allein auch von der Tagfahrt, welche die Markgrafen mit den Herzögen Wartislaw, den beiden Barnim und König Erich am 10. September halten wollten, wird uns nichts berichtet, und

[1]) Mit den Herzögen von Meklenburg hatte der Kurfürst schon 1442 ein solches Bündniss geschlossen, doch ohne wesentlichen Erfolg. Wir haben Herzog Heinrichs drohende Stellung und sein Bündniss mit den pommerschen Herzögen gegen den Kurfürsten im Jahre 1445 erwähnt, und durch die Rechnungen über die erlittenen Schäden aus den Jahren 1447 u. 1448 werden wir in Erstaunen gesetzt über die massenhaften Räubereien an der märkisch-meklenburgischen Grenze. Das Landfriedensbündniss mit den Herzögen Wartislaw, Barnim d. ä. und Barnim d. j. im Jahre 1448 werden wir bald zu erwähnen haben.

wir werden annehmen müssen, dass sie überhaupt nicht stattgefunden hat.

Jedoch war der Winter noch nicht vorüber, als die Märker und Pommern wiederum die Waffen gegen einander trugen. Die Chronisten wissen von diesem Kriege nichts zu erzählen, aber eine Urkunde über den Waffenstillstand ist uns erhalten [1]), und aus dem späteren Friedensschlusse können wir entnehmen, dass die Herren von Greiffenberg, die Mannen des Kurfürsten, den Pasewalkern Leute, Pferde und Beute abgenommen haben. Dass im Uebrigen der Krieg für den Kurfürsten keinen glücklichen Verlauf nahm, lehrt auch dieser Friedensschluss.

Am 10. März 1448 erfolgte zu Freienwalde der Waffenstillstand zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen von Pommern [2]), dem zu Folge sie ihre Beschwerden binnen drei Wochen einreichen und sich von einigen Vasallen, die auf Walpurgis in Prenzlau zusammenkommen sollten, entscheiden lassen wollten, und am 3. Mai wurde der definitive Frieden geschlossen [3]). Hierin gab Friedrich nach Entscheidung der beiderseitigen Räthe den Herzögen Wartislaw, Barnim d. ä. und Barnim d. j. seinen Anspruch auf Pasewalk auf gegen die Zu-

[1]) Dreger, Cod. Pom. dipl. XII.

[2]) Es ist uns nur die Urkunde des Waffenstillstandes zwischen dem Kurfürsten und Herzog Joachim erhalten. Ueberhaupt wissen wir vom ganzen Kriege nur durch diesen Waffenstillstand, und Barthold IV, 1, S. 152 betrachtet ihn deshalb als zum Kriege des Jahres 1447 gehörig, welchem jene Zusammenkunft im Anfang des Mai gefolgt sei. Eine solche ist mir aber aus dem Mai 1447 nicht bekannt. Dagegen hat Anfang Mai 1448 der Kurfürst sich in Prenzlau mit den Herzögen Wartislaw, Barnim d. ä. und Barnim d. j. wegen Pasewalk vertragen. Es ist indessen möglich, dass an demselben Tage mit Herzog Joachim ein definitiver Friede geschlossen wurde. Aus diesem Zusammentreffen der Daten schliesse ich nun, dass die Herzöge von Wolgast, Wartislaw und die beiden Barnim, die eigentlichen Häupter in diesem Kriege gewesen sind, in dem es sich wieder um Pasewalk gehandelt haben wird; denn im Frieden am 3. Mai wurde bestimmt, dass die von Greiffenberg der Stadt Pasewalk die gefangenen Leute und Pferde und die genommene Habe zurückgeben sollten, so dass Joachim von Stettin in diesem Kriege nur der Bundesgenosse seiner Vettern gewesen ist. Vom allgemeinen Waffenstillstand am 10. März wäre dann eben nur die Urkunde Joachims, vom definitiven Friedensschluss am 3. Mai nur die Urkunde der anderen pommerschen Herzöge auf uns gelangt.

[3]) Riedel I 21, S. 475.

sicherung des Anfalls der Stadt nach dem Erlöschen der gesammten männlichen Linie des pommerschen Herzogshauses. Rath und Viergewerke von Pasewalk sollten den Reversbrief der Herzöge mit untersiegeln, wofür der Kurfürst der Stadt die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten versprach. Um „die Sachen zu gründlichem und ganzem Ende zu bringen“ und einen ewigen Frieden zu schliessen, wurde noch ein Tag auf den 26. Mai nach Prenzlau anberaumt. Hier sollte der Kurfürst den Herzögen alle Pasewalk betreffenden Briefe und Gerechtigkeiten überantworten. Seinen Bruder Friedrich gelobte er womöglich mit in diese Verschreibung zu ziehen und zum Tage nach Prenzlau mitzubringen oder doch dessen Räthe und Siegel. Alle Gefangenen wurden freigelassen.

Mit Herzog Joachim wird der Vertrag des vorigen Jahres erneuert worden sein.

Auf dem Tage in Prenzlau finden wir die Herzöge von Pommern und die beiden Markgrafen nebst vielen geistlichen und weltlichen Herren von beiden Seiten versammelt. Die Verhandlungen währten bis zum 29. Mai. An diesem Tage erklärte der Kurfürst nochmals — jetzt zusammen mit seinem Bruder — bündigst seinen Verzicht auf Pasewalk sowie auf Alt- und Neu-Torgelow [1]) und hierauf stellten die Herzöge, auch für die Lande des verstorbenen Bogislaw ihre Reversurkunde [2]) aus, in welcher sie die Markgrafen als Erben der Stadt Pasewalk und der beiden Schlösser Torgelow nach Erlöschen der direkten männlichen Linie des gesammten Herzogshauses anerkannten und ihrerseits alle etwaigen Ansprüche auf märkische Gebiete aufgaben. Diese Urkunde wurde von der Stadt Pasewalk mit untersiegelt.

Nachdem sich die Fürsten in dieser Weise verständigt hatten, schlossen sie noch ein Landfriedensbündniss [3]), welches völlig mit demjenigen übereinstimmte, welches die Markgrafen im Jahre vorher mit Herzog Joachim geschlossen hatten; nur dass in diesem neuen Bündniss nur die Stadt Prenzlau als Zu-

[1]) Siehe Anhang Nr. 1.
[2]) v. Raumer I, S. 206.
[3]) Riedel II, 4, S. 407 ff.

sammenkunftsort der Räthe zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmt und der Termin ihrer Sitzung auf 6 Wochen nach Einbringung der Klage hinausgeschoben wurde. Dem Vogt von Boitzenburg und denen von Prenzlau, sowie den Vögten und Amtleuten von Alt- und Neu-Torgelow und denen von Pasewalk wurde die Aufsicht über die Rechtspflege übertragen, und die Städte Prenzlau und Pasewalk angewiesen, das Bündniss mit zu untersiegeln und darauf zu sehen, dass von den Fürsten diese Einigung in allen Punkten gehalten würde. In den Frieden wurden mit aufgenommen: die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus und Graf Albrecht von Lindow von Seiten der Markgrafen und König Erich von Dänemark, alle anderen Herzöge von Stettin und der Bischof von Kamin von Seiten der Herzöge; ausserdem noch von beiden gemeinsam der Meister des Johanniterordens, Nickel von Thierbach, und dessen Nachfolger.

Da im weiteren Verlauf der Schlösser Greiffenberg, Stolpe und Zichow keine Erwähnung mehr geschieht, so werden wir zu der Annahme berechtigt sein, dass sie um diese Zeit dem Markgrafen endgültig zugesprochen sein werden.

So hatte der vierjährige Kampf zwischen Brandenburg und Pommern endlich ausgetobt, und der Streit um Pasewalk und Torgelow war durch den Verzicht der Markgrafen beendet. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Gang des Krieges und die Resultate, die durch denselben gewonnen wurden.

Der Kampf, dessen äussere Veranlassung wir schon in der Theilung der Eroberungen im meklenburgischen Kriege gesehen haben und dessen direkte Ursache die verweigerte Zahlung der Pfandsumme für Pasewalk war, wandte sich erklärlicher Weise von vornherein zu Gunsten der Pommern, da die Fürsten der vier pommerschen Herzogthümer — denn auch Joachim von Stettin hatte sich ihnen angeschlossen — durch die Gemeinschaft der Interessen und durch die engen Bande der Blutsverwandtschaft verbunden Schulter an Schulter standen, während der Kurfürst vielfach seine Kräfte zersplittern musste, indem er im Süden durch den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, in dessen Streitigkeiten mit seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm,

er thätig eingriff, fortwährend beansprucht wurde, und ferner auch eines Angriffs von Seiten des Herzogs von Meklenburg stets gewärtig sein musste. Auch war des Kurfürsten Verhältniss zum Herzog von Sachsen-Lauenburg [1]) durchaus kein gutes, und dass der deutsche Orden, mit dem ewige Reibungen wegen der Brücke zu Santock stattfanden [2]), dem Kurfürsten nicht gerade wohlgesinnt war und seine Neutralität, wenn er nur einigermassen sicher dabei gegangen wäre, weit lieber zu Gunsten der Pommern, als des gefürchteten Kurfürsten aufgegeben hätte, ist gewiss. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass des Kurfürsten Angriffe auf Pasewalk zurückgeschlagen wurden, dass er seine Absicht nicht erreichte und sogar seinen völligen Verzicht auf die Stadt erklären musste, wiewohl deren Besitz ihm von grosser Wichtigkeit gewesen wäre, weil er ihm eine freiere Verbindung mit der Ostsee hätte eröffnen können. War auf diese Weise der Hauptzweck des Krieges nicht erreicht, so war es dem Kurfürsten doch gelungen, die in der Uckermark zerstreuten pommerschen Schlösser zu brechen und in seine Gewalt zu bekommen und so fast die ganze Uckermark unter seine Herrschaft zu bringen — immerhin ein Erfolg.

Die Friedensjahre, welche nun folgten, waren für beide Länder gewiss segensreich und mussten den Wunsch erwecken, dass sie recht lange währen möchten; aber war auch jetzt der Streit um Pasewalk und Torgelow durch den offenen Verzicht des Kurfürsten aus dem Wege geräumt, so war doch eine Frage unentschieden geblieben: die Frage nach der Lehnshoheit über Pommern, welche Brandenburg seit altersher beanspruchte. Und diese Frage, die schon der Vergessenheit anheimgefallen schien, sollte, in Folge eines unerwarteten Ereignisses wieder aufleben, die Kriegsfackel noch einmal entzünden, welche nur um so wilder und erbitterter geschwungen

[1]) Dieser verpflichtete sich am 2. Juli 1447 (Riedel II, 4, S. 396) den Städten Hamburg, Lübeck und Lüneburg gegenüber zur Erfüllung bestimmter Bedingungen für die Hilfe, welche ihm die Städte im Kriege mit Markgraf Friedrich liefern wollten.

[2]) Siehe Voigt, Erwerbung der Neumark. S. 304 f.

wurde, weil das Kampfobjekt ein viel grösseres war. Bevor wir in diese neue Phase des Kampfes eintreten, wollen wir bei den friedlichen Beziehungen der beiden Nachbarländer verweilen, um hierauf zu sehen, wie diese unerwartet und plötzlich in Feindschaft und blutigen Kampf sich verwandelten.

Kapitel III.

Die Jahre des Friedens zwischen Brandenburg und Pommern.

Die Jahre des Friedens zwischen Brandenburg und Pommern waren keineswegs eine Friedenszeit für beide Länder im Allgemeinen. Der „Berliner Unwille“ im Jahre 1448 hatte deutlich genug gezeigt, wohin das Streben der Städte auch hier im Norden ging. Jetzt, im Jahre 1449, brach der grosse Nürnberger Städtekrieg aus. Es war natürlich, dass Kurfürst Friedrich seinem Bruder Albrecht Hilfe leistete, aber auch die Herzöge von Pommern und Meklenburg kündigten Nürnberg ihre Feindschaft an, auch sie setzten dem Bündniss, das ihre Städte geschlossen, ein Herrenbündniss entgegen. Denn während in den Marken durch Friedrichs kraftvolles Auftreten gegenüber Berlin die Städte eingeschüchtert waren und es nicht mehr wagten, sich gegen den Landesherrn zu erheben, fuhren die pommerschen Städte fort, der Gewalt der Herzöge ihrerseits mit Gewalt zu trotzen. Gerade die Jahre, während welcher Friede zwischen Brandenburg und Pommern herrschte, waren eine Zeit der wildesten inneren Kämpfe, wenigstens für Pommern. Den Fürsten kamen die Parteiungen in den Städten selbst sehr zu Hilfe. Aufruhr und Waffengetöse erfüllten die Strassen, Gefängniss und Verbannung bedrohte die Unliebsamen, und manches Bürgers Haupt fiel unter dem Henkersbeil. Besonders tritt in diesen Kämpfen die Stadt Stralsund hervor mit ihrem trotzigen Bürgermeister Otto Voge.

Zu diesen inneren Wirren gesellten sich noch äussere Kriege. Eine ganze Reihe von blutigen Fehden wurde in dieser Zeit zwischen Pommern und Meklenburg geführt.

Aber auch dem Kurfürsten Friedrich vergingen diese Jahre nicht ohne neue Kämpfe. Dem Kriege gegen Nürnberg schloss sich der Streit mit dem Kurfürsten von Sachsen wegen der Lausitz an, und als dieser beendigt war, folgte der sächsische Bruderkrieg, in welchem der Kurfürst wiederum lebhaft mitwirkte. Weiterhin unterstützte er den schwer bedrängten deutschen Orden gegen Polen, und wurde endlich von Neuem in die Kriege seines Bruders Albrecht verwickelt, diesmal gegen den Herzog Ludwig von Baiern. Kurz es war eine Zeit der grössten Unruhe und des grössten Unfriedens.

Aber während die Fürsten von Brandenburg und Pommern mit ihren Nachbarn genug zu kämpfen und in ihren eigenen Landen manche Widerwärtigkeiten zu bestehen hatten, herrschte zwischen ihnen Friede. Dieser war noch befestigt worden durch die neue verwandtschaftliche Verbindung, in welche beide Häuser traten, indem Markgraf Friedrich der jüngere im Jahre 1449 die Tochter des Herzogs Barnim VIII., Agnes, heirathete, nachdem sie ihm schon im Herbste des Jahres zuvor verlobt worden war.

Das Jahr 1451 brachte neues, schweres Unheil über das nördliche Deutschland. Was sich durch Krieg und Aufruhr hindurchgerettet hatte, musste jetzt einen viel schlimmeren Feind bestehen als Feuer, Schwert und Henkersbeil. Die Pest hielt wieder einmal ihren Rundgang, und Elend und Tod waren die Spuren, die ihr verheerender Tritt zurückliess. Auch das pommersche Herzogshaus musste ihr seinen Tribut zahlen, drei Glieder desselben fielen der schrecklichen Krankheit zum Opfer. Am 22. September starb Herzog Joachim von Stettin, und wenige Monate später folgten ihm Herzog Barnim der jüngere (VIII) von Barth und dessen Gemahlin ins Grab. Barnim der ältere (VII) von Wolgast war schon im Jahre vorher gestorben, so dass jetzt die Herzogthümer Wolgast und Barth ungetheilt unter die Herrschaft Wartislaws IX. gelangten.

In Hinterpommern führte der alte König Erich sein kinder-

loses Greisenalter; seine Erbin war Sophie, die Tochter seines verstorbenen Bruders Bogislaw. Im November 1451 verstand sich der alte König dazu, die reiche Erbin dem ältesten Sohne Herzog Wartislaws, Erich II., zur Ehe zu geben, „damit die Pommern nach seinem Tode eine gewisse Herrschaft hätten und nicht in Zank und Krieg deshalb kämen."

So war auch die Nachfolge im Herzogthum Stolp dem Hause Wartislaws gesichert. Wäre es diesem gelungen, durch die Vormundschaft über den jungen Neffen Otto von Stettin, den einzigen Sohn des verstorbenen Joachim, seinen Einfluss auch auf das Herzogthum Stettin auszudehnen, er wäre einer der mächtigsten Fürsten im Norden des Reichs geworden, und dem Kurfürsten von Brandenburg wäre in ihm ein gefährlicher Rivale in seinem Streben nach der Neumark erstanden. Allein Herzog Joachim hatte über die Vormundschaft seines Sohnes anders verfügt.

Das Verhältniss zwischen den beiden Linien des pommerschen Herzogshauses war von jeher kein sehr freundschaftliches gewesen. Wenn es galt, äussere Feinde zu bestehen, dann erwachte wohl das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit, sonst aber wachte jeder mit Eifersucht über seine landesherrliche Gewalt und hütete sich wohl, dem andern irgend welchen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten seines Territoriums zu gewähren. Und so hatte auch jetzt Herzog Joachim nicht seinen Vetter von Wolgast zum Vormunde seines jungen Sohnes auserschen, sondern seinen Oheim, den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg. Doch scheint dieser, als er im Januar 1453, getrieben von frommem Verlangen, eine Reise ins heilige Land unternahm, die Sorge für sein Mündel dem Herzog Wartislaw übertragen zu haben, denn die Verträge mit Meklenburg in den Jahren 1453 und 54 schloss dieser für sich, seine beiden Söhne und seinen Vetter Otto von Stettin [1]).

[1]) Die Verträge wurden geschlossen wegen mehrerer Fehden, deren Ursache die Erbtochter des verstorbenen Fürsten Wilhelm von Werle und Braut des jungen Herzogs Ulrich von Meklenburg-Stargard, Katharina, und ihr Brautschatz waren, deren Herausgabe Herzog Wartislaw nach dem

Die Vormundschaft des Kurfürsten brachte dem Herzogthum Stettin Ruhe und Frieden. Der junge Herzog Otto, anfänglich wohl bei seiner Mutter lebend, wurde, als diese ihren Wittwenstand aufgab und sich mit dem jungen Herzog Wartislaw von Wolgast, dem Vetter ihres verstorbenen Gemahls, vermählte, von dem Kurfürsten an den Hof nach Berlin genommen und hier „ehrlich und fürstlich“ erzogen [1]). Der Kurfürst nahm nun jährlich im Namen seines Mündels Rechenschaft vom Herzogthum Stettin und gewann einen Einblick in alle Verhältnisse des Landes [2]). Auch unterliegt es keinem Zweifel, dass er einflussreiche Stellen mit ihm ergebenen Personen besetzte und sich auf diese Weise einen starken Anhang im Lande schuf. Zudem wusste er durch Verwendung beim König von Dänemark, seinem Schwager, für die Stettiner Kaufleute die bis dahin gegen die Märker so erbitterten Einwohner der pommerschen Hauptstadt zu seinen Gunsten zu stimmen [3]).

Den Herzog Wartislaw verdross es, dass er übergangen und der Kurfürst von Brandenburg in einem pommerschen Herzogthum als Vormund seines Neffen frei schalten und walten konnte und die Stettiner für sich gewann. Gern benutzte er deshalb die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, den Kurfürsten seine feindselige Gesinnung fühlen zu lassen. Eine der vornehmsten Städte von Hinterpommern, Stargard, gerieth in Streit mit Stettin wegen der Schifffahrt auf dem Ihnafluss, der unterhalb Stettin, zwei Meilen von Gollnow, in die Oder mündet. Die Stettiner wollten die Stargarder, trotz vieler Privilegien derselben, an der Verschiffung ihres Getreides auf

---

Tode Barnims VIII., welcher der Vormund der Fürstin war, verweigert hatte. Die Urkunden befinden sich in Abschrift im kgl. Staatsarchiv zu Stettin. Dipl. Pom. Miscell. II. fol. 111, 32. 109. 31. 33.

[1]) Kantzow II, 73, sagt auch, dass Herzog Otto nach der zweiten Vermählung seiner Mutter nach Berlin gekommen sei.

[2]) Kantzow II, 73.

[3]) König Christian von Dänemark gewährte am 5. Sept. 1455 auf Bitten des Markgrafen und des Herzogs Otto den Einwohnern von Stettin Schutz und Geleit in seinen Landen. Urkunde im Stadt-Archiv zu Stettin Nr. 171.

der Ihna hindern und fielen im Jahre 1454 mit bewaffneter Hand die Schiffe der Stargarder an, nahmen ihnen das Korn und verrammten die Ihna mit eichenen Pfählen. Die Stargarder machten den Fluss wieder frei und gingen den Herzog Erich II., ihren muthmasslichen zukünftigen Herrn, um Hilfe und Schutz an [1]). Auf einer Tagfahrt an der Swine ertheilte ihnen nun Herzog Wartislaw nebst seinen Söhnen Erich und Wartislaw die Bestätigung ihrer alten Schifffahrtsprivilegien und gelobte, falls die Stargarder künftig von „einigen Herrn" von Stettin oder von den Stettinern selbst mit dem Baum von Gollnow oder sonst auf den Strömen im Lande Stettin in ihrer Schifffahrt behindert würden, den Stettinern die freie Fahrt durch die Peene, Swine und andere Ströme ihres Landes solange zu verbieten, bis sie den Stargardern auch freie und ungehinderte Fahrt auf der Ihna und allen anderen Flüssen gestatten würden [2]). Schon im November folgte dieser Drohung die That. Stettiner Schiffe, die aus Lübeck kamen, wurden in Wolgast angehalten, ihrer Güter beraubt, und Stettiner Kaufleute im Gebiete von Wolgast von Stargardern niedergeworfen und nach Klempenow geführt.

Kurfürst Friedrich, dem es inzwischen gelungen war, seinen alten Plan der Wiedererwerbung der Neumark zur Durchführung zu bringen [3]), hatte mit der Ordnung der Verhältnisse in dem neuerworbenen Lande vollauf zu thun, und musste sich immer bereit halten, um dem vom Bund der preussischen Städte und des Adels sowie von Polen schwer bedrängten deutschen Orden, der ihn wiederholt flehentlich um Hilfe anging, „dass er so gar nicht verdrängt werde aus diesen Landen", Beistand zu leisten. Er konnte sich unmöglich von dieser grossen, wichtigen Angelegenheit durch die Fehde zweier Städte abziehen lassen, zumal er jetzt sein Augenmerk auf die Er-

---

[1]) Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin p. 94 ff.

[2]) Schöttgen u. Kreyssig, Diplomataria, III, 123.

[3]) Am 22. Februar 1454 verkaufte Friedrich von Polentzk, Landkomthur von Sachsen, im Namen des Hochmeisters dem Kurfürsten Friedrich die Neumark für 40 000 Gulden auf Wiederkauf. Riedel II, 4, S. 483.

werbung der dem Orden gehörigen Vogtei Schievelbein richtete zum Schutze der Neumark gegen die Gelüste des Herzogs Erich. Denn an diesem Punkte hatten sich wieder einmal die brandenburgischen und pommerschen Interessen gekreuzt. Auch Herzog Erich II. hatte sich um die Neumark bemüht, allerdings auf der gegnerischen Seite, beim Könige Kasimir von Polen, dem er dafür 2000 Reiter zu jedem Kriege des Königs versprochen hatte [1]). Aber der Kurfürst war ihm hierin zuvorgekommen. Dafür zog Erich anderweit einen Gewinn aus seinem Bündnisse mit Polen, indem er die Schlösser und Städte Bütow und Lauenburg, von dem Könige von Polen auf Schlossglauben erhielt [2]).

Andrerseits erreichte auch der Kurfürst sein Ziel in Bezug auf Schievelbein. Durch einen neuen Vertrag am 19. September 1455 wurde ihm dieses und Driesen zusammen mit der Neumark nach Erhöhung der Wiederkaufssumme auf 100000 Gulden abgetreten, und der Wiederkauf zu seinen Lebzeiten ausgeschlossen [3]). Auch sollte nur dem Hochmeister und dem Orden das Recht der Wiederauslösung zustehen, sonst Keinem; denn „es dünke ihm göttlich ehrlich und rechtlich", sagte der Kurfürst, „dass solch Land die Neumark bei deutschen Landen und bei dem heiligen römischen Reiche und bei dem würdigen Kurfürstenthum der Mark Brandenburg — bleibe und nicht zu undeutscher Zunge gebracht werde [4])."

So war für diesmal die Kriegswolke, welche über Brandenburg und Pommern schwebte, vorübergezogen, aber nur um wenige Jahre später wieder aufzutauchen, heraufbeschworen durch einen hässlichen Streit im herzoglichen Hause selbst [5]).

Herzog Erich II., der sich für den alleinigen Erben des

---

[1]) Dlugosz, historia Poloniae, XIII, 144/45 u. Cromer, Polonia p. 349.

[2]) Am 3. Januar 1455. Urkunde Erichs, worin er bekennt, vom Polenkönig Schloss und Stadt Bütow und *civitatem Löwenburg ad bonam custodium et fideles manus* erhalten zu haben. Dogiel, Cod. Dipl. Polon. p. 574. Kantzow II, 96.

[3]) Riedel II, 4, S. 495.

[4]) Riedel II, 5, S. 17.

[5]) Kantzow II, 102 f. Barthold, IV, 1, S. 199.

alten Königs Erich hielt und besorgte, sein Bruder und sein Vetter von Stettin würden nach dem Tode des Königs ebenfalls Ansprüche an dessen Land erheben, nahm noch bei Lebzeiten desselben das Gebiet von Massow in Besitz und wollte in seinem habgierigen Beginnen noch weiter fortfahren. Erzürnt hierüber sprach der alte König drohend die verhängnissvollen Worte: „wenn Erich nicht von seinem Thun abliesse, wolle er es so vorsehen, dass ihm ein anderer in den Weg komme, Erich wäre sein Erbe nicht, sondern Herzog Otto von Stettin sei sein nächster Erbe.“ Da auch Wartislaw über das Verhalten seines Bruders grollte und zu befürchten stand, auch Kurfürst Friedrich werde, gestützt auf den Ausspruch des Königs für sein Mündel Partei ergreifen, so trat Herzog Erich den Rückzug an, und es kam durch Vermittlung der hinterpommerschen Stände am 16. Januar 1457 zu einem Vergleich zwischen ihm und dem König, nach welchem dieser nach wie vor Erbherr des ganzen Pommerlandes sein, und deshalb alle Lehen, die Herzog Erich bisher vergeben, wieder eröffnet sein sollten. Dem Herzoge dagegen wurden die Hebungen und Einkünfte im westlichen Theile von Pommern sowie von Pasewalk und Neu-Torgelow zugewiesen, ausserdem noch die Summe von 800 Mark jährlich wegen des Landes Belgard sowie 600 Mark jährlich aus Schloss und Amt Satzke. Da Wartislaw IX. Schloss Alt-Torgelow ohne Bewilligung des Königs Erich, dem die Hälfte davon gehörte, an Bernd Muckerwitz verkauft hätte [1]), so sollte dieses dem Könige wieder angehören und dieser sich aus den Muckerwitzschen Hufen des Schadens erholen. Ausserdem wurden noch Bestimmungen über die Baarschaft der Herzogin Sophie getroffen, wonach dem Könige an dieser noch ein Recht zustehen sollte [2]).

[1]) Im Jahre 1454 hatten Wartislaw IX. und seine Söhne Schloss Alt-Torgelow mit der Vogtei und dazugehörigen Dörfern und Heiden für 3000 rhein. Goldgulden dem Bernd Muckerwitz verkauft und es ihm zu Lehen gegeben, weil es von ihren andern Landen entlegen und es ihnen zu kostspielig gewesen sei, dort die Besatzung zu halten. *Mscr. in fol.* VIII, No. 73 in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

[2]) Schwartz, Pommersche und Rügianische Lehnshistorie S. 566, welcher den Inhalt der Vertragsurkunde mittheilt.

So wurde durch den zürnenden König der Habgier des jungen Erich eine Schranke gesetzt. Als aber der königliche Greis im Frühjahr 1459 starb, brach der Hader um dessen Erbe von Neuem aus. Herzog Erich beanspruchte als Gemahl der Sophie das ganze Land. Sein Bruder Wartislaw aber — der Vater war schon im April des Jahres vorher gestorben — war damit keineswegs einverstanden, und auch der junge Herzog Otto von Stettin erinnerte sich jetzt des Ausspruchs, den König Erich zwei Jahre zuvor gethan: nicht Herzog Erich, sondern Otto von Stettin sei sein nächster Erbe. Herzog Otto konnte sicher darauf rechnen, dass ihm der Kurfürst Friedrich ein starker Rückhalt sein werde, denn eine Vergrösserung des Herzogthums Stettin auf Kosten der anderen pommerschen Herzogthümer konnte dem Wunsche desselben nur entsprechen. Ausserdem gründeten Wartislaw sowie Otto ihre Ansprüche an das streitige Land auf einen Theilungsvertrag, welchen Herzog Wartislaw IX. zwischen seinen beiden Söhnen und Otto wahrscheinlich im Jahre 1457 errichtet hatte [1]). Erich erkannte diese Theilung nicht als zu Recht bestehend an, indem ihm als willkommener Grund der Umstand diente, dass die Urkunde nur auf Papier ausgestellt und mit draufgedrücktem Siegel besiegelt war. Und er fand in seinen Ansprüchen auf das ganze Land kräftige Unterstützung bei den Ständen von Hinterpommern selbst. Gegen Bestätigung des pommerschen Lehnrechts erkannten die Stände in Vollmacht des ganzen Landes am 16. Juni 1459 zu Rügenwalde Erich als Verweser des Landes an, erklärten ihn für ihren Herrn und gelobten, gegen seinen Bruder Wartislaw und seinen Vetter Otto zu ihm zu stehen, falls diese ihn mit Krieg überziehen würden; doch wurde Vermeidung des Kriegs und rechtliche Entscheidung des Erbstreites von ihnen gewünscht [2]). Ausserdem fand Erich, für's Erste indirekt, Unterstützung durch die Herzöge Heinrich und Albrecht von Meklenburg, welche dem

[1]) Die Urkunde ist nicht mehr erhalten; dass sie aber ausgestellt worden ist, geht hervor aus einer Urkunde des Kurfürsten Friedrich vom 6. September 1459. v. Raumer I, 247.

[2]) Schöttgen u. Kreyssig, Diplomataria, III, 136.

Herzoge Wartislaw nach der anderen Seite hin zu schaffen machten, indem sie, alte Feinde der Schwerine, in die Fehde dieser mit der Stadt Anklam eingriffen und das feste Schloss der Schwerine, Spantekow, belagerten. Die Schwerine zu Spantekow aber hatten sich gegen die Herzöge von Meklenburg in den Schutz Wartislaws und Erichs begeben, da sie von ihrem Herrn, Otto von Stettin, nicht genügende Hilfe erhielten [1]).

Die Feindschaft gegen seinen Bruder und seine bedrängte Lage liessen den Herzog Wartislaw die alte Feindschaft gegen den Kurfürsten von Brandenburg vergessen, zumal dieser als Vormund Ottos jetzt dieselben Interessen hatte, wie er selbst. Er vergass aber auch, dass er die ganze bisherige Politik seines Hauses gegenüber dem Kurfürsten aufgab, indem er in gerechtem, aber blindem Zorn gegen seinen Bruder einen Schritt that, den er später bitter bereuen musste, und von dem vorausgesetzt werden konnte, dass der Kurfürst ihn voll zu seinen Gunsten ausnützen würde.

Am 6. September 1459 kamen die beiden Herzöge Wartislaw und Otto in Neu-Angermünde mit Kurfürst Friedrich zusammen und vereinigten sich gegen Herzog Erich zu folgenden Bestimmungen [2]). Der Kurfürst versprach, den beiden Herzögen zu ihrem Antheil am Lande Pommern, das ihnen durch König Erichs Tod angefallen sei, wie es der Brief des verstorbenen Wartislaw IX., den er für sich, seine beiden Söhne und Herzog Otto gegeben, ausweise, sei es durch Verhandlungen oder durch Krieg zu verhelfen, und nicht eher die Herzöge zu verlassen, als bis der Krieg beendigt sei. Auch wollte er sofort seine Räthe zu dem Heere schicken, welches vor Schloss Spantekow lag, um die Belagerer zum Abzuge und zur Räumung des Landes zu bewegen. Sollte dies durch Verhandlungen nicht erzielt werden, so wollte er mit Heeresmacht persönlich oder mit bevollmächtigten Hauptleuten am 30. September bei der Bollbrücke an der Ucker

[1]) Dreger, Cod. Pom. dipl. XII, Hs. in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin. Datum Anklam 18. Januar 1458.

[2]) v. Raumer I, 247.

sein, um am folgenden Tage mit den beiden Herzögen und ihrer Macht bei Strassburg zusammenzutreffen. Von hier wollten sie dann weiter in das Land Stargard oder sonst wohin ziehen, um „Schloss Spantekow und andere ihre Lande und Leute, Städte und Schlösser zu retten“ und die Feinde zu vertreiben.

Als Preis für diese Hilfe gab Herzog Wartislaw dem Kurfürsten seinen Antheil an Pasewalk und Alt- und Neu-Torgelow zu eigen, wiederlöslich für 31 000 Gulden, und versprach, die Stadt und die Mannschaft der beiden Schlösser dem Kurfürsten Pfandhuldigung leisten zu lassen. Und zwar sollte das Geld, nach Meldung des Wiederkaufs ein Jahr zuvor, in einer Summe bezahlt werden. Am 14. oder 15. September sollten die Räthe des Kurfürsten für ihren Herrn die Huldigung der Stadt Pasewalk und der beiden Schlösser empfangen.

Somit hatte Herzog Wartislaw preisgegeben, was er in jahrelangem Kampfe festgehalten, und der Kurfürst durch seine Politik gewonnen, was er ebenso lange vergeblich mit den Waffen erstrebt hatte.

Die unmittelbaren Folgen dieses für die Zukunft bedeutungsvollen Vertrages kennen wir nicht. Am 15. September, an dem Tage, an welchem Pasewalk und die beiden Torgelow dem Kurfürsten huldigen sollten, schrieb Herzog Wartislaw diesem von Greifswald aus wegen einer persönlichen Zusammenkunft [1]), gewiss um ihm mitzutheilen, dass die Städte die Huldigung verweigerten, denn eine solche ist thatsächlich nicht erfolgt [2]).

---

[1]) Riedel II, 5, S. 50.

[2]) Da die Herausgabe von halb Pasewalk und halb Torgelow an den Kurfürsten auch am 28. August 1460 noch nicht erfolgt war, und die Herzöge an diesem Tage gelobten, sich mit Erich nicht vertragen zu wollen, bevor dem Kurfürsten die Hälfte der Stadt und der beiden Schlösser von ihnen oder von Herzog Erich eingeantwortet sein würden, da sie ferner noch von der Möglichkeit sprachen, Pasewalk durch Verhandlungen oder sonst wie an sich zu bringen, und da endlich Schwartz (Lehnshistorie 566) ausdrücklich hervorhebt, es sei im Vertrage vom 16. Januar 1457 ganz Pasewalk und ganz Neu-Torgelow zum Herzogthum Hinterpommern ge-

Zum offnen Kriege zwischen beiden Brüdern kam es zwar noch nicht, aber es wurde auch noch nicht Friede geschlossen. Dagegen stellten sie sich im folgenden Jahre an die Spitze der beiden sich noch immer befehdenden Städte Stettin und Stargard. Nachdem Herzog Erich mit den Stargardern gegen Stettin gezogen war und das Zollhaus auf dem Steindamm abgebrannt hatte, erbauten die Stettiner auf dem Dammzoll einen starken Thurm und rückten dann ihrerseits, geführt von den Herzögen Ulrich von Meklenburg-Stargard und Wartislaw und Otto am 25. Juni 1460 gegen Abend vor Stargard, schleppten Vieh und Pferde, welche vor der Stadt weideten, fort, machten auch Beute in der Zingel und hätten fast die Stadt selbst eingenommen, wenn nicht der Thorwächter ihrer gewahr geworden wäre [1]).

Mit den Herzögen Heinrich und Albrecht von Meklenburg schloss Erich jetzt ein offenes Bündniss [2]) „mit Landen und Leuten bei einander zu bleiben gegen Jedermann, es seien Herren, Fürsten, Ritter, Knechte, Mannen oder Städte.“ Ausgenommen war nur der römische Kaiser.

Auch mit dem Polenkönig war Herzog Erich in Verbindung getreten, von ihm in ein Bündniss aufgenommen worden, welches

---

rechnet worden, so werden wir annehmen müssen, dass Pasewalk und die beiden Torgelow sich Wartislaw gegenüber geweigert haben, dem Kurfürsten zu huldigen, da er gar nicht über sie verfügen könne. Durch welchen Akt aber und weshalb der Wolgaster Herzog seinen Antheil an Pasewalk und Neu-Torgelow an den hinterpommerschen Herzog abgetreten haben könnte, darüber besitzen wir keine Nachrichten. Ueber die Hingehörigkeit Alt-Torgelows giebt uns Schwartz a. a. O. Aufschluss, doch lässt uns sein Bericht im Zweifel, ob König Erich nur seinen Antheil an dem Schlosse zurückerhalten, oder ob Wartislaw IX. zur Strafe für sein eigenmächtiges Verfahren auch seinen Antheil dem König abtreten musste. Uebrigens bemerkt Schwartz ganz richtig, dass der Vergleich wegen Alt-Torgelow rückgängig gemacht sein muss, da Bernd Muckerwitz 1459 noch als Erbgesessener zu Torgelow erscheint und es auch in der Folgezeit blieb.

[1]) Aus einer Matrikel der Stadt Stettin aus dem Jahre 1564 im Stadtarchiv zu Stettin Nr. 237 fol. 160., liegt als eingelegtes Blatt am Schlusse des Bandes. Friedeborn a. a. O. S. 98. Vgl. v. d. Ropp, HR. 5, n. 9 u. S. 39 ff.

[2]) Dreger, Cod. Pom. dipl. XII.

der König mit Herzog Ludwig von Baiern gegen Markgraf Albrecht eingegangen war [1]).

Kurfürst Friedrich sah einen neuen Krieg voraus und bat deshalb seinen Bruder Johann, nöthigenfalls in die Mark zu kommen. Am 28. August hatte er wieder eine Zusammenkunft mit den Herzögen Wartislaw und Otto in Neustadt-Eberswalde, wo sie den Vertrag des vorigen Jahres erneuerten und dem Kurfürsten gelobten, sich mit Herzog Erich nicht zu versöhnen, es sei denn, dass dem Kurfürsten von ihnen oder von Herzog Erich die Hälfte von Pasewalk und den beiden Torgelow übergeben und „in Besitz und Gewere gebracht sei.“ Friedrich sollte ihrer gegen Erich und das Land Pommern „allzeit zu Ehre, Gleich und Recht mächtig“ und ihnen gegen Erich nur so lange verbunden sein, bis sie ihre Gerechtigkeit am Lande Pommern erlangt hätten. Seine Hilfe würden sie im Kriege nur in Anspruch nehmen, wenn sie mit seinem Rath und Willen einen Feldzugsplan festgesetzt hätten. Sobald sie Pasewalk durch Verhandlungen oder sonst wie an sich bringen würden, wollten sie dieses sowie die beiden Torgelow zur Hälfte ihm ohne Verzug überantworten [2]).

Trotzdem sich auf diese Weise beide Parteien zum Kriege rüsteten, wagte doch keine loszuschlagen, und Erich lenkte bald ein. Denn er hatte die eben noch befestigte Freundschaft des Königs Casimir von Polen dadurch verscherzt, dass er dem deutschen Ordensheere das von den Danzigern besetzte Lauenburg sowie Bütow ausgeliefert hatte, indem er vorgab, dass er nur auf diese Weise 13 pommersche Edelleute, welche in König Casimirs Dienst vom deutschen Orden bei Konitz gefangen seien, habe lösen können [3]).

---

[1]) Dogiel, Cod. dipl. Polon. I, 383. Droysen, Geschichte der preuss. Politik, II, 1, S. 163.

[2]) v. Raumer I, 248 f.

[3]) Voigt VIII, 602. Dass er hierdurch des Königs höchstes Missfallen erregte, zeigt ein Brief des Bischofs Friedrich von Lebus an den Kurfürsten, in dem er ihm über den Verlauf eines Tages mit den polnischen Räthen berichtet und sagt: auch ein Bürgermeister von Stargard sei bei den polnischen Räthen gewesen. Was das zu bedeuten habe, wisse er nicht.

Er wünschte jetzt mit seinem Vetter Otto im Beisein des Kurfürsten Friedrich zusammenzukommen [1]), und im Dezember oder Anfang Januar 1461 fand in Königsberg i. N. ein Tag statt, auf welchem auch Herzog Heinrich von Meklenburg erschien, und Kurfürst Friedrich zum Schiedsrichter in dem pommerschen Erbstreit erwählt wurde. Am 13. Januar stellten sich demzufolge die Herzöge Erich, Wartislaw und Otto in Prenzlau ein, um den Spruch des Kurfürsten zu hören [2]). Als erwählter Schiedsrichter erklärte dieser nun in Gegenwart der Meklenburger, dass die Briefe, welche Wartislaw IX. wegen des Landes Pommern zwischen seinen Söhnen und seinem Neffen Otto (im Jahre 1457) ausgefertigt habe, Kraft und Macht haben sollten, obwohl sie auf Papier geschrieben und mit draufgedrücktem Siegel besiegelt seien. Und am 1. Juni bekundete der Kurfürst zu Soldin, dass er zwischen den Herzögen mit seinen Räthen für Recht erkannt und gesprochen habe, dass alle drei Fürsten einträchtlich die Erbhuldigung des Fürstenthums und Landes Pommern fordern und empfangen sollten nach Laut der früheren Verschreibung, und dass Herzog Erich nichts auf Grund seiner Vermählung mit Sophia innehaben sollte, „doch seiner Gemahlin an ihrer Gerechtigkeit unschädlich [3])." Sophie wurde also nur als Erbin der Privatgüter ihres Vaters anerkannt.

Zwar zeigte sich Erich fürs Erste noch nicht gewillt, diesem Spruche Folge zu leisten; Wartislaw und Otto verbanden sich noch am 27. Juli 1462 mit König Christian von Dänemark gegen ihn [4]), indessen ist wahrscheinlich im April 1463 eine völlige Aussöhnung erfolgt, denn am 14. April bestätigte

---

aber die polnischen Herren hätten ihn sehr gelobt. Ebenso hätten sie auch Herzog Erichs Frau sehr gelobt, „aber Herzog Erich und Herr Donius *dar ist das lobe ausz*" (Riedel I, 24, S. 176).

[1]) Am 14. September dankte er dem Kurfürsten, dass er seiner Zusammenkunft mit Herzog Otto beiwohnen wolle. Riedel III, 1, S. 334.

[2]) Riedel I, 21, S. 478.

[3]) Kgl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin *C. M.* 23, fol. 118 *v.*, *d. d. Soldin am montag nach trinitatis anno etc.* 61.

[4]) Knudsen, Dipl. Christiani primi, S. 142. Barthold IV, 1, S. 263.

Herzog Erich der Stadt Stettin alle ihre Privilegien, und zu Anfang 1464 war die Theilung jedenfalls vollzogen.

Herzog Otto hatte im Jahre 1460 seine Volljährigkeit erreicht und war von Markgraf Albrecht im Namen des Kurfürsten nach Stettin gebracht und den Stettinschen Ständen als ihr nunmehr regierender Herzog vorgestellt worden [1]). Jetzt erhielt er bei der Theilung die ganze westliche Hälfte des Herzogthums Hinterpommern, „was zwischen der Ihna und dem Cholmberge ist", während Erich und Wartislaw sich in die andere Hälfte theilten. Erich aber fand seinen Bruder mit Gebieten im Herzogthum Wolgast ab und behielt das hinterpommersche Land für sich allein [2]).

Das Geschick von Pasewalk und Torgelow entzieht sich unserer Kenntniss. Sicher ist, dass dem Kurfürsten von Herzog Wartislaw weder die Hälfte von Pasewalk übergeben, noch die 31 000 Gulden ausgezahlt worden sind. Und Barthold scheint Recht zu haben, wenn er sagt, dass der Kurfürst wahrscheinlich die Hälfte von Pasewalk an Otto von Stettin gewiesen habe. Denn in einem Schreiben an Pasewalk vom Jahre 1465 erklärt der Kurfürst, dass mit dem Herzogthum Stettin auch diese Stadt zur Hälfte an ihn gefallen und ihm ausserdem noch 31 000 Gulden auf dieselbe verschrieben seien [3]). Früher aber hatte Stettin keinen Theil an Pasewalk, wiewohl die Stadt in seinem Gebiete lag.

Man wird annehmen dürfen, dass der Kurfürst zum Herzog Otto, der ihm als Mündel anvertraut war, eine innige Zuneigung gefasst, dass er ihm gern etwas Gutes erwiesen haben wird. Das würde aber doch nicht genügen, um das Wunderbare zu erklären, dass der Kurfürst Pasewalk, welches er um jeden

[1]) Von Herzog Otto ausgestellte und mit seinem Siegel versehene Urkunden finden sich schon im Jahre 1456. Stadtarchiv zu Stettin No. 172.

[2]) Kantzow II, 106. Diese Nachricht Kantzows über die Theilung wird, wenigstens in Bezug auf Herzog Otto, durch eine Urkunde bestätigt. Am 20. März 1464 ertheilte Otto den pommerschen Ständen in Stargard ein umfassendes Privileg, welches geradezu eine Kapitulation genannt werden kann. Zeuge ist auch Kurfürst Friedrich von Brandenburg. Dähnert, Sammlung pommerscher Gesetze I, 432.

[3]) v. Raumer I, 271.

Preis an sich zu bringen bemüht gewesen war, dem Herzogthum Stettin zuwies. Aber wenn er den jungen Fürsten mit Wohlthaten überschüttete, wenn er ihn an seinem Hof gleich seinem Sohne erzog, wenn er ihm zu dem bedeutenden Antheil am hinterpommerschen Herzogthum verhalf, wenn er dem noch die Abtretung seines Rechtes auf Pasewalk hinzufügte, dann konnte er wohl hoffen, Otto mit der Zeit bereit zu finden, gutwillig die Lehnshoheit der Mark anzuerkennen. Denn dass er dem Herzoge einmal diesen Antrag zu stellen gedachte, wird man ebensowenig bezweifeln dürfen, wie dass Otto unschwer darauf eingegangen wäre. Am berliner Hofe aufgewachsen, war er den Interessen seines Hauses mehr oder weniger entfremdet und in den Jahren, in denen er unter der Vormundschaft des Kurfürsten gestanden, daran gewöhnt worden, diesen wie seinen Vater und Herrn anzusehen, so dass ihm die lockere Lehnsabhängigkeit von ihm nicht als ein zu schweres Joch erschienen wäre. Aber man würde irren, wenn man, wie bisher geschehen, sagen wollte, dass „in ihm nichts von dem ungezähmten Freiheitstrotze seiner Vorfahren“ gewesen wäre, dass er sich ganz ohne eigenen Willen dem Einflusse seines Oheims, des Kurfürsten, hingegeben habe. Es ist uns ein Aktenstück überliefert, welches erweist, dass Otto sich sogar nicht gescheut hat, die Waffen gegen seinen Oheim zu erheben, als er meinte, dass dieser ihm Schaden zufügen wolle, und dass er nur mit Mühe von einem Kriegszuge gegen ihn abgehalten worden ist [1]). Als dem Kloster Gramtzow Kühe, Schweine und Schafe von Leuten des Grafen von Ruppin fortgeschleppt wurden, da nahm sich Herzog Otto mit dem Eifer eines jungen, eben zur Selbständigkeit gelangten Fürsten, der Sache an, weil er meinte, es gehe vom Kurfürsten aus und sei auf ihn abgesehen, denn es waren auch schon andere Räubereien vorgekommen.

Er wollte die That durch einen Zug in die Mark rächen, hatte schon einen Haufen Gewaffneter geworben, und nur mit Mühe gelang es einem kurfürstlichen Rath, ihn von seinem Vorhaben abzubringen, als er ihn versicherte, dass man in

---

[1]) Siehe Anhang No. 2.

Berlin den Vorfall sehr bedaure und schon an den Grafen von Ruppin wegen Rückerstattung und Schadenersatzes gesandt habe. Endlich liess er sich bereit finden, wegen des Friedensbruches eine Tagfahrt zu halten.

Dies energische und selbstbewusste Auftreten des noch so jungen Fürsten musste seinem Lande die schönsten Hoffnungen für die Zukunft erwecken. Aber es war Otto nicht beschieden, ihnen zu entsprechen, denn die Pest, welche im Sommer 1464 den Norden Europas heimsuchte, bereitete seinem Leben ein frühes Ende. Am 8. September dieses Jahres ist er gestorben. War es ihm nicht vergönnt gewesen, im Leben etwas Bedeutendes zu leisten, um so bedeutsamer sollte sein Tod werden.

Zweiter Theil.

Kapitel I.

Der Stettiner Erbfolgestreit bis zum Vertrage von Soldin.

Kapitel II.

Vom Soldiner Vertrage bis zum Tode des Kurfürsten Friedrich II.

Kapitel I.

Der Stettiner Erbfolgestreit bis zum Vertrage von Soldin.

Mit Otto III. war die Stettiner Linie des pommerschen Herzogshauses erloschen, das Herzogthum Stettin erledigt. Das Grab hatte sich noch nicht über dem Sarge des letzten Sprossen geschlossen, als bereits eine Meinungsverschiedenheit über die Nachfolge unter den Stettinern selbst hervortrat. Denn als der Bürgermeister Albrecht Glinde Herzog Otto Schild und Helm ins Grab nachwarf mit den Worten: „Da liegt unsere Herrschaft von Stettin," sprang ein junger Edelmann, Franz von Eikstett, in das Grab, holte Schild und Helm wieder hervor und rief: „nicht also, wir haben noch erbliche geborene Herrschaft, die Herzöge von Pommern und Wolgast, ihnen gehört Schild und Helm zu."

In Betreff der Nachfolge gab es drei Möglichkeiten: entweder konnte die Wolgaster Linie an die Stelle der ausgestorbenen Stettiner Linie treten — und dies schien nach allem bisher Geschehenen das Nächstliegende zu sein — oder es konnte der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum als erledigtes Lehen einziehen — denn seinen Anspruch auf die Lehnshoheit hatte er nie aufgegeben — oder endlich es konnte das Herzogthum dem Reiche heimgefallen sein und dann musste der Kaiser nach Jahr und Tag dem Lande einen neuen Fürsten setzen.

Diese drei Prätendenten sind denn auch wirklich aufge-

treten, der Kaiser, das Reich, allerdings nur insofern, als er zwischen den beiden andern stand, das Recht der Entscheidung für sich als obersten Lehnsherrn in Anspruch nahm, wobei aber auch nur die Herzöge von Wolgast und der Kurfürst von Brandenburg in Frage kamen.

Sehen wir zu, worauf die beiden Parteien ihre Ansprüche gründeten, wo sie ihr Recht herleiteten.

Dass die Herzöge von Wolgast mit den von Stettin verwandt waren, unterlag keinem Zweifel, hatte doch selbst Kurfürst Friedrich noch jüngst durch die Theilung des hinterpommerschen Herzogthums die Verwandtschaft anerkannt. Und als Verwandte würden sie das nächste Recht auf die Nachfolge im erledigten Herzogthum gehabt haben, auch wenn sie die Lehnshoheit des Kurfürsten über dasselbe anerkannt hätten. Es konnte sich mithin nur um die Frage handeln, ob sie mit den Stettiner Herzögen zu gesammter Hand belehnt worden waren.

Ganz anders lag die Sache beim Kurfürsten. Er gründete sein Recht nicht auf seine Verwandtschaft mit Herzog Otto III., sondern einmal auf die von mehreren Kaisern und Königen seinen Vorgängern verliehene Lehnshoheit über Pommern im Allgemeinen, und dann im Besonderen auf Erbverträge mit den Stettiner Herzögen. Er leugnete die Belehnung der Herzöge zu gesammter Hand, während die Herzöge seine Lehnshoheit nicht anerkannten und die Erbverträge für ungültig erklärten.

Zur Klarstellung der Frage wird es nöthig sein, dass wir uns die betreffenden Belehnungen und Verträge vergegenwärtigen.

Wir gehen dabei zurück bis auf die Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern. Als dieser seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte, wies er auch die Herzöge von Pommern an ihn zur Lehensempfängniss, löste sie aber, als sie den lebhaftesten Widerstand entgegensetzten, von der märkischen Lehnsabhängigkeit und nahm sie zu unmittelbaren Reichsfürsten auf. Der Markgraf Ludwig erkannte dies an gegen die Zusicherung, dass die Länder der Herzöge Otto I. und Barnim III. von Stettin, falls diese ohne männliche Erben sterben würden,

an ihn und seine Erben fallen sollten [1]). Die Vasallen und Städte haben denn auch wenigstens zum Theil Erbhuldigung geleistet. ' Widersprach dies dem Theilungsvertrage zwischen den beiden Brüdern Bogislaw IV. und Otto I. vom Jahre 1295, nach welchem die Vasallen und Städte ihnen den Huldigungseid zur gesammten Hand leisten sollten, so war doch diese gesammte Hand weder vom Kaiser noch vom Markgrafen von Brandenburg bestätigt worden, von dem die Pommern ihre Lande damals thatsächlich noch zu Lehen trugen [2]). Und brach auch wegen dieses Erbvertrages im Herzogthum Stettin eine Empörung der Städte gegen ihren Landesherrn aus, so konnte sich ein Markgraf von Brandenburg doch gewiss mit Recht auf einen Vertrag berufen, der nun einmal geschlossen war, wie auf der andern Seite die Herzöge seine Gültigkeit bestreiten konnten, da sie von vornherein dagegen protestirt hatten.

Kaiser Karl IV. hat dann die gesammte Hand der Herzöge von Pommern anerkannt, indem er sämmtliche Herzöge am 12. Juni 1348 mit der Erklärung, dass sie und ihre Erben unmittelbare Reichsvasallen seien, mit ihren Landen und besonders mit dem Fürstenthum Rügen belehnte, und indem er speziell Barnim III. die Eventualbelehnung mit den Ländern seiner Wolgaster Vettern ertheilte [3]). Und als Kaiser Karl den Markgrafen Otto mit der Mark und „anderen seinen Fürstenthümern" belehnte, fügte er hinzu, dass die Belehnung dem Herzog Barnim III. von Stettin und seinen Erben und Nachkommen, auch dessen Land und Leuten unschädlich sein solle.

Dass aber die Pommernherzöge ihre gesammte Hand von den folgenden Kaisern hätten bestätigen lassen, daran ist nicht zu denken, vielmehr mussten sie es erleben, dass Kaiser Sigismund, nachdem er sie eben noch als unmittelbare Reichsfürsten belehnt und ihnen alle Privilegien und Briefe römischer Kaiser und Könige bestätigt hatte, sie an den neuen Markgrafen von Brandenburg, Friedrich I., wies, indem er in um-

[1]) Urkunde bei Dähnert I, 39.

[2]) Gerade im Jahre 1295 hatte König Adolf den Markgrafen von Brandenburg den Lehnsbrief Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1231 bestätigt.

[3]) Nettelbladt, Greinir, 3. Stück p. 113, 115, 117, 119.

gekehrter Weise wie Karl IV. erklärte, dass die Belehnung der Pommernherzöge dem Rechte des Markgrafen unschädlich sein solle [1]).

Kaiser Friedrich III. erklärte dann, wie wir wissen, im Jahre 1446, dass die Herzöge von Pommern ihre Lehen von ihm nicht empfangen hätten, also auch nicht besässen, und derselbe widerrief 1459 alle Freiheiten und Gnaden, die seine Vorfahren am Reich und er gegeben hätten, welche aber gegen die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Markgrafen gerichtet und ihnen schädlich seien.

So, sehen wir, hatten beide Theile eine Reihe von Rechtsgründen zu ihren Gunsten anzuführen; aber wer kann sagen, wessen Recht, in die Wagschale gelegt, schwerer gewogen hätte? Bei sich so widersprechenden, aus der jedesmaligen politischen Lage sich ergebenden, stets aber ihrem eigenen Vortheil gemässen Verfügungen der verschiedenen Kaiser, deren Ausspruch doch eigentlich hätte entscheidend sein sollen, ist es kaum möglich, diese Frage zu beantworten. Beide Theile traten mit der festen Ueberzeugung von ihrem guten Rechte in den Kampf. Es musste sich eben zeigen, wer jetzt im Stande sein würde, sei es durch einen neuen Ausspruch des Kaisers, sei es mit den Waffen, seinem Rechte den grösseren Nachdruck zu verleihen.

Kurfürst Friedrich weilte in Franken, als ihn die unerwartete Nachricht vom plötzlichen Tode Herzog Ottos traf. Sofort, am 17. September, richtete er ein Schreiben an die Stände des Landes Stettin, in welchem er sie aufforderte, Niemand zu ihrem Herrn aufzunehmen, sondern sich an ihn als ihren natürlichen Erbherrn zu halten, da ihm der Kaiser Herzog Ottos nachgelassenes Land zu rechtem Lehen geliehen

[1]) Die den Herzögen Casimir IV. und Otto II. von Stettin nochmals im Jahre 1424 Februar 17. ertheilte Belehnung ist keine Belehnung zu gesammter Hand. Die Weisung der Herzöge an den Markgrafen von Brandenburg wird nicht ausdrücklich widerrufen, aber auch gar nicht erwähnt. Gedruckt im Auszuge in Buggenhagens Pomerania p. 54, vollständiger im Aufsatze von Hasselbach, Die angebliche Urkunde Herzog Barnims I. vom Jahre 1250 in den Balt. Studien XVI, 1, S. 224.

habe. Gleichzeitig versprach er ihnen, sie bei allen Privilegien und Freiheiten lassen zu wollen [1]). Zwei Wochen später schrieb er in gleichem Sinne an die Stände des Landes Pommern [2]). Tags darauf beauftragte er seine Räthe in der Mark, in Stettin mit den dortigen Ständen einen Tag zu halten, sie dazu zu bewegen, keinen andern Herrn aufzunehmen, bevor sie seine „beständige und gnugliche Gerechtigkeit“ gehört hätten, die er vom Kaiser habe und die er bald vorbringen werde. Dafür sollten die Räthe den Stettinschen Ständen unter seinem Siegel Bürgschaft leisten. Auch setzte er sie, indem er ihnen einige Abschriften von kaiserlichen Lehnbriefen und kurfürstlichen Confirmationen sandte, und ihnen kurz seine Ansprüche an das Land darlegte, in die Lage, vor den Stettiner Ständen sicher und eventuell mit Beweisen aufzutreten. Besonders hob er hervor, dass er nach den Verträgen, die sein Vater und er mit Herzog Joachim geschlossen, seine Gerechtigkeit und Lehen, die nie aufgegeben worden seien, fordern könne, wann er wolle.

Am 28. Oktober erschienen die kurfürstlichen Räthe in Stettin, um ihres Herrn Begehr vorzubringen, aber es zeigte sich, dass sie vergeblich gekommen waren, denn die Stettiner Stände hatten sich nicht eingefunden, und Stettin allein wollte in ihrer Abwesenheit des Kurfürsten Gerechtigkeit nicht hören [3]). Unverrichteter Sache mussten die Räthe in die Mark zurückkehren, nachdem sie einen neuen Tag auf den 15. November nach Stettin anberaumt hatten. Nur Nickel Pfuhl blieb im Stettiner Lande zurück, um die Gesinnungen daselbst zu erforschen und auf Alles zu achten, was dort vorgehe. Es stellte sich heraus, dass auch schon die Wolgaster Herzöge Erich und Wartislaw in Stettin gewesen waren und ihre Ansprüche auf das Land erhoben hatten. Und nicht ohne

---

[1]) v. Raumer I, 261.

[2]) v. Raumer I, 260. In diesem Schreiben beruft er sich auf Briefe römischer Kaiser und Könige, die von dem jetzigen Kaiser Friedrich III. durch eine goldene Bulle bestätigt seien. Es ist die goldene Bulle von 1459.

[3]) Schreiben des Kurfürsten an die Stände von Stettin vom 8. Novbr. 1464 bei v. Raumer I, 262. Das Datum 28. Oktober giebt eine gleichzeitige Notiz im kgl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a.

Erfolg. Sie hatten die Mannen und Städte des Landes Stolp und Stettin auf Martini nach Stettin entboten, um ihnen als ihren Erbherren zu huldigen, lagen jetzt mit 200 Pferden in Uckermünde, um den Tag „mit Macht“ zu besuchen und diejenigen, die nicht huldigen wollten, mit Gewalt dazu zu zwingen.

Zwar hatten die märkischen Räthe sich um einige Städte und Mannen des Landes Stettin bemüht, die auf der Seite des Kurfürsten standen, aber sie hatten auch erkannt, dass es einzig und allein auf die Haltung Stettins und der Mannschaft in der Tollense ankomme, und den Eindruck gewonnen, dass des Kurfürsten Abwesenheit seiner Sache den grössten Abbruch thue, dass seine Rückkehr in die Mark unbedingt nothwendig sei, um auch nur seine Partei auf seiner Seite festzuhalten. Denn die Hauptstadt und die Mannschaft der Tollense sowie die Gegenwart der Herzöge, die nöthigenfalls mit Gewalt die Huldigung zu ertrotzen bereit waren, übten gewiss einen starken Druck auf die übrigen Städte und Mannschaften des Landes.

Unter diesem Eindrucke schrieb Nickel Pfuhl an seine in Berlin weilenden Kollegen und rieth, eilende Botschaft an den Kurfürsten zu senden, dass er ohne Säumen ins Land komme oder, wenn er dies nicht wolle, wenigstens bis nach Leipzig, damit diejenigen, „welche seiner Gnaden Bestes gerne sehen, vertröstet würden.“ Auch hielt er es für nothwendig, den Tag zu Stettin, den die Herzöge zur Huldigung festgesetzt hätten, mit „merklichen“ Schriften zu beschicken und vorher noch dem Marschall Heinrich Maltzan und den Mannen der Tollense zu schreiben [2]).

Sehr überraschend wird dem Kurfürsten das Auftreten der Herzöge nicht gewesen sein, obwohl er den Stettinschen Ständen sein Befremden darüber aussprach.

Schon am 19. Oktober hatte er seinen Rath, den Dom-

---

[1]) Schreiben Nickel Pfuhls an Ulrich Küchmeister oder bei dessen Abwesenheit an Paul von Conerstorf dat. *montag vor Martini* (5. Nov.) *Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30 1 a.*

dechanten von Bamberg, Hertnid vom Stein, zu Unterhandlungen am kaiserlichen Hofe wegen des Landes Stettin bevollmächtigt und ihm am 3. November eine eingehende Instruktion nachgesandt. Nach Krieg stand nicht sein Sinn, er wollte das Land gerne im Frieden durch sein Recht gewinnen. Deshalb ging er auch bereitwillig auf den Wunsch der Herzöge ein, mit ihnen persönlich einen Tag zu halten, um sich mit ihnen auseinander zu setzen. Aber es lag ihm daran, dass dieser Tag womöglich bis in den Januar hinausgeschoben würde, weil er hoffte, bis dahin den Bestätigungsbrief vom Kaiser erlangt zu haben. Darum beauftragte er seine Räthe, den Tag zu Stettin am 15. November zwar zu beschicken, zugleich aber einen neuen, womöglich auf nach heil. drei Könige in Prenzlau festzusetzen, zu welchem er und die Herzöge persönlich erscheinen würden. Bis zu diesem Tage sollte die Sache völlig ruhen, und von beiden Seiten nichts unternommen werden. Sobald er die kaiserliche Bestätigung erhalten, wolle er sich in die Mark begeben. Auf dem Tage von Stettin sollten die Räthe, sofern es nicht erforderlich, nicht allzuviel von seinem Rechte erzählen, weil sie nicht alle Beweisstücke bei sich hätten, und es möglicherweise „mehr Unfreundschaft“ mit den Herzögen bringen könnte. Doch sollten sie sich nicht merken lassen, dass sie absichtlich darüber schwiegen, sondern sagen, sie hielten es für unnöthig, des Kurfürsten Gerechtigkeit näher auseinanderzusetzen, da die Fürsten ja persönlich zusammenkommen wollten. Die Stettiner sollten sie ermahnen, dass sie inzwischen keinen andern Herrn aufnähmen, denn der Kurfürst werde von seiner Gerechtigkeit nicht nachlassen, und thäte e r es, so würde es doch sein Bruder Albrecht nicht thun. Würden sie trotzdem einen andern Herrn aufnehmen, so sollten sie nicht „ohne grossen merklichen Hader bleiben“.

Kaum hatten jedoch die Herzöge vernommen, dass der Kurfürst sich beim Kaiser um das Land Stettin bewerbe, als auch sie einen Gesandten, Jerslaw Barnekow, an den kaiserlichen Hof abfertigten. Barnekow war schon früher, vermuthlich im Jahre 1463 nach vollzogener Theilung des Herzogthums Pommern, im Auftrage Erichs dort gewesen, um den

Kaiser um Verleihung der Gesammthand für Erich, seinen Bruder und seinen Vetter zu ersuchen. Der Kaiser hatte die Verleihung zwar versprochen, aber nicht vollzogen, weil der Gesandte nicht genügend mit Geld versehen gewesen, um Kanzlei und Amt zu bezahlen, und die Herzöge es versäumt hatten, die erforderlichen Summen nachzusenden. Inzwischen war Herzog Otto gestorben, ohne dass die Gesammthand bestätigt worden wäre [1])

Als sich nun am 14. November der Bischof von Brandenburg mit seinen Begleitern nach Stettin aufmachte, traf ihn an der Grenze, hart vor Vierraden, ein Brief der Stettiner, in dem diese mittheilten, dass sie die versprochenen Geleitsleute nicht schicken könnten, dass auch die Stettinschen Landstände, die am 11. November mit den Herzögen in Stettin getagt, die Stadt schon verlassen hätten.

Besonders das letztere zeigte deutlich die Gesinnung der Stettiner Landschaft. Der Ladung der Herzöge war sie sofort gefolgt, während sie die Aufforderung des Kurfürsten schon zweimal ganz unbeachtet gelassen hatte. Zwar suchte die Stadt Stettin, die es mit keiner Partei ganz verderben wollte und zwischen beiden lavirte, ihr Benehmen zu entschuldigen, aber die Absicht war doch allzudeutlich fühlbar, als dass der Bischof von Brandenburg sie nicht gemerkt hätte. Dementsprechend lautete auch seine Antwort [2]). Es blieb ihm nichts anderes übrig, als unverrichteter Dinge heimzureiten. Er erledigte sich nun schriftlich seines Auftrages, indem er den Stettinern die Absicht des Kurfürsten, mit den Herzögen persönlich zusammenzukommen, mittheilte und sie wegen näherer Besprechung darüber, und um sie von des Kurfürsten Meinung zu unterrichten, aufforderte, in den nächsten Tagen sich in Angermünde einzufinden. Auch dieses schlugen die vorsichtigen Stettiner aus, weil die Sache das ganze Land angehe, und es wurde hierauf ein Tag auf den 13. Januar festgesetzt.

---

[1]) Ergiebt sich aus einem Briefe des kurfürstlichen Abgesandten Herdnid vom Stein an Kurf. Friedrich vom 20. Novbr 1464 aus Neustadt. Geh. St.-A. zu Berlin. R. 30. 1. fol. 25 f.

[2]) Beide Briefe im Geh. Staats-Archiv zu Berlin. R. 30. 1 a.

Ganz nach Wunsch war es den Wolgaster Herzögen trotz der mehr ihnen als dem Kurfürsten zugeneigten Stettiner auf dem Tage zu Stettin doch nicht gegangen, obwohl sie das herzogliche Schloss in Stettin und einige andere Schlösser im Lande sofort besetzt hatten. Denn die Huldigung hatten sie weder von dem Hauptort noch auch von der Mannschaft des östlichen Theiles erlangt, vielmehr war ihnen auf ihre eindringliche Forderung, die Erbhuldigung zu leisten, durch den Abt von Colbatz im Namen Aller vorgehalten worden, dass ihre Amtleute in Wolgast und anderswo häufig Stettiner Kaufleute wider alle Privilegien und Gewohnheiten mit unziemlichen Zöllen beschwert und vergewaltigt, und die Herzöge sich über die Klagen der Stettiner leicht hinweggesetzt hätten. Wenn sie solchen Schaden vergüten würden, so wollten die Mannen, Räthe und alle Städte des Landes Stettin „gar gerne thun, was ihnen möglich und füglich wäre zu thun."

Ueberhaupt übten die Handelsinteressen den grössten Einfluss auf die Haltung der Stettiner. Die richtige Ueberlegung, dass ihrem Handel, wenn sie die Herzöge von Wolgast zu ihren Herren annehmen würden, der freie Weg über Wolgast in die Ostsee ermöglicht, und die begründete Furcht, dass, wenn der Kurfürst die Herrschaft über Stettin gewinne, und Streitigkeiten zwischen ihm und den Wolgaster Herzögen ausbrächen, ihr ganzer Handel darniederliegen würde, bewirkte, dass der grösste Theil der Bevölkerung mehr zum pommerschen „Greifen" als zum brandenburgschen „Aar" hinneigte. Aber obwohl die Herzöge sich erboten, den den Stettinern früher zugefügten Schaden, wenn er verzeichnet und aufgeschrieben würde, zu ersetzen, wurde ihnen die Huldigung verweigert und ausgemacht, dass Alles bis zum 13. Januar 1465 in Güte anstehen sollte[1]). Denn eine rechtliche Entscheidung der Frage über die Erbfolge

[1]) Schreiben des Rathes von Prenzlau, der am 16. November eine Botschaft nach Stettin gesandt hatte, um das Resultat des Tages vom 11. November zu erfahren, an Kurfürst Friedrich dat. *Samstag vor Elisabeth* (17. November) 64. Kopie im Geh. St.-Archiv zu Berlin R. 30. 1. fol. 38 v. Der Rath von Prenzlau schlug dem Kurfürsten vor, den König von Dänemark zu ersuchen, in seinem Interesse an die Stettiner zu schreiben.

musste den Stettinern durchaus wünschenswerth erscheinen, da sie im anderen Falle einen schweren Krieg befürchten mussten, und daher einigten sich auch Mannen und Städte des Landes dahin, keinen Herren aufzunehmen, bevor die rechtliche Entscheidung gefällt sei [1]).

Gleichwohl versuchten die Herzöge ihr Glück noch in der westlichen Landschaft des Stettiner Herzogthums, indem sie die Stände der Tollense zur Huldigung nach Treptow beschieden. Aber diesen ging, als sie schon in Treptow versammelt waren, eine Mahnung von den kurfürstlichen Räthen zu, den Herzögen nicht zu huldigen, sondern sich an das Reich und an den Kurfürsten zu halten, der ihnen in Kurzem persönlich sein Recht darlegen werde [2]).

Kurfürst Friedrich wurde durch den Tod seines Bruders Johann, welcher in den letzten Tagen des November starb [3]), in Franken zurückgehalten. Er war vom Gang der Dinge wohl unterrichtet, unterhielt eine rege Korrespondenz mit seinem Bruder Albrecht, den er wiederholt um Rath und Beistand in der Stettiner Angelegenheit ersuchte und fast ausschliesslich mit der Sorge um Betreibung der Sache am kaiserlichen Hofe betraute. Aber seine Räthe mahnten eindringlich zur schleunigen Rückkehr in die Mark: es gehe allenthalben das Gerücht, der Kurfürst sei todt, welches wahrscheinlich durch den Tod des Markgrafen Johann hervorgerufen war; wenn er nicht bald ins Land käme, fürchten sie, möchte er das Land verlieren [4]). So entschloss er sich, am 7. Dezember die Heimreise anzutreten, nachdem er seinen Bruder gebeten hatte, alle Nachrichten vom

---

[1]) Am 27. Dezember schreibt Kurfürst Friedrich an Markgraf Albrecht, dass er dies eben durch glaubwürdige Leute erfahren habe. Riedel III, 2. S. 30 ff.

[2]) Schreiben der kurfürstl. Räthe an die Maltzane, die Heidebreke, die Vosse, die Schwerine und andere Prälaten, Herren, Mannen und Städte des Landes zu Stettin und auf der Tollense. dat. *Nyen Angermunde am sonnafende na Martini* (17. Novbr.) 64. Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30. 1 a.

[3]) Das Beileidsschreiben des Pfalzgrafen Ludwig ist datirt Ulm 3. Dez. 64. [Riedel III, 3, S. 69.] Danach ist der in den Märkischen Forschungen VI, 206 von Riedel angegebene Todestag (7. Dezbr.) zu berichtigen.

[4]) Riedel III, 2, S. 29.

Kaiser ihm alsbald in die Mark nachzusenden und bei den Kurfürsten Konfirmationsbriefe zu erwirken, in welchen sie ihn als Herzog von Stettin anerkennten. Es kam Alles darauf an, dass der Brief des Kaisers bis zum 13. Januar in seinen Händen war. Da aber Oesterreich fern war und der Tag nahe bevorstand, so fürchtete Markgraf Albrecht, „es werde heiss herausgehen, dieweil der Lehnbrief vom Kaiser nicht vorhanden ist.“ Doch rieth er dem Kurfürsten, den Tag jedenfalls zu besuchen, um die Erledigung der Angelegenheit womöglich abermals hinauszuschieben.

Sobald Friedrich die Grenze seines Landes überschritten hatte, richtete er durch Vermittelung der Stadt Stettin ein Schreiben an die Stände von Stettin, in welchem er sie bat, die Herzöge zu vermögen, am festgesetzten Tage zu ihm nach Prenzlau zu kommen, wo ihrem Vertrage gemäss Tage zwischen ihnen gehalten werden sollten. Er selbst sei nicht kriegerisch gesinnt, auch thue er ungern Jemandem Unrecht oder Gewalt, sofern er dessen überhoben sein könnte. Die Stände selbst sollten das Richteramt zwischen ihm und den Herzögen übernehmen und entscheiden, wer von ihnen der rechtmässige Erbe sei. Zugleich fügte er jedoch hinzu, sie sollten die Herzöge nicht aufnehmen, sondern sich gegen das Reich und ihn „aufrichtig und recht halten [1]).“ An demselben Tage antwortete er auch den Herzögen [2]) auf einen Brief, den sie ihm am 16. November geschrieben. Sie hatten ihm in demselben vorgeworfen, er strebe nach ihren Landen und Leuten und ihrem „angestorbenen Anfall und erblichen Erbe“, denn sie hätten sich mit der Stettinschen Herrschaft stets zusammengehalten und immer mit ihr die gesammte Hand gehabt; Friedrich besässe Land und Leute genug und sei ein frommer Herr und ein Kurfürst, wisse auch selbst recht wohl, dass er kein Recht zum Lande Stettin habe und möge sie darum unbekümmert lassen [3]).

---

[1]) Riedel II, 5, S. 72. Am 4. Jan. 1465 richtete Friedrich ein gleichlautendes Schreiben an die Stände des Landes Pommern.

[2]) v. Raumer I, 264.

[3]) Geh. Staats-Arch. zu Berlin R. 30. 1. fol. 23. dat. *Ukermund am freytag nechst vor sant Elszbethen tag 64.* (16. Novbr.)

Die Antwort des Kurfürsten stammte aus der Feder des Markgrafen Albrecht und war recht gemässigten Tones, doch bildeten diese beiden Briefe nur die Einleitung zu zwei weiteren, welche die gröbsten Anschuldigungen und ärgsten Beleidigungen enthielten.

Der Kurfürst hatte sich in der Antwort an die Herzöge als Herzog von Stettin-Pommern unterschrieben. Die Herzöge zeigten sich nun empört über solch widerrechtlichen Gebrauch eines fremden Titels, sprachen ihm das Recht ab, seine Räthe nach Stettin zu schicken und an die Landschaft zu schreiben, da er mit ihnen nicht verwandt sei, und das Land Stettin ihren Voreltern seit heidnischen Zeiten gehört habe und nun erblich auf sie übergegangen sei. Ein Burggraf von Nürnberg aber, fügten sie höhnend und geringschätzig hinzu, habe nie ein Dorf noch einen Hof oder eine Hufe im Lande besessen. Er solle es sich an seiner Grafschaft Nürnberg und an der Mark genügen und sie bei den Landen, die zu ihrem Greif gehörten, bleiben lassen, zu denen er mit Ehre und Recht doch nicht kommen könne, auch solle er ihren Titel ablegen, der ihn doch nicht kleide. Sie erinnerten ihn ferner an seine Pflicht als Kurfürst, in des Kaisers Namen Gewalt und Unrecht zu steuern; darum dürfe er um so weniger Verderben, Krieg und Hader herbeiführen und das gemeine Beste ohne Noth kränken. Doch erklärten sie sich bereit, mit ihm freundlich zusammenzukommen und sich von „Herren, Fürsten, allen frommen Rittern und Knechten“ richten zu lassen, wofern er sie „ruhesam“ in ihrem väterlichen Erbe Stettin sitzen lassen wolle. Habe er redliche Ansprüche an sie oder ihre Lande, so wollten sie dieselben gerne hören[1]).

Ruhiger, aber bestimmt, ja mit einem gewissen Humor die pommerschen Ausfälle Schlag auf Schlag erwidernd, antwortete der Kurfürst[2]). Er führe den Titel, der ihm als Markgrafen von Brandenburg und seinem Kurfürstenthum von Gottes und Rechtswegen angestorben sei und werde auch dabei bleiben.

---

[1]) v. Raumer I, 267.

[2]) v. Raumer I, 266.

Ob sie es ihm erlaubten oder nicht, daran würde er sich nicht kehren. Es sei ihm sehr lieb, mit den pommerschen Herzögen nicht verwandt zu sein, denn sonst müsste er vielleicht das Land mit ihnen theilen, nun sei es aber nicht nöthig, da ihm die Lande von Rechtswegen angefallen seien, was er durch viele und alte kaiserliche und königliche Gerechtigkeiten sowie mit Briefen der rechten Stettinschen Herren selbst beweisen könne. Was sie von ihren Voreltern erzählten, dass sie seit heidnischen Zeiten dort Herzöge gewesen, das seien nur Worte. Dass sie ihm Hoffarth und Gewalt vorwürfen, werde er bis zu seiner Zeit dulden, und müsse es ihrer Unvernunft zu gute halten. Wenn sie das Burggrafenthum Nürnberg eine Grafschaft nennten, so zeige das nur, dass sie nicht recht bewandert seien und nicht wüssten, wo es liege. Er schäme sich des Burggrafenthums nicht, es sei eher ein merklich Glied des heiligen römischen Reichs gewesen, als ihre Vorfahren Christen geworden seien, und umfasse wohl 13 Grafschaften. Bei den Landen, die zu ihrem Greif gehörten, wolle er sie gerne lassen, die aber zu seinem Greif gehörten, wolle er mit Gott und Recht wohl behalten. Es sei landkundig, was daran Wahres sei, dass die Lande ihr väterliches Erbe seien; und wie sie sich zu Herzog Otto gehalten, wüssten sie wohl selbst. Was sie über seine Pflicht als Kurfürst schrieben, so hoffe er, sei es jedermann bekannt, dass er sie erfüllt und sein Lebtage weder nach Hader noch Krieg gestanden habe, wenn er derselben irgend hätte überhoben sein können, und was den Titel anlange, „der ihn doch nicht kleide“, so werde er ihn, wie schon gesagt, nicht ablegen. Einen Tag wolle er gerne mit ihnen halten, deswegen sein Recht aber nicht aufgeben.

Er schlug ihnen als Ort und Zeit Prenzlau und den 25. März vor, falls nicht die Stände von Stettin und Pommern, denen er es bewilligt habe, einen früheren Termin bestimmen würden.

Inzwischen hatten sich die Wolgaster Herren an die Herzöge von Meklenburg mit Klagen über das Verhalten des Kurfürsten gewandt und sie um Rath gebeten. Die Meklenburger theilten dies dem Kurfürsten mit und erklärten, sie hätten allerdings

nie anders gewusst, als dass Erich und Wartislaw rechte Erben des Landes Stettin seien, ihre Wappen wiesen auch ihr Recht aus. Sie baten ihn deshalb, sich hierin gütlich finden zu lassen[1]). Aber Friedrich legte ihnen sein Recht dar und seine Pflicht dem Lande und Kurfürstenthum gegenüber, dasselbe zu verfolgen, erklärte ihnen, dass die Wappen von Stettin und Wolgast verschieden genug seien, indem Stettin einen rothen Greif in weissem Felde, Wolgast dagegen einen schwarzen Greif in gelbem Felde führe, und erinnerte Herzog Albrecht an den Streit wegen der Theilung Pommerns, wie Herzog Erich nicht als Vetter Bogislaws oder Ottos, sondern als Gemahl der Sophie seinen Anspruch auf das Land erhoben habe. Dann versicherte er sie seiner Friedensliebe und bat sie, den Tag zu Prenzlau, am 24. März, falls er zu Stande käme, um beider Parteien willen zu besuchen und sein Recht zu hören[2]). Bei den Meklenburgern werden die Ausführungen des Kurfürsten ihren Eindruck nicht verfehlt haben; wir finden sie jedenfalls bald vollständig auf seiner Seite.

Herzog Wartislaw liess indess seinen Aerger über den Kurfürsten an seiner Gemahlin Elisabeth aus, welche ihm zwei Söhne geschenkt hatte, die beide im letzten Jahre gestorben waren. Elisabeth mochte auch für ihren Oheim ein gutes Wort bei ihrem Gemahl eingelegt haben, jedenfalls wurde sie ihm so verhasst, dass er sie „anders denn gebührlich und ehrlichen Leuten wohl ziemt“ behandelte, auf ihr Aergstes sann und sie sogar, wie Elisabeth selbst angab, ums Leben bringen wollte. Die Fürstin, des Nothdürftigsten beraubt, floh zu ihrem Oheim, dem Kurfürsten, der sie bereitwillig aufnahm und sich für die Zahlung ihres Leibgedinges aus dem Zolle zu Gartz verwandte[3]).

Das Zerwürfniss der beiden Eheleute war nicht ohne Vortheil für den Kurfürsten. Gegen Anweisung von Zinsen und Renten in märkischen Landen übergab ihm die Herzogin Elisabeth das ihr von ihrem ersten Gemahl, Herzog Joachim, verschriebene Leibgedinge, bestehend aus Stadt und Schloss Uckermünde mit

[1]) v. Raumer I, 268.
[2]) v. Raumer I, 269.
[3]) v. Raumer I, 265.

dem Zoll daselbst und in Gartz, dazu das ihr von ihrem Gemahl Wartislaw zugesagte Leibgedinge im Lande Barth mit Urbeden in den Städten und alle ihre sonstige Gerechtigkeit mit dem Rechte, nach freiem Willen darüber zu verfügen[1]). Für den Kurfürsten musste es von der grössten Wichtigkeit sein, in dem von ihm beanspruchten Lande jetzt solche feste Stützpunkte zu haben, wenn er es vermochte, das ihm übergebene Recht zur Geltung zu bringen und von ihm Gebrauch zu machen. Ob er es vermochte, steht dahin. Vielleicht weil dies doch zweifelhaft war, trat ihm Elisabeth auch das ihr von der Stadt Nürnberg zu leistende Jahrgeld von jährlich 1000 Gulden ab.

Der 13. Januar ging vorüber, der Tag fand nicht statt. Zu seinem Glück war es dem Kurfürsten gelungen, ihn bis zum 24. März hinauszuschieben, denn des Kaisers Brief liess immer noch auf sich warten. Hingegen war es den eifrigen Bemühungen des Markgrafen Albrecht geglückt, sämmtliche Kurfürsten zu Parteinahme für seinen Bruder zu gewinnen und von ihnen Mahnschreiben an die Herzöge sowohl, als auch an die Stände der Lande Stettin und Pommern zu erwirken[2]), dass sie den Markgrafen von Brandenburg an der Besitznahme seines Angefälles nicht weiter hindern sollten, widrigenfalls sie, die Kurfürsten, durch ihre kurfürstliche Einigung gehalten seien, ihm Hilfe und Beistand gegen sie zu leisten. Etwaige Zusprüche an den Markgrafen sollten sie vor den Kaiser, als dessen ordentlichen Richter und Herrn und vor das Kurfürstenkollegium bringen[3]).

---

[1]) v. Raumer I, 298.

[2]) Schon am 15. Dezember 1464 hatte Markgraf Albrecht seinem Bruder einen Entwurf zu einem Schreiben des Pfalzgrafen an die Stettinschen Stände gesandt und ihm mitgetheilt, dass er nach Mainz, Trier und Köln schicken werde, um die Bestätigung dieses Schreibens zu erlangen. Riedel III, 1, S. 370.

[3]) Balthasar, Hist. Nachr. von denen Landesgesetzen im Herzogthum Pommern, p. 19 und 29 führt zwar nur das Schreiben sämmtlicher Kurfürsten an die Herzöge, datirt vom 5. Febr. aus Prag, an; dass aber auch ein solches an die Landstände ergangen ist, macht die Bemerkung Friedrichs in einem Brief an Albrecht vom 21. Januar 1465 (Geh. Staats-Arch. zu Berlin R. 30 fol. 64) wahrscheinlich, in welchem er sagt, ihm gefielen

Auch der Böhmenkönig sandte ein besonderes Schreiben an die Herzöge [1]).

Jedenfalls in Erwartung dieser kurfürstlichen Briefe hatte Friedrich sich schon am 3. Februar an die Stadt Pasewalk, die ihm mit den Landen Stettin-Pommern zur Hälfte zugefallen, und auf die ihm ausserdem noch 31 000 Gulden verschrieben waren, gewandt und von ihr begehrt, dass sie sich an das Reich und an ihn als ihren Erbherrn halte, da sie ihm von Rechtswegen und auch durch das letzte Bündniss zwischen ihm und den Herren von Wolgast, das sie selbst besiegelt habe, „zugewandt, verpflichtet und verschrieben sei". Er habe schon seinen Amtleuten und Vögten befohlen, sie treulich zu beschirmen und zu beschützen [2]).

Damit hatte der Kurfürst allerdings die Abmachung übertreten, dass bis zu der Tagfahrt mit den Herzögen die Sache ruhen und von keiner Seite etwas unternommen werden solle, aber die Herzöge hatten sich auch nicht an diese Uebereinkunft gehalten. Denn wenn Friedrich am 11. Januar den Stettinschen Ständen seinen Schutz anbot, weil es ihm vorkomme, dass man sie bedrohe und bedränge, so werden wir wohl annehmen dürfen, dass die Herzöge fortgefahren sind, eindringlich Huldigung zu fordern.

Indessen nahmen jetzt die Dinge am kaiserlichen Hofe eine Wendung zu Gunsten des Kurfürsten, und es wird sich empfehlen, dass wir uns den dortigen Verhandlungen zuwenden.

Nachdem Kurfürst Friedrich wie erwähnt, seinen Rath, den Domdechanten von Bamberg, Hertnid vom Stein am 19. Oktober 1464 zu den Verhandlungen am kaiserlichen Hofe bevollmächtigt hatte, war dieser alsbald aufgebrochen und am 3. November in der kaiserlichen Residenz, Neustadt bei Wien,

---

die Abschriften, welche Albrecht ihm gesandt, wie die Kurfürsten an die Landschaft Stettin-Pommern und auch an die Herzöge schreiben sollen, wohl, nur wäre es gut, wenn auch der Schluss der Briefe an die Landschaft lautete, dass die Kurfürsten ihn nach Laut der Kurfürsteneinung ohne Hilfe und Rath nicht lassen könnten.

[1]) Riedel II, 5, S. 74.

[2]) v. Raumer I, 271.

eingetroffen, wo er den Abgesandten des Markgrafen Albrecht, Wentzlaw Reimann, bereits vorfand. In der Stettinschen Angelegenheit war noch von Niemand etwas an den Kaiser gebracht worden. Hertnid hatte erst am 7. November Audienz beim Kaiser, und trug ihm sein Anliegen vor, indem er ihn bat, er möge den Kurfürsten „zu einer Erfrischung der Sachen halben von Neuem mit Lehnbriefen versorgen," worin die Rechte spezifizirt seien. Bei der Erklärung des Rechtes seines Herrn bediente er sich geschickt aller jener Urkunden und Verträge, welche der Kurfürst in seiner Instruktion aufgeführt hatte, ja er ging noch weiter zurück in die Zeit des falschen Waldemar, und führte aus, wie dieser, ein einfacher Müller, von den pommerschen Herzögen als Markgraf von Brandenburg ausgerufen worden sei. Ausser dem neuen Lehnbrief, der „von Gnaden und Rechtswegen" ausgestellt werden sollte, war Hertnid noch beauftragt, Briefe des Kaisers an die Wolgaster Herzöge, an die Landschaften Stettin und Pommern und an die Städte Stettin und Stargard zu erlangen.

Nicht ohne Weiteres willfahrte der Kaiser der Bitte des Kurfürsten. Er wollte sich bedenken, verlangte die Kopie von Kaiser Sigismunds Brief sowie die Kopie seines eigenen Bestätigungsbriefes und wies Hertnid an seine Räthe zu näherer Besprechung. Als dieser am 14. November Mittags sich zu dem Zweck zum Grafen Rudolf von Sulz begab, wurde ihm mitgetheilt, der Kaiser habe seinen Räthen untersagt, ferner mit Hertnid zu reden, bevor sie bei ihm gewesen seien. Denn am Morgen dieses Tages war Herr Jerslaw Barnekow, der Abgesandte der pommerschen Herzöge, am kaiserlichen Hofe eingetroffen, und hatte gerade jetzt eine Audienz beim Kaiser[1]).

Dies Eingreifen der Gegenpartei musste natürlich auf den Gang der Verhandlungen höchst hemmend einwirken. Hertnid erfuhr vor der Hand weder den Namen des Abgesandten, noch den Inhalt seiner Botschaft. Erst nach zwei Tagen gelang es ihm zu erwirken, dass sie ihm vorgelesen wurde. Es war eine

---

[1]) Brief Hertnids an Markgraf Friedrich dat. *Mittwoch nach Martini* (14. Novbr.) 1464. Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1 fol. 15 ff.

Schrift Barnekows, in welcher er den Kaiser an seine frühere Gesandtschaft, wegen Verleihung der Gesammthand an die pommerschen Herzöge erinnerte. Der Unsicherheit wegen hätten die Herzöge das Geld für den Verleihungsbrief nicht schicken können. Inzwischen sei Herzog Otto gestorben, ihr leiblicher Vetter. Der Markgraf von Brandenburg habe Ansprüche an das erledigte Land erhoben, aber Erich und Wartislaw seien die nächsten Erben. Der Kaiser möge nicht eilig handeln, sondern auf eine Botschaft seiner Herren warten, die bisher durch die Unsicherheit und das grosse Sterben verzögert werde. Wenn der Kaiser erlaube, so wolle er die kaiserlichen Räthe noch weiter von dem Rechte der Herzöge durch gute besiegelte Briefe unterrichten.

Alles, was Barnekow in dieser Schrift sagte, war gut und richtig, widerlegte aber nicht das Recht des Kurfürsten. Hertnid machte deshalb, sobald er von dem Inhalt dieser Schrift Kenntniss erhielt, sofort geltend, dass sie selbst besage, dass die Herzöge Erich und Wartislaw mit Herzog Otto nicht zu gesammter Hand belehnt seien; und dass die Herzöge auch ihre eigenen Lehen und Fürstenthümer von Kaiser Friedrich noch nicht empfangen hätten, sei in dieser Schrift verschwiegen, um den Kaiser zu täuschen. Der Kurfürst sitze dagegen in Lehnsgewere durch Kaiser Siegismunds Verleihung und die nachher erfolgte Erklärung über die pommerschen Herzogthümer, sowie kraft der von Kaiser Friedrich verliehenen Regalien und der Erneuerung von Kaiser Siegismunds Brief. Dem Reiche heimgefallen seien die Länder auch nicht nach Ausweis der angeführten Briefe, und selbst wenn das der Fall wäre, so wäre doch der Kurfürst um seiner vielen dem Kaiser erwiesenen Dienste willen, welchen er noch neue hinzufügen würde, der Begnadung mit diesen Ländern würdiger als irgend ein anderer und würde auch die Länder besser in Frieden halten als irgend einer. Auch solle der Kaiser bedenken, „dass das Kurfürstenthum zu Brandenburg mehr als zu drei Seiten mit fremden Zungen und Ungehorsamen des Reichs umsetzt sei, darum es dem ganzen Reiche Noth wäre, dasselbe Kurfürstenthum also zu berücksichtigen, dass es den Schild dem Reiche vorzuhalten vermöge“.

Wir lesen ähnliche Aussprüche wie diesen zu oft, als dass es zweifelhaft sein könnte, dass das nationale Moment, wie überhaupt in der Politik des Kurfürsten Friedrich, der ja von vornherein sein Markgrafenthum im alten Sinne auffasste, so auch in diesem Stettiner Erbfolgestreit eine grosse Rolle spielte; war es doch die Zeit, da im deutschen Ordenslande das Polenthum die glänzendsten Fortschritte machte, und Herzog Erich mit dem Polenkönige ein Bündniss einging, in welchem „die Identität ihres Fleisches und die Verwandtschaft ihres Blutes“ ausdrücklich hervorgehoben wurde [1]).

Der Kaiser war den Wünschen des Kurfürsten keineswegs abgeneigt, er wollte ihm und seinem Bruder gerne „was Gutes thun“, nur wollte er, wie Hertnid häufig Gelegenheit hatte zu bemerken, auch selbst einen Gewinn davon haben. Die kaiserlichen Räthe bedeuteten Hertnid, der Kurfürst müsse dem Kaiser auch eine Gegenleistung thun, sich ihm in Angelegenheiten des Reiches und besonders in der böhmischen Sache verpflichten. Als Hertnid in diesem Sinne handelte, nahm es der Kaiser gnädig auf, aber zur Entscheidung schien er noch immer nicht gelangt zu sein, wiewohl Hertnid die Räthe durch gute Worte und hohe Versprechungen für den Kurfürsten gewonnen hatte. Der Kaiser schien seinen Räthen nicht mehr so grossen Einfluss zu gestatten; wenigstens wurde erzählt, dass er, als pfälzische und baierische Gesandte sich bei ihm um einige Sachen bemühten und die Räthe sich geneigt gemacht hatten, zornig ausgerufen habe: „die Baiern sollen mit ihrem Gut nicht vermögen, dass mich die Meinen mit Knütteln dazu treiben sollen, zu thun, was sie wollen.“ Es hatte wirklich den Anschein, als ob Kaiser Friedrich diesmal die Sache gründlich untersuchen, beide Parteien vor sein Gericht rufen wollte; vielleicht liess sich das Herzogthum Stettin doch als dem Reiche heimgefallen betrachten, und da hätte sich bei einer völlig neuen Belehnung immerhin ein weit grösserer Gewinn erzielen lassen können. Hertnid merkte, dass man Kaiser Siegismunds Brief „in mancher Wage gewogen“ habe. Es wurde deshalb Hert-

[1]) Droysen II, 1 S. 228.

nid vorgestellt, wie viel nützlicher es dem Kurfürsten wäre, wenn er sein Recht mit Recht erstünde. Aber der wackere Domdechant ging darauf nicht ein, sondern sagte, wenn der Kaiser dem Kurfürsten verleihe, was er von Rechtswegen sollte, so würde sich der Kurfürst wohl rechtlicher Ladung fügen, denn dadurch würde er bei der rechtlichen Gewere der Lehenschaft bleiben, wollte aber der Kaiser ihm die Verleihung nicht ertheilen, so würde der Kurfürst, wenn er sich rechtlicher Entscheidung fügen würde, sich damit der rechtlichen Gewere begeben und sich auf gleichen Fuss mit denjenigen stellen, die gar keine Gerechtigkeit an dem Lande hätten. Denn aus allen vorgezeigten Kopien gehe doch das Recht des Kurfürsten auf das Herzogthum klar hervor, so dass er sich eigentlich ganz ohne Ersuchen beim Kaiser als Lehnsherr an sein ihm angestorbenes und erledigtes Lehen halten könne. Dass er den Kaiser dennoch ersuche, geschehe nur darum, weil er meine, „die kaiserliche Gnade desto stattlicher zu geniessen“ und leichter zu seiner Gerechtigkeit zu kommen. Wenn aber der Kaiser ihn nicht erhöre und mit Gnaden versehe, so müsse er mit dem Schwert sich selber helfen, und wenn er dann das Land mit Gewalt einnehme, so habe er als Lehnsherr ein genügendes Recht, es zu thun. Aber, fügte Hertnid hinzu, wenn der Kaiser dem Kurfürsten sich hierin gnädig erweisen wollte, so würde dieser es ihm ebenso danken, als ob ihm nur durch kaiserliche Gnade ein Fürstenthum verliehen worden sei [1]).

Wenn Alles nicht half, dieser letzte Satz musste Eindruck machen; denn damit war ja dem Wunsche des Kaisers gewillfahrt, er konnte fast dieselbe Summe einstreichen, wie wenn das Herzogthum dem Reiche heimgefallen wäre. Aber dieser so entschlussunfähige Kaiser entschied sich immer noch nicht. Vielleicht genügte ihm die Zusage des Gesandten nicht, vielleicht wollte er eine Bestätigung derselben durch die Markgrafen selbst erwarten.

Hertnid schrieb an seinen Herrn, es wäre jetzt an der Zeit, dass Markgraf Albrecht dem Kaiser schreibe, ihn an

[1]) Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1.

seine Dienste erinnere, gleichzeitig aber auch an seine Räthe, besonders an den Grafen Rudolf von Sulz, um ihm für seine Hilfe zu danken und um fernere Unterstützung zu bitten. Markgraf Albrecht kannte den Kaiser nur zu gut, um nicht zu wissen, was der Grund seiner Zögerung sei. Er schrieb, wie Hertnid gewünscht hatte, an den Kaiser und dessen Räthe [1]), schickte aber zugleich im Auftrage seines Bruders, des Kurfürsten, dem Gesandten Geld, um es am kaiserlichen Hofe oder wo es sonst nöthig wäre, zu verwenden [2]).

Friedrich bat dringend, Albrecht möge die Sache am kaiserlichen Hofe nicht ruhen lassen, sondern den Kaiser durch Briefe und Botschaft „bearbeiten", dass er den Lehnbrief ausstelle; denn „alle, die in den vergangenen Kriegen, um seiner Gnaden willen erduldet, wider uns und euch gewesen sind, haben ihr Gespötte über uns, nachdem unsere Sache lautbar geworden ist. Solches ginge uns näher, denn aller Schade. Bestehen wir aber in dieser Sache, so geht Brandenburg über alle diese Niederlande." Vor allem sollte Albrecht darauf dringen, dass der Kaiser den Herzögen keine Briefe ausstelle. Denn wenn sie einen auch noch so geringen Brief vom Kaiser erhielten, so könnten sie das Volk leicht zur Huldigung bereden, da ihnen ein Theil schon ohnehin geneigt sei. Gegen das Ansinnen der Belehnung von Seiten der Herzöge könne sich der Kaiser ja leicht mit den Worten wehren, dass man solche Fürstenthümer nicht durch Schreiber oder Sendboten empfangen solle, sondern die Fürsten vor ihm persönlich ihr Recht darauf erweisen müssten. Dadurch würde man viel gewinnen, denn, meint der Kurfürst, die Herzöge würden die Sache eher ganz aufgeben oder doch lange hinausschieben, ehe sie sich selbst hinverfügten, da es „irre um ihre Lehen stehe". Im schlimmsten Falle sollte Albrecht selbst sich zum Kaiser begeben, um das Gewünschte zu erwirken. Erlange man den kaiserlichen Brief, so wolle er das Land wohl ohne Schwertstreich einnehmen,

---

[1]) Konzepte der Briefe Albrechts im Geh. St.-Archiv zu Berlin, R. 30, 1, fol. 31, 46, 48, vom 14. u. 15. Decbr. 1464.

[2]) Brief des Kurfürsten Friedrich an Markgraf Albrecht dat. Hof 9. Dez. 1464. Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1 fol. 42.

denn ihm sei wohlbekannt, dass grade die Mächtigsten und besonders auch die Stadt Stettin ihm zugeneigt seien [1]).

Es lag Alles daran, dass der kaiserliche Brief bis zu jenem Tage am 13. Januar in den Händen des Kurfürsten war, wenn anders es ihm nicht gelang den Tag hinauszuschieben. Markgraf Albrecht fertigte am 15. Dezember eine neue Gesandtschaft an den Kaiser ab[2]), welche auf Beschleunigung der Angelegenheit Fleiss verwenden und dahin wirken sollte, dass der neue Lehnbrief nach dem Briefe Kaiser Siegismunds mit der Bemerkung „von Gnaden und Rechtswegen" abgefasst würde. Er gab ihnen die erwähnten Briefe an den Kaiser und dessen Räthe mit. Sobald sie irgend einen Brief vom Kaiser erlangen würden, sollten sie ihn sofort auf dem kürzesten Wege durch Böhmen an den Kurfürsten senden.

Indessen hatte auch diese Gesandtschaft nicht den gewünschten Erfolg. Der 13. Januar rückte heran, der Kaiser liess sich noch immer zu keiner Verleihung bewegen. Dafür war es, wie wir sahen, dem Kurfürsten geglückt, den Tag vom 13. Januar auf den 24. März zu verlegen.

Waren die beiden Gesandtschaften bisher erfolglos gewesen, so zeigte sich bald die Wirkung des Geldes, das Markgraf Albrecht geschickt hatte. Unter die kaiserlichen Beamten, vom Kanzler bis zu den Kanzleischreibern und Thürhütern herab wurden 1000 Gulden vertheilt [3]) mit dem Versprechen, der Kurfürst werde sich gegen sie noch weiter erkenntlich erweisen, wenn die Sache gelinge.

Die Briefe Albrechts an den Kaiser und an die Räthe mögen das Ihre dazu beigetragen, die Fürbitten seiner Freunde [4]) beim Kaiser Gehör gefunden haben, vielleicht auch brachte

---

[1]) Brief Friedrichs an Albrecht bei Riedel III, 2, S. 30.

[2]) Riedel III, 1, S. 372.

[3]) Verzeichniss der Geldgeschenke bei v. Raumer I, 257.

[4]) Am 15. Dezember berichtet Markgraf Albrecht seinem Bruder, dass sein Freund, der Bischof von Eichstädt, mit dem Bischof von Passau, dem römischen Kanzler, weggeritten sei und unterwegs diesen für die Sache des Kurfürsten zu gewinnen suchen wolle. Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1, fol. 51.

Wentzlaw Reimann, den der Kaiser am 10. Dezember nach Onolzbach zum Markgrafen gesandt hatte [1]), erwünschte Nachricht, vielleicht die Zusage in der böhmischen Sache — kurz am 21. März stellte Kaiser Friedrich den erbetenen Lehnbrief aus [2]), durch welchen er dem Kurfürsten Friedrich und dem Markgrafen Albrecht das vom Herzog Otto hinterlassene Fürstenthum Stettin und dessen sonstige Lande verlieh. Durch ein besonderes Schreiben setzte er die Herzöge Erich und Wartislaw hiervon in Kenntniss mit dem Befehl, sich bei Verlust aller ihrer Besitzungen dem zu fügen, widrigenfalls er dem Kurfürsten Hilfe und Beistand gewähren würde, und gebot den Ständen des Herzogthums Stettin, den Markgrafen von Brandenburg Huldigung und Gehorsam zu leisten [3]). Auch verkündigte er diese Belehnung den Königen von Dänemark, Polen und Böhmen, den Herzögen von Meklenburg, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, dem Grafen von Anhalt, den Städten Greifswald, Stralsund, Lübeck, Rostock, Wismar und allen anderen Hansestädten und forderte sie auf, den Markgrafen behülflich zu sein.

Doch wurden die Briefe nicht ohne Weiteres dem Kurfürsten ausgeliefert. Er sollte vielmehr zunächst 21 000 Gulden baar zahlen und ausserdem einen Schuldbrief auf 16 000 Gulden ausstellen. Diese Summe auf einmal aufzubringen, war dem Kurfürsten unmöglich, und so erhielt er nur Abschriften der Originale, während diese an den Rath zu Nürnberg gesandt wurden, mit der Weisung, sie den Markgrafen nur gegen Zahlung der 21 000 Gulden und Ausstellung des Schuldbriefes über 16 000 Gulden auszuliefern [4]). Doch Kurfürst Friedrich war zufrieden, wenigstens die Abschriften in seinen Händen zu haben; er hoffte seinen Zweck auch ohne die Originale zu erreichen.

So lagen die Dinge, als der 24. März heranrückte, an

[1]) Beglaubigungsbrief des Kaisers für Wentzlaw Reimann an Markgraf Albrecht im Geh. St.-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 43.

[2]) Riedel II, 5, S. 75.

[3]) v. Raumer I, 288.

[4]) Riedel III, 1, S. 374.

welchem die Zusammenkunft des Kurfürsten mit den Herzögen stattfinden sollte. Die kaiserlichen Briefe, oder vielmehr die Abschriften derselben, konnten noch nicht an Friedrich gelangt sein, und er wird es wieder verstanden haben, den Tag noch weiter hinauszuschieben. Denn er wurde nicht gehalten, wenigstens wissen wir nichts darüber, und wenn er gehalten worden ist, so hatte er keinen Erfolg.

Dagegen gelang es dem Kurfürsten endlich mit den Stettinschen Ständen zusammenzukommen. Sie trafen sich in Prenzlau [1]). Friedrich forderte die Huldigung für sich und seinen Bruder Albrecht, wobei er nicht verfehlte, sich auf den Brief des Kaisers zu berufen, den er jedoch nicht vorzeigte, als die Stände es verlangten [2]), denn er hatte nur eine Abschrift desselben, und die hätte die erwünschte Wirkung schwerlich hervorgerufen. Aber die Stände weigerten sich entschieden, auch dem Markgrafen Albrecht namentlich zu huldigen, sie wollten nur Friedrich und nach seinem Tode seinen Erben und Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg, die Huldigung leisten. Der Kurfürst ging hierauf keineswegs ein, sondern erklärte, die Sache gehe seinen Bruder ebensosehr an als ihn selbst, ja noch mehr, da jener Kinder habe; ausserdem habe auch Markgraf Albrecht den Titel eines Herzogs von Stettin-Pommern angenommen und sei mit den kaiserlichen Briefen ebenso gemeint wie er selbst.

Eine Einigung wurde nicht erzielt. Aber man sieht, wieviel die persönliche Anwesenheit des Kurfürsten bedeutete, wie

---

[1]) Der Termin dieses Tages ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Am 4. Februar hatte der Kurfürst die Stände aufgefordert, einen Tag nach Stettin, Angermünde, Prenzlau oder Garz zu bestimmen (v. Raumer I, 270). Vom Tage selbst erfahren wir nur durch einen Brief des Kurfürsten an Markgraf Albrecht vom 24. Mai 1465 (siehe Anhang Nr. 4). Da der Kurfürst nach diesem Tage die Stände auf den 19. Mai nach Angermünde beschied, so muss der Tag zu Prenzlau im April stattgefunden haben, denn die Ladung geschah doch immer einige Wochen vorher.

[2]) Erwähnt in der Rede des Matthias Wedel vor dem Kaiser bei v. Raumer I, 253, sowie in einem Briefe des brandenburgischen Gesandten an Markgraf Albrecht im Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1, fol. 96—98, welcher über diese Rede Wedels berichtet.

sehr seine Räthe Recht gehabt, ihn zur eiligen Rückkehr in die Mark zu mahnen. Denn die Stände hatten sich jetzt aus Furcht vor dem Kurfürsten bereit erklärt, wenigstens ihm persönlich die Huldigung zu leisten, während sie bisher von allen Tagfahrten mit den märkischen Räthen fern geblieben waren. Zugleich aber erhellt hieraus, dass ihre Neigung nicht dem Brandenburger gehörte, dass sie die Herrschaft der Wolgaster Herzöge bei weitem vorzogen. Denn zu der Weigerung auch dem Markgrafen Albrecht zu huldigen, hatten sie ihren guten Grund. Kurfürst Friedrich war bejahrt und nicht mehr rüstig. Wenn sie nun ihm allein huldigten und dabei versprachen, nach seinem Tode seinen Erben zu huldigen, so konnte sich, sobald Friedrich die Augen schloss, leicht die Gelegenheit bieten, sich unter die pommersche Herrschaft zurückzubegeben; denn was gilt in der Politik ein Versprechen, selbst wenn es verbrieft ist!

Die Abschrift des kaiserlichen Lehnbriefes hatte demnach durchaus keine Wirkung. Dennoch machte Friedrich noch einen Versuch. Er berief die Stände zum 19. Mai nach Neu-Angermünde, wo sie seine Gerechtigkeit hörten, ihn aber baten, die Sache bis zum Sonntag Trinitatis (9. Juni), auf welchen ein Tag mit den Herzögen anberaumt war, anstehen zu lassen, und versprachen, sich gegen den Kurfürsten nach Gebühr zu verhalten, auch wenn die Herzöge Erich und Wartislaw nicht erfüllen würden, was zu Prenzlau beschlossen worden sei [1]). Die Stände blieben auch ferner dabei, dem Markgrafen Albrecht nicht früher zu huldigen, als nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich, wenn es überhaupt zur Huldigung käme. Friedrich wiederum beharrte bei seiner früheren Forderung. Diese wurde noch dadurch unterstützt, dass der König von Dänemark, von dem er seiner Zeit ein Privilegium für die Stettiner erwirkt hatte, jetzt auf seine Bitte ein Drohschreiben an dieselben erliess, sich gegen den Kurfürsten gebührlich zu verhalten,

[1]) Dies deutet darauf hin, dass die Herzöge und der Kurfürst in der Zwischenzeit doch einen Tag gehalten haben, vielleicht an jenem 24. März. Der schon angeführte Brief vom 24. Mai (*freitag nach ascensionis domini 65*). Siehe Anhang Nr. 4.

widrigenfalls er ihnen sein Reich und seine Lande verschliessen würde[1]).

Wie viel hatte sich der Kurfürst nicht von der Abschrift des Lehnbriefes versprochen, und wie wirkungslos hatte sie sich erwiesen! Friedrich musste darauf denken, den Hauptbrief selbst zu lösen. Aber wie sollte er die Summe von 37 000 Gulden aufbringen? Betrug doch seine jährliche Einnahme aus der Mark nicht mehr als 30 000 Gulden[2]). Wie es scheint, hatte der Kaiser in schlauer Berechnung die zu zahlende Summe erst genannt, nachdem der Brief ausgefertigt war. Denn da ihm gesagt worden war, wenn er die Verleihung nicht ertheile, würde der Kurfürst zu den Waffen greifen, konnte er so eher darauf rechnen zu seinem Gelde zu kommen, und überhaupt hatte er den Kurfürsten auf diese Weise als seinen Schuldner mehr in seiner Hand. Friedrich hat die Höhe des Betrages offenbar erst sehr spät erfahren, vielleicht erst zu Anfang Mai. Denn am 13. Mai schrieb er entrüstet an seinen Bruder[3]): durch seine Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe und durch einen Zettel des Kaisers selbst habe er erfahren, dass der Kaiser für die Lehen und Regalien, die doch nicht er ihm gegeben, sondern die seine Vorfahren von früheren Kaisern erworben hätten, 32 000 Gulden und ausserdem noch in die Kanzlei 5000 Gulden fordere. Er erblicke darin des Kaisers höchste Ungnade, die er doch wahrlich mit seinen treuen Diensten nicht verdient habe. Um das Land Lausitz sei er schon um seinetwillen gekommen, und nun sei es nahe daran, dass er durch ihn auch um das Land Stettin und Pommern gebracht werde. Er wisse nicht, warum er soviel Geld zahlen solle für ein Land, dass er ohne „merkliche Kriege“ doch nicht erlangen werde, und für welches er vielleicht mehr werde „verkriegen“ müssen als es werth sei. Wenn er das Land vom Kaiser einfach kaufen sollte, so wäre die Summe genügend. 5000 Gulden für die Kanzlei! Man habe weder gehört noch gelesen, dass jemals in diesen Landen für solch einen Brief

[1]) Siehe Anhang Nr. 4.

[2]) Zeitschrift für preussische Geschichte III. Aufsatz von A. Kotelmann.

[3]) Siehe Anhang Nr. 3.

soviel gegeben worden wäre. Er merke wohl, dass man ihn mit Vorsatz um das Seine bringen wolle, doch werde das nicht so leicht gehen, denn obwohl ihm Blutvergiessen und Verderben armer Leute leid sei, so müsse er doch zusehen, wie er bei dem Seinigen bleibe, und es nach bestem Vermögen vertheidigen.

Was sollte er thun? Zu den Waffen wollte er nur im äussersten Nothfalle greifen und er hegte die Hoffnung, doch noch auf gütlichem Wege sein Ziel zu erreichen, war doch zum 9. Juni eine neue Tagfahrt verabredet worden. Er schrieb daher bald darauf seinem Bruder [1]), dieser möge sich beim Kaiser verwenden, dass er wegen der Lösung der Briefe bis Michaelis Aufschub erhalte, und dass in der Zwischenzeit den Wolgaster Herzögen nichts verliehen werde, was ihm Schaden und Eintrag thun könnte. Albrecht möge sich der Mühe nicht verdriessen lassen und selbst zum Kaiser reiten, und möge es nicht übel nehmen, dass er ein und dasselbe, daran doch viel gelegen sei, wieder und wieder schreibe, „denn wir sind ein grober Sachse und es fordert auch die Nothdurft.“

Anfang Juni sandte Markgraf Albrecht in der That Wentzlaw Reimann wiederum an den kaiserlichen Hof.

Trotz mancher Tage kam man nicht weiter. Kurfürst Friedrich drang mit seiner Forderung nicht durch. Besonders schwer empfand er den Mangel an Geld, mit dem er doch vielleicht Manches hätte erreichen können. Er hatte den Pommern nichts zu bieten. Seine einzige Hilfsquelle, die Kasse seines Bruders, hatte sich ihm jetzt auch versagt. Mit dringenden Bitten wandte er sich an Albrecht, über dessen Absage er „von Herzen zumal sehr verschrocken“ und in seinem „Sinne gar hoch darum bekümmert“ sei, er möge ihn doch in seinen grossen Nöthen nicht ohne Geld „stecken“ lassen, dass ihm „zu den Sachen die grösste Hinderung sei“, denn thäte er es, so wolle er „viel lieber todt sein [2])“.

Inzwischen war die Stimmung am kaiserlichen Hofe eine sehr wechselnde. Der Kaiser schwankte hin und her. Bald

[1]) Geh. St.-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 73. Undatirt, gehört aber unzweifelhaft in diese Zeit.

[2]) Siehe Anhang Nr. 5.

schienen die Dinge sich so günstig zu gestalten, dass die brandenburgschen Gesandten alle Wünsche ihrer Herren durchsetzen zu können vermeinten, bald schlug die Stimmung in das Gegentheil um. Dies mochte vor allen Dingen dadurch bewirkt werden, dass auch die Herzöge von Wolgast wieder einen Botschafter hingesandt hatten, diesmal einen gelehrten Herrn, den Doktor Matthias Wedel von der jungen Greifswalder Universität. Dieser trat nun mit seiner juristischen Gelehrsamkeit für seine Herren in die Schranken, und wie die brandenburgschen Gesandten zu bemerken glaubten, hörte man ihm gern zu in der Hoffnung, noch grösseren Vortheil zu erlangen.

Von kurfürstlicher Seite hatte man dem Kaiser vorgestellt, wie seine Schreiben an die Herzöge von Wolgast und an die Stände von Stettin und Pommern erfolglos, wie sein Befehl unbeachtet geblieben sei, und hatte sich bemüht, ihn zu veranlassen, die Herzöge und die Stände wegen ihres Ungehorsams vor sein Gericht zu laden. Endlich gelang es ihnen wenigstens einen Entwurf zu einer solchen Ladung zu erwirken [1]), aber dieser war auch so wenig nach Wunsch, dass sie nichts als Zeitverlust darin erblickten, denn er war in einer Form abgefasst, die sie durchaus nicht billigten. Nicht nur der volle Titel der Markgrafen als Herzöge von Pommern war weggelassen, sondern auch deren Gerechtigkeit so wenig betont, dass man die Begnadung früherer Kaiser sowie die Verleihung des Angefälles durch den jetzigen Kaiser keineswegs daraus entnehmen konnte. Der Einspruch, den die Gesandten dagegen erhoben, wurde lange unbeantwortet gelassen, doch wurde ihnen schliesslich zugesagt, dass sie nach Wunsch abgefertigt werden sollten [2]).

Offenbar lag die Verzögerung der Sache in der Absicht des Kaisers; er gedachte den Kurfürsten dadurch mürbe zu machen und zur Zahlung des Geldes für den Lehnbrief zu bewegen.

An dem kaiserlichen Hofe weilte dazumal der junge Herzog

---

[1]) Siehe weiter unten S. 91. Anm. 3.

[2]) Siehe Anhang Nr. 6.

Albrecht von Sachsen, der die brandenburgschen Gesandten, soviel er konnte, unterstützte. Er war nicht ohne Einfluss auf den Kaiser, der ihn gern hatte und gewöhnlich zu allen Berathungen heranzog. „Er rennt und sticht", schreibt Wentzlaw Reimann an Markgraf Albrecht über ihn, „und reitet mit unserer gnädigen Frau Kaiserin auf das Waidwerk, er ist ein vernünftiger, fröhlicher Fürst, zu dem sich viel Gutes zu verhoffen ist. Dem sollte Eure Gnade oft schreiben."

Da jetzt beide Theile durch ihre Gesandtschaften um des Kaisers Gunst warben und nach Kräften arbeiteten, so war es vorauszusehen, dass alle Tage, die sie daheim unaufhörlich mit einander hielten [1]), zweck- und erfolglos sein würden [2]); hatte doch

---

[1]) Zum 27. August war von den Stettiner Ständen ein neuer Tag nach Prenzlau anberaumt worden, der dann auf den 1. September verlegt wurde.

[2]) Matthias Wedel in seiner bald zu erwähnenden Rede vor dem Kaiser sagt: es seien zwischen den Herzögen und dem Kurfürsten viele Verhandlungen gepflogen worden, der Kurfürst habe zuerst das ganze Herzogthum Stettin, und, als er dies nicht erreichte, einen Theil desselben *in vim concordiae* gefordert, und sich damit zufrieden erklärt, dass die Herzöge die Tollense d. h. den anderen Theil des Herzogthums, mit den dazugehörigen Schlössern, Städten und Ländern für sich behielten, endlich als er auch dieses nicht erlangen konnte, sich mit Abtretung von Pasewalk, Schloss Torgelow, des herzoglichen Hofes zu Stettin und des Patronatsrechtes über einige kirchliche Benefizien begnügt und den Herzögen dafür den ungestörten Besitz der Herzogthümer zugesichert. Auf alle diese Vorschläge des Kurfürsten seien die Herzöge auf Rath ihrer Räthe nicht eingegangen, und man habe der Sache, da keine Einigung erzielt werden konnte, Aufschub gegeben. Diese Ausführungen Wedels müssen sich auf die Verhandlungen im Sommer 1465 beziehen, denn am 12. September dieses Jahres war Wedel bereits todt. Aber in allen immerhin recht zahlreichen Briefen, welche der Kurfürst mit seinem Bruder wechselte, ist von derartigen Plänen mit keinem Worte die Rede, vielmehr können wir aus ihnen, sowie aus den Briefen der Gesandten am kaiserlichen Hof entnehmen, dass der Kurfürst von seinem Rechte nicht abzulassen gewillt war. Dagegen befinden sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin mehrere Vertrags-Entwürfe und Instruktionen wahrscheinlich von 1466, frühestens aus dem Ende des Jahres 1465 (denn in ihnen findet eine Urkunde vom 29. September 1465 Verwendung) welche derartige Pläne des Kurfürsten enthalten. Kantzow II, 131 verlegt diese Nachgiebigkeit des Kurfürsten in das Jahr 1466, nachdem die Stettin'sche Landschaft den Herzögen ge-

auch Matthias Wedel seinen Herren grosse Hoffnungen gemacht und ihnen berichtet, dass durch seine Bemühungen alle Briefe für die Markgrafen wieder vernichtet und kassiert seien, dass die Sache des Kurfürsten sehr übel stehe[1]).

---

huldigt hatte. Buggenhagen, Pomerania p. 169, der Wedels Rede offenbar gekannt und benutzt hat, erzählt genau nach dieser, doch ohne ein Jahr anzuführen. Die offenbar nur wenige Jahre später verfasste Cronica de ducatu Stetinensi et Pomeraniae gestorum etc. (Balt. Studien XVI. 2. S. 99), welche ausdrücklich auf die Rede Wedels Bezug nimmt, erzählt, dass nach solchen fruchtlosen Verhandlungen von beiden Seiten je vier Männer bestimmt worden seien, um zwischen beiden Parteien im Rechte zu entscheiden, doch hätten auch diese sich trotz langer Verhandlungen nicht einigen können, und hierauf sei Matthias Wedel zum Kaiser gesandt worden. Nun berichtet Hertnid in einem Schreiben an Markgraf Albrecht am 12. September 1465 (Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1, fol. 96—98), der Principal (Wedel) habe dem Kaiser erzählt, dass Markgraf Friedrich Pasewalk und einige andere Städte und den Hof zu Stettin habe einnehmen und gerichtet sein wollen (d. h. unter diesen Bedingungen habe er sich mit den Herzögen vertragen wollen). Diese Angabe bezieht sich jedenfalls auf jene Ausführungen von Wedel. Hertnid erzählt freilich nur einfach, was Wedel beim Kaiser vorgebracht und welche Wirkung dies auf den Kaiser ausgeübt habe, und wenn er auch gewiss nicht genauer von den Vorgängen in der Mark unterrichtet gewesen, immerhin bestätigt der Mangel eines Widerspruchs indirekt die Richtigkeit der Angaben von Wedel, zumal, soweit unsere Kenntniss reicht, auch von den Markgrafen kein Widerspruch hierauf erfolgt ist. Fassen wir nun diese Nachrichten, die mit Ausnahme von Kantzow im Grunde alle auf Wedels Rede zurückgehen, zusammen, so werden wir zu folgendem Schlusse berechtigt sein. Kurfürst Friedrich, in der grössten Geldverlegenheit, wie wir sahen, und nicht im Stande, den kaiserlichen Originalbrief zu lösen, hat, um den Krieg zu vermeiden, seine Forderungen herabgesetzt, und vielleicht ganz vertraulich jene Vorschläge gemacht. Als die Pommern darauf nicht eingingen, kam er auf seine alte Forderung zurück. Und als ein Schiedsgericht, bestehend aus beiderseitigen Vasallen, sich nicht einigen konnte, war er entschlossen seine Ansprüche mit den Waffen durchzusetzen, falls nicht der Kaiser den Preis für den Lehnbrief ermässigte. Später ist er dann, noch immer vor einem Kriege zurückschreckend, auf seine früheren Vorschläge zurückgekommen, und erst als er nochmals damit abgewiesen wurde, griff er zu den Waffen.

[1]) Brief des Kurfürsten Friedrich an Markgraf Albrecht, dat. *Coln am mantag nach Laurenci* (12. Aug.) 65. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 83.

Und ganz unrecht mochte er nicht haben. Wentzlaw Reimann hatte Ende August nochmals für seine Herren beim Kaiser um Aufschub für die Zahlung der Geldsumme bis Martini nachgesucht, weil sie kein Geld hätten und es einer guten Zeit bedürfe, um solches von den Ständen zu erlangen, er hatte gebeten, bis dahin nichts gegen die Markgrafen zu thun, und hinzugefügt, der Kurfürst oder der Markgraf würden persönlich zum Kaiser kommen oder ihre bevollmächtigten Räthe schicken, um sich mit ihm zu verständigen. Allein die Ladung in der gewünschten Form erhielt er nicht. Der Kaiser und sein Kanzler meinten, der Kurfürst wolle die Sache so drehen, dass sie nicht zu ihrem Gelde kämen [1]). In der That war der Kurfürst jetzt entschlossen, sein Recht mit den Waffen zur Geltung zu bringen, falls der Kaiser seine Forderung nicht herabsetzen würde. Und Markgraf Albrecht stimmte ihm hierin völlig zu. Er schrieb an seine Gesandten, sie sollten sich nicht zu sehr wegen seiner Reise zum Kaiser und wegen des Geldes bemühen, denn sein Bruder wolle kein „trefflich“ Geld zahlen, sondern es lieber zu einem Kriege verwenden, den er doch werde führen müssen, auch wenn er das Geld dem Kaiser zahle, denn die Herzöge würden sich dem kaiserlichen Gebote nicht fügen. Sie, die Markgrafen, hätten mehr kaiserliche und königliche Briefe, als zu Recht nöthig sei, und Bestätigung derselben vom jetzigen Kaiser, und wüssten nicht, wozu ihnen der Brief, für den sie so viel Geld geben sollten, noch nützen könnte [2]).

Matthias Wedel war eifrig bemüht, die Verstimmung des Kaisers für seine Zwecke zu benutzen. In längerer Rede setzte er dem Kaiser auseinander, dass die Herzöge selbst gekommen wären, um die ihnen früher versprochene Belehnung zu empfangen, wenn sie nicht durch den Krieg zwischen Polen und dem deutschen Orden, an dessen Gebiet ihre Länder unmittelbar grenzten, und

[1]) Entwurf zu einer Rede Reimanns an den Kaiser im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 92 und Brief desselben an Markgraf Albrecht dat. *Newenstadt am montag nach Bartholom.* (26. Aug.) 65, ebenda fol. 93. Siehe auch Anhang Nr. 8.

[2]) Siehe Anhang Nr. 7.

durch die Anschläge des Markgrafen Friedrich daran verhindert worden wären. Der Markgraf habe nach Herzog Ottos Tode dessen Länder an sich bringen wollen und behauptet, dass die Stettinschen Herzöge dem Markgrafen von Brandenburg und nicht dem Reiche Lehns- und Treueid schuldig seien, wogegen man erwidert habe, die Herzöge seien unmittelbare Reichsfürsten gewesen und seien es noch und nur dem Reich den Vasalleneid schuldig. Da habe Friedrich die Kopie eines, wie er behauptet, vom jetzigen Kaiser ihm verliehenen Lehnbriefes vorlesen lassen, doch, als man das Original zu sehen wünschte, gesagt, er habe es wohl, seine Räthe erlaubten ihm aber nicht, es zu zeigen. Wedel fügte hinzu, wenn der Kurfürst wirklich einen derartigen Brief vom Kaiser erlangt habe, was er nicht glaube, da seit Herzog Ottos Tode noch nicht Jahr und Tag vergangen sei, so habe er ihn „auf heimliche und listige Weise mit Verschweigung der Wahrheit“ erschlichen. Er entwickelte weiter, wie der Kurfürst in seinen Forderungen Schritt für Schritt zurückgewichen sei, erst das ganze Land verlangt, dann den Herzögen die Tollense zugestanden, endlich nur Pasewalk und Torgelow und den Hof in Stettin und das Patronatsrecht über gewisse kirchliche Benefizien beansprucht habe [1]), wie aber die Herzöge nicht nachgegeben, weil ihre Räthe erklärt hätten, sie würden nur die Herzöge als ihre angestammten Herren anerkennen und seien gesonnen, ihnen bis zur äussersten Lebensgefahr anzuhängen. So habe man sich mit dem Kurfürsten über einen Aufschub der Sache geeinigt. Der Kaiser möge, so bat er, den Herzögen zu ihrer Gerechtigkeit und zum Frieden verhelfen, ihnen die Regalien und Belehnungen in besserer Form verleihen. Dem Kurfürsten etwa ertheilte Briefe möge er vernichten oder wenigstens zurückhalten. Er erinnerte den Kaiser an seine Verwandtschaft mit der Herzogin Sophie, deren jungen Söhnen es zum grössten Schaden gereichen würde, wenn der Kurfürst das Land erlange. Die Herzöge seien verwandt mit dem verstorbenen Herzog Otto, hätten mit ihm denselben Titel geführt und trügen in ihren vollen Wappen und Siegeln auch

[1]) Siehe oben S. 87, Anm. 2.

den rothen Stettinschen Greif. Die Mahnbriefe, die der Kaiser an die Herzöge und die Stände von Stettin und Pommern erlassen habe, möge er kassiren, da sie gegen das gemeine Recht seien, welches verbiete, Vasallen gegen den Herrn zu citiren.

Der Erfolg dieser Rede schien wirklich ein grosser zu sein. Besonders ungehalten war der Kaiser darüber, dass der Kurfürst sich der Briefe gerühmt habe, die doch noch gar nicht ausgegangen, weil nicht bezahlt waren; ferner dass er sich mit den Herzögen hinter seinem Rücken habe richten wollen, denn er meinte, der Kurfürst wolle ihn „umführen“ und sich, nachdem er Alles von ihm erlangt, nicht erkenntlich gegen ihn beweisen, indem er nach den Hauptbriefen wenig gefragt, falls er mit den Kopien seinen Zweck erreicht hätte. „Das vermindert,“ schreibt Hertnid, „sein Vertrauen zu den Markgrafen, und er gedenkt die Sache so zu richten, dass sie ohne ihn nicht gerichtet werden kann[1].“

Voll Freude schrieb Wedel an seine Herzöge, wie viele edle Herren an des Kaisers Hof, nachdem sie die Lage der Dinge erfahren, gesagt hätten, dass alle Briefe, die der Kurfürst gefordert, nicht einen Heller werth seien und ihm nichts nützen würden, wenn die Sache vor das Gericht des Kaisers komme, wie sie jetzt dem Kurfürsten ungünstig gestimmt seien, und wie Alles wohl gelingen werde[2].

Aber der Kaiser spielte ein doppeltes Spiel. Während er Wedel die schönsten Versprechungen machte und ihm sogar ein „Citatorium“ gegen den Kurfürsten, lautend auf 3000 Pfund Gold, falls er den Herzögen in den Landen Stettin und Pommern Eintrag thue, ausstellte, kam er auf der anderen Seite mit den brandenburgschen Gesandten über die Ladung der pommerschen Herzöge und Stände überein und fertigte am 11. September den Ladungsbrief aus[3].

---

[1]) Brief der Gesandten an Markgraf Albrecht vom 12. Septbr. 1465 im Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 80, 1, fol. 96—98.

[2]) Siehe Anhang Nr. 9.

[3]) Ladung an die Stände bei Riedel II, 5, S. 89, an die Herzöge im Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1a. Merkwürdig ist es, dass die Ladung vom 26. Juli, von der die Gesandten sagen, dass ihre Form durchaus un-

Zwar wurde Wedel von einigen Hofherren versichert, dass solche Mahnbriefe kein grösseres Gewicht hätten als einfache Citationen, so dass er seine Herren beruhigte, sie sollten sich über solche Briefe nicht erschrecken und keine Furcht haben, denn „wenn sie nur der Macht des Kurfürsten widerstehen könnten, in ihrem Rechte könnten sie sich wohl beschirmen". Wenn aber Wedel dies entgegenkommende freundliche Benehmen des Kaisers und seines Hofes für baare Münze nahm, so täuschte er sich gewaltig. Der Kaiser wünschte hauptsächlich zu seinem Gelde zu gelangen, und wenn er sich Wedel willig zeigte, so verfolgte er nur den Zweck, den Kurfürsten einzuschüchtern und zur Lösung des Originalbriefs zu veranlassen. Dass er daneben die ganze Streitsache vor sein Gericht ziehen wollte, kann nicht geleugnet werden, aber bei dem Spruche würde das Geld ebenfalls eine grosse Rolle gespielt haben. Im Grossen und Ganzen wird Markgraf Albrecht mit seinem scharfen Blick auch diesmal das Richtige getroffen haben, wenn er dem Bruder schreibt[1]): „wäre des Kaisers Härtigkeit nicht gewesen nach dem Geld, die er persönlich in sich hat, an den Räthen hätte eurer Liebe nichts gemangelt" — „und irret die Sache nichts, denn dass der Kaiser so sehr zum Geld geneigt ist und es lieber hat, denn kein Mensch; sonst möchte er uns allen das Himmelreich zuwenden, das liesse er geschehen ohne seinen Schaden. Darum glauben wir nicht anders, er hält so fest er kann, ob ihm Geld möchte werden von eurer Liebe, dass er aber wider euch thu, glauben wir keinem Menschen, wir sehen es denn. Wir glauben, der Prinzipal, der Wolgaster Herren Anwalt, kenne den Kaiser nicht so wohl wie wir, und wenn ihm gute Worte werden, so meine er, es sei Alles gut. Es ist aber des Landes Gewohnheit, dass sie gute Worte geben."

---

genügend sei, uns im Original vorliegt (Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1, fol. 78) und den vollen Titel des Kurfürsten Friedrich und des Markgrafen Albrecht enthält, auch sonst feierlich und streng gehalten ist, während die Ladung vom 11. September, über welche die Gesandten sich endlich mit dem Kaiser geeinigt hatten, dies Alles vermissen lässt und auch nur in Abschrift vorhanden ist.

[1]) Siehe Anhang Nr. 10.

Dass beim Kaiser mit Geld viel zu gewinnen war, hat denn auch Wedel gemerkt, denn er räth den Herzögen, sie sollten, wenn der Kurfürst jene Mahnbriefe schicke und sie vor den Kaiser fordere, die Boten weder verhindern noch ihnen irgend einen „Unfug“ zufügen, denn das würde für ihr Recht von Nutzen sein, und dann sollten sie und die Stände bevollmächtigte Prokuratoren an den Kaiser senden mit „gnughaftigem“ Geld, dann würde ihre Sache schon gut gehn [1]).

Kaum hatte Wedel seinen Brief an die Herzöge verfasst, als er starb [2]). Eine Abschrift seines Briefes aber, den er vielleicht nicht mehr hat absenden können, wurde dem Kurfürsten von guten Freunden mitgetheilt [3]), und von diesem wiederum dem Markgrafen Albrecht übersandt.

Hatte der Markgraf geäussert, er und sein Bruder hätten genug kaiserliche und königliche Briefe und bedürften des Lehnbriefes vom Kaiser Friedrich gar nicht, so stiegen doch seinen eigenen Gesandten, je länger sie sich mit der Frage beschäftigten, Bedenken gegen die Anwendbarkeit und Beweiskraft gerade des Briefes auf, auf welchen die Markgrafen sich besonders stützten und beriefen, des Briefes, in welchem Kaiser Sigismund sagt, dass die Belehnung der pommerschen Herzöge der Mark Brandenburg und dem Markgrafen an seinen Rechten und Freiheiten unschädlich sein sollte. Die Gesandten baten den Markgrafen, er möge sich den Wortlaut dieser Urkunde

---

[1]) Wenn Hasselbach in seinem gehässigen Aufsatz über „die angebliche Urkunde des pommerschen Herzogs Barnim I. vom Jahre 1250“ (Baltische Studien XVI, 1, S. 178—210) sagt, dass der Kurfürst sogar „der Bestechung sich zu bedienen wusste, um zu seinem Zwecke zu gelangen“, so kann man dem entgegensetzen, dass von pommerscher Seite auch kein Anstand genommen wurde, mit Geld etwas durchzusetzen bei einem Kaiser, der eben durch kein anderes Mittel zu gewinnen war.

[2]) In einem Briefe der Gesandten an Markgraf Albrecht (Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 96—98) sagt Peter Knorr: „als ich sass, diese Schrift am Donnerstag früh nach *nativit. Marie* (12. Sept.) zu machen, kam Herr Wentzlaw und sagte mir, des Prinzipals Geselle, genannt Werings, liesse uns bitten, dass wir den Prinzipal sollten helfen zu Grabe tragen.“ Wedel wird also am 11. September gestorben sein.

[3]) Siehe Anhang Nr. 9.

genau ansehen, dann werde er selbst erkennen, ob seine Gerechtigkeit ohne des Kaisers Gerechtigkeit genug sei zur Erlangung der Länder oder nicht; dann werde er auch verstehen, was ihm der Lehnbrief des Kaisers, wenn er ihn hätte, nützen würde [1]). Denn es sei eine *protestatio contraria facto,* da Kaiser Sigismund die Herzöge thatsächlich belehnt habe, wenn auch mit dem Zusatze, dass diese Belehnung dem Rechte des Markgrafen unschädlich sein solle. Die Gesandten meinten also, nach diesem Briefe Sigismunds sei es nicht klar, ob nun das Land des verstorbenen Herzogs Otto dem Reiche oder dem Kurfürsten von Brandenburg heimgefallen sei, und daher wäre der Lehnbrief Kaiser Friedrichs vom grössten Nutzen.

Auf Markgraf Albrecht machten diese Bedenken geringen Eindruck. Auf die Befürchtung des Kurfürsten, es werde ohne Krieg nicht abgehen, erwiderte er entschlossener denn je, er wolle, wenn man die Länder ohne Waffengewalt nicht gewinnen könne, die 30 oder 40000 Gulden lieber zum Kriege verwenden, als dem Kaiser, seiner Kanzlei und seinen Räthen zahlen. Denn, sagte er, gewinne man die Sache mit dem Schwert, so bedürfe man des Kaisers wenig, verliere man sie

---

[1]) Die Gesandten haben ihrem Briefe eine Abschrift der Urkunde Kaiser Sigismunds beigelegt und die betreffenden Sätze unterstrichen, und mit Bemerkungen versehen wie folgt: *das etlich des reichs fursten, mit ihren lannden an die marck stoszende,* [dazu die Randbemerkung: *do nennet er nicht die fursten von Stetin] ire lehen die sie von keysern, konigen vnd dem reich haben, empfahen sollen* [dazu die Randbemerkung: *die lehen, die sie von keysern vnd konigen vnd dem reich haben, die sollen sie von dem marggrauen empfahen. hic est questio, wenn die lehen versterben, an wen fallen sie, sollen sie fallen billicher an das reich vnd keyser oder konig ye zu zeiten, von dannen sie herruren, wenn er spricht „ire lehen, die sie von dem reich haben" oder aber an den marggrauen, der sie soll leyhen, ausz dem merckt man, so des keysers vnd der marggrauen gerechtigkeit zusamen gehauffet weren, wie vil sie theten vnd wie vil iglichs gerechtigkait in besunderheit thu.]* Dann ist von: *vnd wann wir ine solche lehen verleihen* bis *schaden fugen oder bringen soll oder mog in dhein weyse* Alles unterstrichen und am Rande dazu die Bemerkung: *est protestatio contraria facto et factum contrarium protestacioni, dedit marchioni de verbis et ducibus de facto.* — Der schon mehrmals citirte Brief der Gesandten ist von Peter Knorr geschrieben.

aber mit dem Schwert, was Gott wende, so wolle er nicht 30 hundert Pfennige für des Kaisers Brief geben. Doch rieth er dem Kurfürsten zur Nachgiebigkeit, wenn der Krieg dadurch vermieden werden könne. Wenn die Herzöge seine Lehnsmannen werden wollten, so wäre es ihm nicht „unehrlich noch schädlich", dasjenige in einer *„stuben"* zu erobern, um welches sein Vater 27 Jahre vergeblich gekriegt, wiewohl er „genugsam Gerechtigkeit" dazu gehabt habe. Könnte man durch die 30000 Gulden bewirken, dass man bei rechtlicher Entscheidung des Zuspruches der Lande sicher sei, was unzweifelhaft der Fall sein würde, wenn man des Kaisers Recht noch zu dem eigenen hinzu hätte, und liesse sich eine Einigung mit den Herzögen dahin erzielen, dass die Lande ungehindert bei dem bleiben sollten, dem sie rechtlich zugesprochen würden, dann wären die Lande um 30000 Gulden wohlfeil zu kaufen [1]).

Kurfürst Friedrichs frohe Zuversicht war jedoch durch die Politik des Kaisers gedämpft worden. Er sagte, wenn der Kaiser Unrecht thun und alle die Briefe, die er selbst bestätigt, nicht halten wolle, so müsse er darauf denken, bei Gleich und Recht zu bleiben. Und gerade deshalb schien es ihm nunmehr nicht nöthig, den kaiserlichen Lehnbrief zu lösen, weil dieser ihm, wenn der Kaiser wirklich den Herzögen die Lehen und die gesammte Hand mit Herzog Otto nachträglich zugestehen wollte, eher schädlich als nützlich sein könnte. Denn wohlweislich hatte der Kaiser die Urkunde mit dem Satz beschlossen: *doch vns vnd dem hilgen reich an vnser oberkeit vnd gewaltsam in allewege vnuorgreifflich.* Auch wollte er durchaus nicht vor den Kaiser citirt werden, um vor ihm zu rechten, denn erstens fürchtete er die ihm jetzt ungünstige Stimmung desselben, und dann wollte er damit den Herzögen nicht die Gewere zugestehen [2])

Markgraf Albrecht liess seine Gesandten am kaiserlichen Hofe weiter verhandeln. Auch er wollte das Gericht des Kaisers vermeiden, aber den Lehnbrief, wenn die Bedingungen

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 10.
[2]) Riedel II, 5, S. 90.

herabgesetzt würden, doch lösen. Dass das Land dem Reiche heimgefallen sein könnte, leugnete er durchaus, denn diesem falle nur heim, was der Kaiser unmittelbar verleihe, Pommern aber sei ein Lehen der Mark Brandenburg.

Unterdessen handelten und feilschten die Gesandten mit dem Kaiser wegen des Lehnbriefes. Albrecht hatte für die Lösung des Briefes 10 000 Gulden für die kaiserliche Kanzlei und andere Leute am Hofe und, wenn die Lande gewonnen wären, auch dem Kaiser selbst 10 000 Gulden geboten. Damit war aber der Kaiser nicht zufrieden gewesen, und man hatte sich endlich dahin geeinigt, dass für Lösung des Briefes 10 000 Gulden und wenn man, sei es mit Recht, mit den Waffen oder durch Verhandlungen e i n e s der beiden Länder gewinne, dem Kaiser in Jahresfrist wieder 10 000 Gulden, wenn man aber beide Länder gewinne, über ein weiteres Jahr nochmals 10 000 Gulden gezahlt werden sollten. Würde die Sache in anderer Weise gerichtet, so dass der Kurfürst die Lande nicht bekäme, so sollte man dem Kaiser nichts mehr nachzuzahlen brauchen.

Dies Ergebniss der Verhandlungen mit dem Kaiser theilte Markgraf Albrecht am 19. Oktober [1]) seinem Bruder mit und knüpfte daran den Rath, zu gütlichen Verhandlungen zu schreiten, falls die Länder, ob man gleich „des Kaisers Gerechtigkeit oder Mitrecht erobert hätte“, ohne Krieg nicht gewonnen werden könnten. Der Kurfürst möge das Geld, welches Herzog Otto ihm schuldig gewesen, sich von den Herzögen auszahlen oder dessen Werth erstatten und die Herzöge die Fürstenthümer von ihm zu Lehen nehmen lassen. Denn es sei besser „Geld einzunehmen als auszugeben, Friede und Freundschaft zu haben, als Widerwärtigkeit“. In jedem Falle versprach er dem Bruder seine Hilfe [2]).

---

[1]) Riedel II, 5, S. 92 giebt als Datum des Briefes den 14. Dezember an, indem er schreibt *datum Onoltzbach am samstag nach sand Lucien tag anno 65*. Er hat aber nicht richtig gelesen. Das Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a., welches Riedel vorgelegen, trägt das Datum *am samstag nach sand Lucas tag*, also 19. Oktober.

[2]) Dieser Brief Albrechts ist auch im Konzept erhalten (Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1. Akten des Plassenburger Archivs). Hier findet

Die beiden Markgrafen waren also entschlossen, nöthigenfalls ihre Forderungen zu ermässigen, keineswegs aber ihre Ansprüche ganz fallen zu lassen. Und die Herzöge? Leider sind wir über ihre Pläne und Gesinnungen gar nicht unterrichtet. Nur soviel steht fest, dass sie zum Nachgeben weit weniger geneigt waren als die Markgrafen. Mussten sie doch auch vielmehr das Gefühl haben, dass sie eines ihnen von Natur gehörenden Besitzes beraubt zu werden bedroht wurden, während die Markgrafen sich nur an der Besitznahme eines durch glücklichen Zufall an sie gelangten Landes verhindert sahen.

Nachdem man sich darüber klar geworden war, was man aufgeben könne, was festhalten müsse, mussten die Verhandlungen mit den Herzögen fortgesetzt werden, um eine Entscheidung herbeizuführen. Zum 28. Oktober war ein Tag nach Prenzlau anberaumt worden. Doch schrieben die Herzöge des Tags zuvor ab und baten den Kurfürsten um Verlegung des Termins auf den 6. Dezember. Friedrich bewilligte den Aufschub auf den Rath des Herzogs von Meklenburg, der, mit den Pommern zerfallen und in Fehde, sich der brandenburgschen Hilfe versichern wollte und deshalb zum Kriege rieth, falls am 6. Dezember nichts erzielt würde. Nach ihm sollte der Kurfürst sich auf keine weiteren Tage und Verhandlungen einlassen, sondern beim Eintritt des Frostes mit Heeresmacht ausziehen, um die Lande zu fordern, und mit Ernst seine Gerechtigkeit zu erlangen suchen. Auch ein Kriegsplan wurde bereits entworfen. Der Kurfürst sollte zu Anfang hauptsächlich Söldner verwenden, damit seine Rüstungen nicht bekannt würden, während

---

sich noch der Entwurf zu einem beizulegenden Zettel, in welchem Albrecht sich über den herzoglichen Titel äussert, auf den der Kurfürst grosses Gewicht legte. Albrecht sagt, er halte nichts davon, da es ein von der Mark zu Lehen rührendes Herzogthum, also minder als die Mark Brandenburg sei. Doch könne der Kurfürst in den Verhandlungen auch den Titel immerhin behaupten. *Wir hoffen, nachdem ir ein gotfurchtiger furst seyt, ir thut es nicht vor hoffart, sundern von nutz wegen, ob es hinfur zu fellen kome, das ir den titel vor hett, dem gemayn Sprichwort nach: der nechst bei der thur, der erst in das haus*" — „*wir vnd vnser ret reden aber dauon als der blind von farben, dann vns der lantart nit kundig ist.*"

Markgraf Albrecht sich mit seiner Reiterei um heil. 3 Könige bereit halten sollte, um nöthigenfalls eingreifen zu können [1]).

Friedrich war jedoch noch keineswegs entschlossen, den Krieg wirklich zu führen, er stellte die Entscheidung ganz seinem Bruder anheim und erging sich gleichzeitig in friedlichen Entwürfen zur Beilegung des Streites. Er griff dabei auf seine, wie es scheint, schon im Sommer den Wolgaster Herzögen gemachten Vorschläge zurück [2]). Durch neue verwandtschaftliche Beziehungen gedachte er den Herzögen den Verzicht auf die Länder zu erleichtern. So plante er, eine Tochter seines verstorbenen jüngsten Bruders mit einem Sohne Herzog Erichs zu verheirathen und ihr als Mitgift die Tollense, Pommern und das ihm noch schuldige Geld zu überlassen, das Land Stettin aber mit Pasewalk zu behalten, oder falls die Herzöge dies nicht ohne Weiteres einräumen wollten, es durch die Vermählung einer pommerschen Prinzessin mit einem Sohne des Markgrafen Albrecht zu erwerben. Ein weiterer Plan ging dahin, dass die Länder beiden Häusern huldigen, die Herzöge ihren Theil von der Mark zu Lehen nehmen, und im übrigen selbständig sein sollten. Endlich wollte er es versuchen durchzusetzen, dass die Herzöge die Länder schlechtweg von der Mark zu Lehen empfingen.

Aber auch in den gütlichen Verhandlungen, zu denen diese Entwürfe gemacht wurden, wollte Kurfürst Friedrich nicht eigenmächtig handeln, sondern begehrte durchaus den Rath seines Bruders, wie er überhaupt den ganzen Stettinschen Handel nicht in seinem, sondern in Albrechts Interesse unternommen hatte und auch fortführte, was wiederholt in seinen Briefen hervortritt. Denn seit dem Tode seines einzigen noch in jungen Jahren stehenden Sohnes war Markgraf Albrecht und dessen Nachkommenschaft sein rechtlicher Nachfolger in der Mark.

Der zum 6. Dezember anberaumte Tag hatte den Erfolg,

---

[1]) Gleichzeitige Notiz, wahrscheinlich Entwurf zu einem Briefe an Markgraf Albrecht, Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a.

[2]) Siehe Seite 87, Anm. 2.

dass mehrere pommersche Landstände [1]), die Stadt Schwedt und die Mannschaft im Lande Stolp dem Kurfürsten in Angermünde huldigten. Friedrich bestätigte ihre Privilegien, die sie „von seinen Vorfahren, Herzögen von Stettin“ erhalten hätten, und versprach der Stadt und Mannschaft, sie gutwillig wieder zu entlassen, wenn im Rechte erkannt würde, dass er kein Recht auf sie habe [2]). Die Herzöge waren zum Tage nicht erschienen, hatten aber ihre Räthe geschickt, mit welchen der Kurfürst sich auf die Wahl des Herzogs Heinrich von Meklenburg-Schwerin zum Vermittler und Schiedsrichter einigte.

Inzwischen hatte sich im Herbst 1465 zu dem Streit um die Nachfolge im Herzogthum Stettin noch ein anderes Moment gesellt. Am 29. September hatte Markgraf Friedrichs des Jüngern Wittwe, Agnes, die Tochter des verstorbenen Herzogs Barnim VIII., ihrem Schwager, dem Kurfürsten, das ihr durch den Tod ihres Vaters zugefallene Fürstenthum und Land Rügen abgetreten. Sie meinte frei darüber verfügen zu können, weil es Eigen sei, von Niemandem zu Lehen rühre und auch auf die weibliche Linie vererbe [3]). Auch die Anerkennung dieses Verhältnisses von den pommerschen Herzögen zu erlangen, war in den nun folgenden Verhandlungen das Bestreben des Kurfürsten, doch scheint er hierin sein Ziel nicht erreicht zu haben [4]).

---

[1]) v. Raumer I, 300. Anm. zu Nr. 165.

[2]) Bestätigung der Stadt Schwedt bei Riedel I, 13, S. 379, der Mannschaft des Landes Stolp im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a.

[3]) Originalurkunde auf Pergament mit Siegel im Geh. Staats-Archiv zu Berlin dat. *Salzwedel in sunte Michaelis dag* (29. Septbr.) 1465.

[4]) Im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a befinden sich drei Vertragsentwürfe, von denen der eine sich nur mit dem Fürstenthum Rügen beschäftigt, welches die Herzöge von Friedrich als einem Kurfürsten und Erzkämmerer des heil. Reichs zu Lehen nehmen. Die beiden anderen sind erste Entwürfe zum Soldiner Vertrage. Als Ort des Vertrages ist in dem einen Soldin, im andern Prenzlau angegeben. Diese beiden stimmen, was Rügen betrifft, inhaltlich mit einander überein. Die Markgrafen geben danach das Fürstenthum mit der Tochter ihres verstorbenen Bruders Friedrich, Magdalena, dem Sohne des Herzogs Erich sammt den 40000 Gulden, die ihnen die Herzöge sonst schuldig sind. Sterben die Herzöge Erich und Wartislaw ohne männliche Lehnserben, so soll das Land Rügen an

Wie sich nun die Verhandlungen selbst unter Vermittlung des Herzogs Heinrich von Meklenburg [1]) gestalteten, wissen wir nicht [2]), nur ihr Endergebniss ist uns bekannt. Die sich anfangs ganz ablehnend verhaltenden Herzöge wurden dadurch, dass einerseits ein wenn auch kleiner Theil der fraglichen Länder dem Kurfürsten gehuldigt hatte, andererseits sie die Huldigung des anderen Theiles nicht erlangen konnten, schliesslich zur Nachgiebigkeit gezwungen. Von pommerscher Seite behauptete man, dass ihre Räthe vom Kurfürsten bestochen worden seien.

Markgraf Friedrich und seine Erben und Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg und an die Markgrafschaft Brandenburg fallen. Keiner dieser Entwürfe ist zur Ausführung gekommen. In der brandenburgschen Klageschrift an den König von Polen vom Jahre 1469 (v. Raumer I, 275) heisst es, dass die Herzöge dem Kurfürsten das Fürstenthum Rügen vorenthalten, ohne dass dabei vom Bruch eines besonderen Vertrages die Rede ist.

[1]) Es ist möglich, dass Herzog Heinrich die Vermittlerrolle aufgegeben hat; denn ein Entwurf zu einem Vertrage zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen beginnt mit den Worten: *wy Hinrick van godes gnaden hertog to Mekelnborg furste to Wenden vnd grave to Swerin etc. bekennen, etc. etc.* Hinterdrein ist dieser Eingang gestrichen und durch die Worte ersetzt: *wy a. b. bekennen etc.* Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 63.

[2]) Es sind uns jedoch mehrere (undatirte) brandenburgsche Vertragsentwürfe erhalten, welche die Entwicklung bis zum Soldiner Vertrage erkennen lassen. Sie befinden sich im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. In zweien derselben ist der Vertrag wegen Rügen mit aufgenommen. Ein dritter bestimmt, dass die Markgrafen das Land Stettin mit allen Zugehörungen, wie Herzog Otto III. es besessen, auch die Stadt Stettin und Uckermünde mit dem frischen Haff und dem Schlosse *Oldewigeshagen*, dazu Pasewalk und beide Torgelow behalten sollen, wofür Markgraf Albrechts Sohn, Friedrich d. J., eine Tochter Herzog Erichs heirathen soll. Dagegen entsagen die Markgrafen allen Ansprüchen auf die Länder Pommern, Wenden, Cassuben, Demmin und Rügen, sowie die Tollense, über welche noch spezielle Bestimmungen getroffen werden, und geben diese Länder mit der Hand der Markgräfin Magdalene, welche dem Sohne Herzog Erichs verlobt sei, den Herzögen. Doch sollen sie, falls die Herzöge ohne männliche Leibeserben verstürben, an Kurfürst Friedrich und seine Erben und Nachkommen, Markgrafen von Brandenburg, und an sein Kurfürstenthum, die Markgrafschaft zu Brandenburg, fallen und ewig dabei bleiben. Ein vierter und fünfter Entwurf unterscheiden sich vom dritten nur durch die Verschiedenheit der vermittelnden Personen.

Am 21. Januar 1466 kam es in Soldin zu einem Vertrage zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen, der den ganzen Erbfolgestreit zu beendigen schien. Danach sollen Prälaten, Herren, Mannen und Städte der Lande Stettin und Pommern zugleich den Markgrafen und den Herzögen Erbhuldigung leisten. Erich und Wartislaw für sich und ihre Erben nehmen diese Herzogthümer vom Markgrafen Friedrich und seinen Erben als einem Kurfürsten und Erzkämmerer des heil. Reiches zu Lehen. Sollte der Kaiser die Herzöge wegen dieser Lehnsempfängniss anlangen, so verpflichtet sich der Kurfürst sie im Rechten zu verantworten und nothlos zu halten. Zinsen und Renten in den Landen sammt allen Regalien sollen die Herzöge behalten, geistliche und weltliche Lehen im Namen der Markgrafen und in ihrem eigenen verleihen und ebenso die Huldigung für beide Theile empfangen. Erledigte Lehen in diesen Landen fallen den Herzögen allein anheim. Die Markgrafen sollen die Lande beschützen und vertheidigen helfen. Die Fürsten geloben die Lande bei Gnaden, Rechten und altem Herkommen zu lassen und ihnen alle Privilegien zu bestätigen. Fordern die Herzöge die Markgrafen zu Hilfe und Rath zur Vertheidigung der Länder, so wollen sie ihnen binnen Landes Unterhalt geben; fordern die Markgrafen die Herzöge zu Dienst, Hilfe und Rath, ihnen mit der Landschaft zu folgen, so wollen sie ihnen Unterhalt geben und für ihren Schaden stehen. Räubereien sollen nicht gestattet, Friede und Recht geschützt werden. Die Kaufleute sollen zu Wasser und zu Lande in ihrem Handel nicht gestört noch beschwert werden; ebenso Stifter, Klöster und Gotteshäuser nicht belastet, sondern beschirmt und beschützt, ungehorsame Unterthanen gemeinschaftlich zum Gehorsam gebracht und bestraft werden. Hinter des anderen Rücken, ohne dessen Willen und Zustimmung soll keiner Huldigung fordern und empfangen. Titel und Wappen der Lande Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden sollen die Herzöge und die Markgrafen führen.

Dieser Vertrag war vermittelt durch beiderseitige Räthe, Prälaten, Herren, Mannen und Städte. Von pommerscher Seite waren es die Städte Stettin, Stargard und Treptow, also

die Hauptorte der drei Landestheile Stettin, Pommern und Tollense. Unter den Prälaten nehmen wir den Abt Johann von Colbatz wahr. Wir erinnern uns, dass er es war, welcher im Namen Aller den Herzögen erklärt hatte, dass man ihnen gern thun wolle, was möglich und füglich wäre, wenn sie den den Stettinern früher zugefügten Schaden vergüten wollten. Wir werden ihn vielleicht als das Haupt der pommerschen Partei ansehen dürfen. Es schien nun wirklich der Wille der Herzöge wie des Landes zu sein, den Erbstreit beendigt zu sehen und sich dem Anspruche des Kurfürsten zu fügen. Und der Kurfürst konnte mit diesem Erfolge, war er auch bei Weitem kleiner, als er ihn anfangs erhofft, immerhin zufrieden sein. Was seine Vorgänger in Jahrhunderten nicht hatten durchsetzen können, worum noch sein Vater 27 Jahre vergeblich gekämpft hatte, das hatte er jetzt erreicht. Zum ersten Male seit 1250 war die Lehnshoheit der Mark von den pommerschen Herzögen selbst in bündigster Weise anerkannt worden. Die Soldiner Tagfahrt wurde beschlossen durch die Verlobung einer Tochter des verstorbenen Markgrafen Friedrich d. J. mit einem Sohne Herzog Erichs, und Kurfürst Friedrich verschrieb dem Herzog als Mitgift seiner Nichte die ihm einst von den Herzögen Wartislaw und Otto auf Pasewalk und die beiden Torgelow verschriebenen 31000 Gulden, dazu noch das der verwittweten Markgräfin Agnes schuldige Ehegeld sowie das rückständige Geld von Strassburg [1]). Als die Verlobung, die den Soldiner Vertrag vollends zu besiegeln schien, vollzogen war, faltete der Stettiner Bürgermeister Bertram Paul die Hände und rief: *gloria in excelsis deo et pax in terra hominibus bona voluntas* [2])! Am 28. Januar beglückwünschte Herzog Ernst von Sachsen den Kurfürsten zur glücklichen Beendigung des pommerschen Streites.

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 11.

[2]) Dies erzählt Kurfürst Friedrich in einem Briefe an die Stadt Stettin vom 2. Mai 1468. Riedel III, 1, S. 483. Die Stelle Luc. II, 14 lautet in der Vulgata: *gloria in altissimis deo et in terra pax hominibus bonae voluntatis.*

Kapitel II.

Vom Soldiner Vertrage bis zum Tode des Kurfürsten Friedrich.

Noch in Soldin hatte Herzog Erich die Erklärung abgeben müssen, dass der Vertrag für ihn und seine Erben auch dann bindend sein solle, wenn sein Bruder Wartislaw etwa die Besiegelung desselben verweigern würde [1]). Und es ist anzunehmen, dass Wartislaw dasselbe gethan haben wird.

Am 10. März sollte, der Uebereinkunft gemäss, in Stettin die Huldigung der stettinschen und am 13. März in Stargard die Huldigung der pommerschen Stände von den Herzögen und Kurfürst Friedrich entgegengenommen werden, auch sollten dort die Herzöge die Lehen empfangen. Doch wurde der Tag aus Bequemlichkeitsrücksichten auf den 16. März verschoben und nach Garz verlegt [2]). Zwar kamen die Fürsten zusammen, da die Stände aber ausblieben, konnte keine von beiden Handlungen vollzogen werden [3]). Man musste den Tag wiederum hinausschieben.

Von den Fürsten war aber in Garz eine neue Uebereinkunft getroffen worden. Herzog Wartislaw fürchtete, sein Bruder werde die 31 000 Gulden, auf welche der Kurfürst bei Verlobung seiner Nichte verzichtet hatte, für sich allein in Anspruch nehmen, und der Kurfürst musste nun erklären, er

[1]) Riedel II, 5, S. 94.

[2]) Des Kurfürsten Schreiben an die Stadt Garz bei Riedel II, 5, S. 94 und sein Befehl an seinen Landreiter in Stettin, die Verlegung des Tages sofort der ganzen Mannschaft im Lande Stettin anzuzeigen, im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 12.

[3]) Riedel III, 1, S. 380, hat einen undatirten Brief Herzog Wartislaws nach einer Kopie abgedruckt, in welchem dieser bekennt, das Herzogthum Stettin leiblich zu Lehen empfangen zu haben und gelobt den Soldiner Vertrag zu halten. Ich vermuthe, dass dies nur ein brandenburgscher Entwurf ist, der nicht zur Ausführung gelangte, denn die förmliche Belehnung hat nicht stattgefunden.

habe es von vornherein so gemeint, dass dies Geld beiden Brüdern zu Gute kommen solle, und versprechen, die darauf lautenden Briefe dem Herzog Erich nicht eher einzuhändigen, als bis sich die Brüder wegen des Geldes verglichen hätten, und sie dazu nicht zu fordern und zu mahnen, sofern der Soldiner Vertrag vollzogen würde [1]).

Die Stände wurden zum 18. Mai nach Stettin beschieden, um dort nach dem Soldiner Vertrage die Erbhuldigung zu leisten [2]). Die Stadt Stettin war in Garz vertreten gewesen und hatte sich dem Kurfürsten willig gezeigt. Am 4. April theilte sie ihm jedoch mit, dass sie in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache vor Ertheilung der in Garz verheissenen Antwort den Beschluss der Stettinschen Stände abwarten wolle, welcher am 16. April gefasst werden würde [3]). Worin diese verheissene Antwort bestehen sollte, erfahren wir nicht, jedenfalls wird sie sich auf die Erbhuldigung bezogen haben. Da die Stände auf dem zur Huldigung festgesetzten Tage nicht erschienen waren, konnte man voraussehen, wie ihr Beschluss lauten würde. Die brandenburgsche Partei in Stettin, an deren Spitze der Prior von St. Otto, Heinrich Platemann, stand, mit dem der Kurfürst geheimen Briefwechsel führte, und zu der, wie es scheint, auch einige Rathmänner gehörten [4]), arbeitete vergeblich im Interesse des Kurfürsten. Sie konnte es nicht

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 11.

[2]) Befehl des Kurfürsten und der Herzöge an ihren Landreiter in Stettin, dies allen Mannen, die in seinem Bezirke gesessen seien, zu verkünden, im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 23, dat. Gartz 18. März.

[3]) Riedel II, 5, S. 95.

[4]) Wenn der Kurfürst am 15. Mai seinen Kanzler dahin instruirt, er solle, wenn Jemand aus Stettin, Rathleute oder Heinrich Platemann, fragen würde, warum er nicht nach Stettin komme, antworten, weil die Stadt ihm geschrieben, dass sie ihm nicht huldigen wolle, etc., so werden wir, da wir Platemanns Parteistellung genau kennen, annehmen müssen, dass diejenigen, die der Kurfürst neben ihm nennt, auch zu seiner Partei gehörten. Ueber den Bürgermeister Albrecht Glinde finden sich gar keine Nachrichten, die ihn als Parteigänger des Kurfürsten erscheinen lassen. Selbst der geheime Brief Platemanns an Kurfürst Friedrich erwähnt wohl den Bürgermeister Grabow, nicht aber Glinde. Und ich glaube, dass man

verhindern, dass die Stadt Stettin am 26. April diesem erklärte, nach Rücksprache mit den Aelterleuten, Kaufleuten und Gewerken halte sie sich nicht für schuldig, Jemandem Erbhuldigung zu leisten, ausser ihren Herren, denen sie durch Recht und Alter dazu verpflichtet sei, gestatte ihm jedoch, mit ihren Herren, den Herzögen, die Zusammenkunft in Stettin zu halten und mit 200 Pferden in ihre Stadt einzureiten [1]).

Einen so offenbaren Bruch des Soldiner Vertrages hatte der Kurfürst nicht erwartet. Er antwortete der Stadt, er merke wohl, dass sie den von ihr selbst unterzeichneten Vertrag nicht halten und Aergerniss und Zwietracht zwischen ihm und den Herzögen erregen wolle. Aber er und die Herzöge hätten genug Freunde diesseits und jenseits des Meeres, um die Stadt zu ihrer Pflicht zurückzurufen. Auf ihre Erlaubniss, 200 Pferde mitzubringen, sagte er, er bedürfe keiner Vormünder, sei schon in manche Stadt geritten und wieder heraus und wisse wohl, wie stark er in seine eigenen Städte reiten dürfe. Den Abschied zu Garz wolle er halten [2]).

Obwohl sich Herzog Wartislaw mit diesem strengen Brief des Kurfürsten ganz einverstanden erklärte, werden wir doch kaum glauben dürfen, dass diese Haltung der Hauptstadt den Herzögen unlieb war. Aber äusserlich wenigstens gaben sie dem Kurfürsten zunächst keinen Anlass zur Klage oder zum Vorwurf.

Friedrich rüstete sich, den Tag zu Stettin durch seine Räthe zu beschicken. Selbst hinzugehen hatte er aufgegeben, um nicht Gefahr zu laufen, möglicherweise unverrichteter Sache

---

seit der Untersuchung von Dr. Blümcke: Die Familie Glinde (Balt. Stud. XXXI, S. 95) den von Kantzow zum Verräther gestempelten Bürgermeister in einer Darstellung des Stettiner Erbfolgestreits ganz wird beiseite lassen können, ebenso die Sage von der geheimen Besprechung zu Schillersdorf zwischen Glinde und Abgesandten des Kurfürsten und solchen der Stadt Garz. Der Dr. Blümcke nicht bekannte Tag zu Garz am 18. März würde ihm zu seiner Erklärung, wie sich die Sage gebildet haben könnte, ein weiteres wichtiges Moment geliefert haben.

[1]) Riedel II, 5, S. 96.

[2]) v. Raumer I, 272.

wieder abziehen zu müssen. Fünf seiner Räthe[1]) mit dem Bischof von Lebus, dem Kanzler, an der Spitze, sollten den Tag besuchen und im Namen des Kurfürsten die Huldigung entgegennehmen, wenn die Landschaft dieselbe leisten wolle. Dass er nicht persönlich erscheine, sollten sie damit entschuldigen, dass er durch Geschäfte mit dem Erzbischof von Magdeburg daran verhindert werde. Würde der Tag nicht stattfinden, so sollten die vier Räthe ohne den Kanzler nach Stettin reiten und, wenn sie Jemand von der Landschaft oder den anderen Städten dort antreffen würden, sich diesen ausweisen. Fänden sie Niemand, so sollten sie sich dem Kapitel zu St. Otto vorstellen, keinenfalls aber dem Rathe von Stettin. Die Stadt Stettin sollte also völlig ignorirt werden; hatte ihr doch der Kurfürst auch geschrieben, dass es auf sie durchaus nicht ankäme, sie könne die Sache weder böse noch gut machen. Die Räthe sollten Bestätigung der Privilegien und was sonst erforderlich, anbieten, damit von brandenburgscher Seite dem Garzer Abschiede genug gethan würde. Zu diesem Zwecke sollten sie auch Markgraf Albrechts Siegel mitnehmen. Mit den Herzögen wünschte der Kurfürst jedenfalls noch zusammenzukommen in Wilsnack oder an einem anderen Orte, damit die Angelegenheit endlich beendigt würde. Beständen die Herren durchaus darauf, ihm persönlich zu huldigen, so sollten die Räthe sich wenigstens Sicherheit darüber verschaffen, dass, wenn der Kurfürst nach Stettin komme, dann auch wirklich gehuldigt würde. Vor allen Dingen sollten sie sich bemühen, Pasewalk zur Huldigung zu bewegen[2]). Die Räthe sollten recht ernst und nachdrücklich auftreten. Würde Jemand aus Stettin, Rathleute oder der Prior Platemann oder andere, fragen, warum der Kurfürst nicht käme, so sollten sie etwa antworten: „was soll der Kurfürst hier thun? Habt ihr von Stettin doch seiner Gnaden geschrieben, dass ihr nicht huldigen wollt, noch die

[1]) Der Bischof von Lebus. Nickel Pfuhl, Ludeke von Arnim, Werner Pfuhl und Arnoldus.

[2]) Instruktion des Kurfürsten für seine Räthe im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 41. Aus einer folgenden Instruktion ergiebt sich, dass die erste am 14. Mai ertheilt wurde.

Verträge halten, und gebt seinen Gnaden vielleicht gerne Urlaub, und der Brief lautet wenig anders, als wie die von Danzig dem Hochmeister geschrieben haben. Dass seine Gnaden auf ein Solches hereinreiten soll, das findet er an seinen Räthen nicht.“ Auch sollten die Räthe den Kanzler der Herzöge zu Rede stellen, denn die Herzöge hätten ihm zwei Mal geschrieben, ohne ihn mit seinem vollen Titel: Herzog zu Stettin etc. zu nennen, ob sie das mit Absicht gethan hätten [1]).

Alles war vergeblich, Stettin sagte den Tag wiederum ab. Vor allem darauf bedacht, sich der Herrschaft des Kurfürsten zu entziehen, wollte die Stadt aus dessen Streite mit den Herzögen so viel wie möglich für sich gewinnen [2]), daher huldigte sie auch den Herzögen nicht sofort. Diese waren dem Anscheine nach immer noch Willens, den Vertrag von Soldin zu halten. Auf mehrmalige Botschaft Stettins an Herzog Wartislaw, dass die Stadt dem Kurfürsten nicht huldigen werde, gab dieser zur Antwort: „was bringet das ein, dsss man Irrung machet, was wir verbrieft und besiegelt haben, dass müssen wir halten“; und das andere Mal: „was bringet das ein. Ich bin des mit meinem gnädigen Herrn, dem Markgrafen, wohl eins.“ Am 24. Mai kam Herzog Erich nach Stettin, verhandelte über den Schaden, den er früher der Stadt zugefügt hatte, und erlangte hierauf sogar die Urbede des verflossenen und des künftigen Jahres. Dies war nun zwar nicht gegen den Soldiner Vertrag, in welchem den Herzögen ja die Einkünfte des Landes ungeschmälert zugesichert worden waren, es be-

---

[1]) Brief (Instruktion) des Kurfürsten an den Bischof von Lebus dat. *Tangermünde am tage ascensionis domini 66* (15. Mai). Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 9.

[2]) Wenn Kantzow, allerdings in anderem Zusammenhange, sagt, Stettin habe sogar Reichsstadt werden wollen, so ist dies nicht ganz unwahrscheinlich, denn schon am 7. August 1465 schrieb Wentzlaw Reimann vom kaiserlichen Hofe an Markgraf Albrecht: „*ich mercke vnder anderm, das der Stetinisch handel auff den wegk gesucht wurdt, das die von Stetin gern ein reichstatt weren, konnen beyde teyle, die der sache zu schicken haben dort heim nicht darfur gedencken, wirdet ine die sach so vil dester weytlaufftiger.*“ Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 80 als Zettel zum Briefe dat. *Newenstadt an sant Affra tag 65* (Aug. 7).

weist aber doch, dass Stettin die Herzöge zu Herren annehmen wollte, wenn es ihnen auch die Huldigung nicht leistete. Diese konnten aber die Herzöge, da sie den Vertrag halten wollten, auch gar nicht entgegennehmen. Am 29. Mai sandte Erich zu den Bürgermeistern und liess ihnen sagen, dass sie keine Schwierigkeiten machen sollten; was sie verbrieft und besiegelt hätten, das müssten sie halten. Darüber, sagt Platemann, dessen Brief an den Kurfürsten wir diese Nachrichten entnehmen [1]), erschraken die Gegner des Kurfürsten und hielten Rath mit den Räthen des Herzogs Erich. Diese erklärten, es sei bekannt, dass der Kurfürst das Recht zu den Landen gewonnen habe, worauf die Stettiner baten, Herzog Wartislaw möge das Land dem Kurfürsten „*affdedingen*“. Wurde die brandenburgsche Partei hierdurch in die grösste Besorgniss versetzt, so gab ihr auf der anderen Seite die Erklärung der herzoglichen Räthe Hoffnung auf glückliche Erfüllung ihrer Wünsche. „Noch einen Tag mit den Herren“, schreibt Platemann, „um die kleinen Städte zu gewinnen, so kommt das andere wohl; und bringt uns ja keinen Herzog auf den Hals.“

Damals lag der päpstliche Bann auf der Stadt, und das gemeine Volk wäre gerne von ihm gelöst worden. Platemann bat daher den Kurfürsten, er möge ihn officiell beauftragen, an den Legaten, bevor dieser das Land verlasse, zu schreiben und sich bei ihm wegen Lösung vom Banne zu verwenden, wiewohl es die von Stettin nicht um ihn verdient hätten. Aber er würde dadurch das gemeine Volk zu sich herüberziehen, das schon den „Biernarren“, um deren „*genotes*“ willen die Stadt im Banne gehalten würde, gram werde [2]). Herzog Erich und Dionysius von der Ost hatten der Stadt ihren Tadel darüber ausgesprochen, dass man

---

[1]) Der Brief im Anhang Nr. 12 ist weder datirt noch mit einer Namensunterschrift versehen, gehört aber bestimmt dem Juni 1466 an und rührt unzweifelhaft vom Prior Heinrich Platemann her; denn erstens verräth die ganze Form des Briefes einen geistlichen Herrn, zweitens ist an einer Stelle die Rede von „*unse priorat*“, und endlich spricht der Kurfürst später von einem Briefe, den ihm der Prior Heinrich Platemann geschrieben.

[2]) Ich habe nicht ermitteln können, wodurch und auf wessen Veranlassung der Bann über Stettin verhängt wurde.

dem Kurfürsten den Tag abgeschrieben habe, und Platemann rieth daher dem Kurfürsten, wenn er an die Stadt Stettin schreibe, so möge er fragen, wie sie sich habe unterstehen können, einen Tag abzuschreiben, den ein Kurfürst des römischen Reichs, Markgraf zu Brandenburg, und drei Herzöge von Stettin und Pommern festgesetzt hätten. Damit würde er die Guten stärken und die „Biernarren“ schrecken. „Herzog Wartislaw“, so meldete Platemann im Anfange seines Briefes dem Kurfürsten, „kommet zu euren Gnaden und soll verhandeln, dass eure Gnade wolle auf die Huldigung fürder verzichten.“ Und in der That sind Wartislaw und Friedrich in Ruppin zusammengekommen. Der Kurfürst hatte auch die Stände des Landes Stettin hinbeschieden, aber wiederum wussten diese der Versammlung fern zu bleiben. Am 19. Juli entschuldigten sie sich, dass sie eines Einfalles wegen nicht hätten kommen können [1]).

Was zwischen den beiden Fürsten hier in Ruppin verhandelt und beschlossen worden ist, erfahren wir leider nicht. Aber noch am 2. August berichtet der Vogt von Boitzenburg, Hans von Bredow, Herzog Wartislaws Vogt in Uckermünde, Tamme Holtzendorff, sei bei ihm gewesen und habe von der „*sathe vnd einträchigkeit*“ zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog Wartislaw erzählt. Er habe zugleich berichtet, dass die Städte sich nicht fügen wollten, sondern sich verbündet hätten; doch wisse er nicht, ob gegen den Kurfürsten oder gegen ihn. Und wie Herzog Erich sich verhalten wolle, wisse er auch nicht [2]).

Inzwischen hatte sich eine Abordnung von Prälaten, Mannen und Städten des Landes Stettin zum Kurfürsten nach Freienwalde begeben und um Aufschub der Sache bis Michaelis gebeten. Der Kurfürst hatte ihn versagt, weil er es hinter dem Rücken der Herzöge nicht thun könne. Die Abordnung aber, kaum aus Freienwalde geschieden, theilte dem Herzog

[1]) Riedel II, 5, S. 98.

[2]) Brief des Vogtes von Boitzenburg an Kurfürst Friedrich dat. *ipso die sancti Stheffani martyris 1466* (Aug. 2). Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 15.

Wartislaw mit, dass der Kurfürst einen Anstand bis Michaelis bewilligt habe[1]). Man erkennt, wie die Stände sich die erdenklichste Mühe gaben, die Angelegenheit immer und immer wieder hinauszuschieben in der Hoffnung, der Kurfürst werde endlich die Geduld verlieren und von seiner Forderung abstehen. Sie kannten den „eisernen" Kurfürsten schlecht, der nicht so bald losliess, was er festhielt. Auch ein mit den Herzögen auf den 10. September nach Königsberg festgesetzter Tag kam nicht zu Stande, weil Herzog Erich, durch sein im August dieses Jahres erneuertes Bündniss mit Polen verpflichtet, mit den Söldnern des Ordens, dessen letzte Feste, Konitz, eben belagert wurde, zu thun hatte. Deshalb sollte also die Angelegenheit mit dem Kurfürsten, die nun lange genug sich verzögert hatte, noch weiter hinausgeschoben werden?

Die Geduld des Kurfürsten ging zu Ende. Drohend schrieb er an die Stadt Stettin, da sie ihm und den Herzögen bis jetzt die Huldigung „mit Hochmuth, Gewalt und Verhandlungen" trotz zweimaliger Forderung vorenthalten habe, wolle er seine Gerechtigkeit nicht länger entbehren. Er setzte ihnen den 29. September als letzten Termin zur Erfüllung des Soldiner Vertrages. Wenn sie bis dahin nicht gehuldigt hätten, wollte er die Herzöge und andere Herren und Freunde zu Hilfe nehmen und sie mit Gewalt dazu zwingen. Alle Verantwortung für den Schaden, der ihrem Handel und Verkehr daraus erwachsen würde, sollten sie selbst tragen. Dies solle besonders der Kaufmannschaft mitgetheilt werden, damit sich Niemand, wenn er Schaden litte, mit Unwissenheit entschuldigen könne. Würde die Huldigung bis zum 29. September erfolgen, so versprach er ihnen, sie in Güte aufzunehmen, sie zu schützen, bei Gnade und Recht zu lassen und die Privilegien zu bestätigen[2]). In gleichem Sinne schrieb er an die Stände des Landes. Dem Herzoge Erich antwortete er unwillig, mit den „Gästen", die

[1]) Kurfürst Friedrichs Schreiben „an Prälaten, Mannen und Städte im Lande Stettin, die jüngst zu Freienwalde gesandt waren" dat. *Tangermünde fridag nach Joh. decoll. 1466* (Aug. 29.) Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a. fol. 24.

[2]) v. Raumer I, 273.

in der Konitz belagert würden, würde er wohl in einem Jahre kein Ende kriegen, ob man darum die Stettiner Angelegenheit auch so lange anstehen lassen solle. Er wolle jetzt keine längere Verzögerung dulden. Er theilte ihm mit, was er an die Stadt und die Stände geschrieben und bat dringend, Erich möge auf jeden Fall zu Michaelis in Königsberg erscheinen und seinen Bruder Wartislaw dahin mitbringen, denn die Sache müsse zum Abschluss gebracht werden [1]).

Dennoch liess er sich noch einmal zu einer Verlängerung des Termins bestimmen, als Herzog Erich seinen Kanzler mit einem Schreiben Herzog Wartislaws zu ihm sandte und ihn bat, der Stadt Stettin und andern im Lande einen späteren Tag auszuschreiben. Er gewährte nun der Stadt noch einen Anstand bis zum 28. Oktober und forderte sie eindringlich auf, Abgeordnete des Rathes, der Gewerke und der Gemeine auf den 20. Oktober nach Garz zu entsenden, um ihm, seinem Bruder Albrecht und den Herzögen dort oder in einer anderen Stadt, wohin er sie nun bescheiden werde, zu huldigen. Geschehe dies nicht, so werde er nach seiner letzten Schrift verfahren [2]).

Während der Kurfürst sich nachgiebig und geduldig erwies, ahnte er nicht, was gegen ihn im Werke war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Herzöge, bewogen durch die treue Anhänglichkeit der Stettiner Stände an das angestammte Herrscherhaus, schon lange die Absicht aufgegeben hatten, den Soldiner Vertrag zu erfüllen, dass die ganze Verschleppung der Angelegenheit nicht ohne ihren Willen geschah, dass ihre vielen mehr oder weniger gut motivirten Absagen zu den verschiedenen anberaumten Tagen nur Winkelzüge waren, dass sie schon seit längerer Zeit am kaiserlichen Hofe für Aufhebung des Soldiner Vertrages arbeiteten. Jetzt, am 14. Oktober, ging ihr Wunsch in Erfüllung. Der Kaiser, der, wie wir gesehen, im Jahre 1465 anfangs schwankend und doppelzüngig, schliesslich doch sich den Markgrafen zugeneigt hatte,

[1]) Des Kurfürsten Brief an Herzog Erich, dat. *Cöln sonnauend nae nativit. Marie 1466* (Septbr. 13.) Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1a, fol. 20.

[2]) v. Raumer I, 273.

weil er auf ihr Geld und auf ihre Unterstützung in der böhmischen Angelegenheit rechnete, änderte seine Politik, weil einerseits das Geld nicht gezahlt wurde, andererseits die Aussicht geschwunden war, dass sie ihn gegen den Ketzerkönig Georg Podiebrad unterstützen würden [1]). Er erliess ein Schreiben an die Herzöge: er habe gehört, dass sie die Lande Stettin, Pommern, Wenden, Cassuben, die unmittelbar vom Reiche zu Lehen rührten, ohne kaiserliche Erlaubniss und Belehnung eingenommen hätten. Der Prokurator der kaiserlichen Kammer habe ihn um Recht angerufen, und er befehle ihnen daher bei Strafe von 1000 Pfund Gold in die kaiserliche Kammer von jeder Veränderung in den Landen abzustehen und dieselben beim Reiche bleiben zu lassen. Wegen des Ungehorsams und Missbrauchs gegen das Reich sollten sie sich binnen 6 Monaten mit dem Reich vertragen und in den Gehorsam desselben zurückkehren. Widrigenfalls lade er sie auf den 63. Tag nach Ablauf der 6 Monate vor sein Gericht zur Verantwortung, in drei Terminen zu je 21 Tagen.

Aber nicht sogleich wurde dieser kaiserliche Erlass an die Herzöge gesandt. Der Kaiser hielt ihn zurück, denn er wusste wohl, wie empfindlich er die Markgrafen treffen musste. Es macht den Eindruck, als ob der Kaiser abwarten wollte, wie sich die Markgrafen und besonders Albrecht endgültig zur böhmischen Frage stellen würden. Da vermählte Markgraf Albrecht im Februar 1467 seine Tochter Ursula mit Heinrich von Münsterberg [2]), dem Sohne des Ketzerkönigs, und nun liess der Kaiser sein Schreiben an die pommerschen Herzöge ausgehen [3]).

---

[1]) Droysen II, 1, S. 222 ff.

[2]) Droysen II, 1, S. 231.

[3]) Erhellt aus einem Schreiben des Dionysius von der Ost an den Kurfürsten Friedrich vom 26. März 1467, in welchem er ihm mittheilt, er habe vom pommerschen Kanzler gehört, dass die Herzöge Briefe vom Kaiser erhalten hätten, die sie dem Kurfürsten oder dessen Räthen auf dem Tage zu Königsberg vorlesen lassen wollten. Der Kurfürst würde schon darauf zu antworten wissen. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 53.

Mittlerweile waren zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen wieder zahllose Schriften wegen abzuhaltender Tagfahrten gewechselt worden [1]). Keine einzige wurde gehalten. Die Huldigung Stettins und der Stände war natürlich nicht erfolgt. Endlich sollten die Fürsten zu Neujahr 1467 in Königsberg zusammenkommen und am Sonnabend darnach in Garz die Huldigung der Stände empfangen. Auch diesmal entschuldigten sich die Herzöge mit so nichtigen Gründen, dass dem Kurfürsten endlich der Gedanke nahe treten musste, dass die Herzöge die Zusammenkünfte vorsätzlich nicht zu Stande kommen liessen. Seine Briefe aus dieser Zeit lauten schärfer und eindringlicher. Gleichwohl wurde, als Wartislaw seinen Marschall Wedege Buggenhagen zum Kurfürsten schickte, um mit ihm über einen neuen Tag zu verhandeln, ein solcher nach Arnswalde festgesetzt. Doch Herzog Erich wurde abermals durch die Söldner, gegen die er im Felde lag, am Erscheinen verhindert.

Dass der Kurfürst seine Drohung gegen die Stadt und die Stände von Stettin bisher noch nicht ausgeführt hatte, lag wohl daran, dass er einen Krieg oder auch nur eine strenge Massregel so lange als möglich vermeiden wollte und das falsche Spiel der Herzöge nicht völlig durchschaute. Aber als auch der Tag zu Arnswalde von diesen unbesucht blieb, begann er endlich Ernst zu machen und lies das Stettiner Kaufmannsgut in seinen Städten aufhalten. Frankfurt gab das Gut auf Bitten von Stettin noch einmal frei, mahnte aber die Stadt, den Soldiner Vertrag zu erfüllen und machte ihr Vorwürfe, dass sie den Herzögen gerathen habe, nicht zu halten, was sie verbrieft hätten [2]). Als sich aber die Herzöge beim Kurfürsten über die Feindseligkeiten, die in seinen Landen, in Frankfurt, Oderberg, Arnswalde und anderen Städten den Stettiner Kaufleuten zugefügt würden, beklagten [3]), antwortete der Kurfürst, er habe die Güter der Stettiner angehalten und beschlagnahmt, weil die

[1]) Riedel II, 5, S. 102, 103. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a, 2 Briefe des Kurfürsten an die Herzöge vom 4. u. 18. Dezember, Riedel II, 5, S. 104, 2 Briefe.

[2]) Brief Frankfurts an Stettin, Geh. St.-Arch. zu Berlin R. 30, 1a, fol. 26.

[3]) Riedel II, 5, S. 105.

Stettiner ihm noch immer nicht gethan hätten, was sie dem Vertrage gemäss schuldig seien. Er habe Recht nie ausgeschlagen, aber mit ihren Räthen zu rechten, gezieme sich nicht für ihn, da die Herzöge wohl wüssten, dass sie ihm „Lehnschaft halber gewandt“ seien [1]).

Um diese Zeit gelangte der kaiserliche Brief in die Hände der Herzöge. Am 25. Februar forderten sie den Kurfürsten — zum ersten Male geschah dies von ihrer Seite — zu einer Zusammenkunft beiderseitiger Räthe oder ihrer Person nach Königsberg oder Soldin, oder nach Pyritz oder Garz auf, um über „etliche Sachen“ zu sprechen [2]). Wohlweislich verschwiegen sie, worin diese „etliche Sachen“ bestanden. Sie hofften, der Kurfürst werde, wenn er den Brief höre, sich mündlich überreden lassen, von seiner Forderung abzustehen und der Mahnung des Kaisers gehorchen. Der Kurfürst, — noch wusste er nichts vom Briefe des Kaisers, — ging auf die Bitte der Herzöge ein, setzte einen Tag nach Königsberg auf den 5. April fest und versprach, persönlich dorthin zu kommen, falls auch beide Herzöge persönlich erscheinen wollten, andernfalls könne man die beiderseitigen Räthe hinsenden [3]). Man einigte sich dahin, den Tag durch die Räthe zu beschicken [4]). Der Kurfürst wurde durch Dionysius von der Ost rechtzeitig davon unterrichtet, was ihm bevorstand. Die Herzöge hätten, so schrieb Herr Dionysius, vom Kaiser Briefe erhalten, die sie in Königsberg vorlesen zu lassen gedächten, doch der Kurfürst werde schon eine Antwort darauf finden. Auch war ihm durch den Starosten von Posen, Peter von Schamothuli, die Mittheilung zugegangen, dass die, seit dem Thorner Frieden in Unthätigkeit versetzten polnischen Söldner, mit denen der Kurfürst schon seit Monaten zu schaffen hatte [5]), von Herzog Erich zum Dienste gesucht würden.

[1]) Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 54 vom 23. März.

[2]) Riedel II, 5, S. 106.

[3]) Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 45 vom 4. März.

[4]) Brief Erichs bei Riedel II, 5, S. 107 und Brief der Kurfürsten im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 58.

[5]) Nachrichten hierüber bei Riedel III, 1, S. 409 ff.—430 und im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 48, 52.

Am 5. April kamen die Räthe wirklich in Königsberg zusammen. Zu näheren Verhandlungen kam es jedoch nicht, denn die pommerschen Räthe lasen sogleich den kaiserlichen Brief vor. Eine Abschrift desselben zu geben, weigerten sie sich. Sie schlugen vor, einen weiteren Tag wegen der Angelegenheit zu halten. Aber die Brandenburger erwiderten, das sei durchaus nicht nöthig, denn man habe sich schon geeinigt, die Herzöge seien des Kurfürsten Mannen und würden sich hoffentlich gegen ihn wie fromme Fürsten verhalten. Damit schied man von einander.

Der Kurfürst war über diese veränderte, treulose Haltung des Kaisers äusserst ungehalten. „Hat der Kaiser was zu leihen oder will leihen", schreibt er an seinen Bruder, „so leihe er seine Lehen und nicht unsere". Sein ganzes Verhalten bedeute doch nichts anders „als dass er uns eine Weile will Sperrung machen". „Mit Recht können wir's wohl behalten, es ist bereits wohl erkannt, dass es unser ist. Er hat uns in unsrer Mannschaft und Land nichts zu halten, und wenn er's trotzdem thut, so hat es keine Kraft und Macht nach Laut der goldnen Bulle. Er sucht Geld, das findet er bei uns nicht: ehe wir ihm deswegen Geld geben, wollten wirs lieber mit Huren verzehren [1])". Der Kurfürst dachte daran, eine neue Botschaft zum Kaiser zu senden, um die Sache zum Austrag zu bringen. Aber Markgraf Albrecht rieth davon ab. Denn der Kaiser, sagte er, „nähme Geld und liesse uns alle untergehen und möchte die Sachen eher vertiefen als besser machen. Ob sie (die Herzöge) Solches schon erlangten mit Geld, wär' doch im Rechten nichts, und müssten, wo sie Recht wollten thun, Treu', Brief und Siegel halten [2])".

Im Vertrage von Soldin war ausgemacht worden, dass der Kurfürst die Herzöge vor dem Kaiser verantworten und vertreten würde, falls dieser sie wegen der Lehen anlangen sollte.

Kurfürst Friedrich hatte dies übernommen, weil er den Fall für unmöglich hielt, nachdem ihm der Kaiser den Lehn-

[1]) Riedel III, 1, S. 431.
[2]) Riedel III, 1, S. 428.

brief ausgestellt und darauf den Herzögen die Mahnung hatte zukommen lassen, ihn an seinem Angefälle nicht zu hindern. Jetzt, da der Kaiser seine Politik geändert hatte, wusste er wohl, dass es nichts fruchten werde. Er entschloss sich zum Krieg, nachdem die Treulosigkeit der pommerschen Herzöge offenbar geworden war. Er sah sich nach Söldnern um und verabredete einen Anschlag auf Greifenhagen. Die beiden Söldnerführer Werner und Schrank von Nössing sandten Kundschafter dahin und meinten wohl, die Stadt einnehmen zu können. Sollte aber der Anschlag auf Greifenhagen misslingen, so wollten sie die Stadt Bahn mit Gewalt in ihre Hände bekommen.

Die Pommern ahnten, dass der Kurfürst etwas im Schilde führe. Alle Tage hielten sie auf den Strassen, weil sie täglich einen Ueberfall befürchteten [1]). Der Ausbruch des Krieges verzögerte sich jedoch wegen des Krieges der Städte gegen die Herzöge von Braunschweig, in welchem der Kurfürst die Rolle des Friedensvermittlers übernommen hatte. Dagegen suchte er auf einem anderen Wege Stettin zu beugen. In all' seinen Landen erliess er ein strenges Aus- und Einfuhrverbot gegen Stettin und wandte sich auch an die benachbarten Fürsten mit der Bitte, den Handelsverkehr mit den Stettiner Landen abzubrechen. Die Herzöge von Meklenburg und von Sachsen[2]), der König von Dänemark [3]) folgten seiner Bitte.

Erich und Wartislaw hatten unterdessen die Masken abgeworfen, in Stettin von Stadt und Landschaft auf Grund des kaiserlichen Briefes die Huldigung gefordert und am 26. Mai erlangt [4]). Doch huldigte Stettin, das sich durch den Erlass des Kaisers gezwungen sah, seine reichsstädtischen Gelüste endgültig aufzugeben, nur gegen Zusicherung grosser Vortheile. Am 27. Mai bestätigten Erich und Wartislaw und am 1. Juni Wartislaw allein die umfassenden Privilegien der Stadt, vor Allem das für den Handel Stettins so überaus vortheilhafte Niederlagsrecht, welches noch bedeutend erweitert wurde [5]).

[1]) Riedel II, 5, S. 108.
[2]) Riedel III, 1, S. 437, 438.
[3]) Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a, fol. 16.
[4]) Cronica de statu Stetinensi, Balt. Stud. XVI, 2, S. 100.
[5]) Beide Urkunden im Stadt-Archiv zu Stettin.

Der Kurfürst wandte sich hiernach doch an den Kaiser, nicht aber mit demüthigen Bitten, sondern mit stolzen, männlichen Worten. Indem er durch seinen Abgesandten dem Kaiser nochmals sein Recht auf die Lande darlegen und ihn bitten liess, den Stettinern einen Mahnbrief zu schreiben und ihr Gut in seinen Reichen aufzuhalten, wodurch er mit „Redlichkeit und Ehren 20—30 000 Gulden gewinnen“ könne, schrieb er ihm zugleich und erinnerte ihn daran, dass er sein Kurfürstenthum mit allen Lehen und Regalien von ihm empfangen habe, dass die „Stettinschen“ laut seiner kaiserlichen Lehnbriefe und der Bestätigung aller anderer Privilegien ihre Länder von ihm zu Lehen hätten. Er hoffe, der Kaiser werde ihm in seiner Gerechtigkeit keinen Abbruch thun, sondern ihn gnädig dabei bleiben lassen, „da ich ein Ortfürst an diesem Ende deutscher Lande gen Polen und Preussen gesessen bin und die Nothdurft mir Beifall wohl erfordert, damit deutschen Landen und dem heiligen Reiche nicht mehr an diesem Orte an fremde Zungen entzogen werde.“ Er begehre nichts anderes, als sein Kurfürstenthum im Besitze seiner Gerechtigkeit zu vertheidigen, wie er des pflichtig und schuldig sei. Er habe sichs nicht erdacht, es sei auch keine Neuigkeit, wie er auch meine, dass der Kaiser von seiner alten, göttlichen Gerechtigkeit bereits genügend unterrichtet sei [1]). Der Kaiser antwortete gnädig aber abweisend. Was der Prokurator-Fiskal seiner kaiserlichen Kammer in Betreff der Stettiner Lande in seinem Namen vorgenommen, sei nicht dem Kurfürsten „zu Widerwärtigkeit und Ungunst“ geschehen, sondern weil es ihm als Kaiser zu thun gebühre. Denn ihm sei „wahrlich“ berichtet worden, dass die Fürstenthümer ohne Mittel von Kaiser und Reich zu Lehen rührten und immer von seinen Vorfahren am Reich und von ihm selbst empfangen worden seien. Darum gebühre es ihm nicht, Missbräuche und Veränderungen, welche seiner Obrigkeit und den Rechten des Reichs Abbruch thäten, zu gestatten. Nichtsdestoweniger wolle er, wenn der Stettiner Handel vor sein Gericht komme, gegen den Kurfürsten nach Gebühr als

[1]) v. Raumer I, 295.

gnädiger Herr handeln [1]). Dem Gedanken, die Sache vor dem Gericht des Kaisers entscheiden zu lassen, hatte indessen der Kurfürst entsagt. Er war entschlossen, sein Recht mit den Waffen zu erkämpfen, musste aber dies wiederum hinausschieben. Denn abgesehen davon, dass ihm Herzog Albrecht von Sachsen die erbetenen 200 reisigen Pferde und 1600 Trabanten im Augenblick nicht geben konnte [2]), abgesehen auch davon, dass der Kurfürst sich selbst krank und schwach fühlte [3]), so hatten sich die allgemeinen politischen Verhältnisse, in deren Vordergrund jetzt die böhmische Frage stand, für das brandenburgsche Haus so gefahrdrohend gestaltet [4]), dass die Nothwendigkeit es erforderte, fürs Erste wenigstens von einem Kriege abzustehen, dessen Ende nicht absehbar war.

Die pommersche Sache ruhte vollständig, nur die Handelssperre gegen Stettin blieb bestehen. Die Herzöge waren im Besitz des Landes und kümmerten sich um Kurfürst und Kaiser wenig. Denn der kaiserlichen Ladung, auf Grund deren sie doch erst die Huldigung empfangen hatten, glaubten sie nun nicht mehr folgen zu müssen.

Erst im Januar 1468 wandte sich der Kurfürst wieder den pommerschen Dingen zu [5]). Da sich aber in den allgemeinen Verhältnissen nichts geändert hatte, konnte er auch an einen Krieg nicht denken. Ja, er war so gebunden, dass er selbst einem räuberischen Einfall aus Pommern auf die neumärkischen Städte Neu-Berlin, Schauenfliess und Lippehne [6]) nicht mit den Waffen begegnen konnte. Er ging vielmehr Herzog Heinrich von Meklenburg-Schwerin, den er eben mit seinem Vetter von

---

[1]) v. Raumer I, 274.

[2]) Riedel III, 1, S. 442.

[3]) Im August hielt er sich seiner Gesundheit wegen bei den Heilquellen in Wildbad auf. Riedel III, 1, S. 441. Er kehrte erst Ende Oktober in die Mark zurück.

[4]) Droysen II, 1, S. 230 ff.

[5]) Am 13. Januar versprach Ulrich von Meklenburg-Stargard ihm Hilfe und Beistand gegen die Herzöge von Pommern. Riedel II, 5, S. 118.

[6]) Dass ein solcher Einfall stattgefunden, beweist der Brief bei Riedel II, S. 119, und dass es diese drei Städte waren, ist aus der Klageschrift des Kurfürsten vom Jahre 1469 (v. Raumer I, 275) ersichtlich.

Stargard ausgesöhnt hatte, um Vermittlung an [1]) und erbot sich sogar, mit den pommerschen Herzögen am 27. März in Prenzlau einen Tag zu halten [2]). Ein Resultat wurde hiermit natürlich nicht erzielt. Der Kurfürst musste immer mehr zu der Ueberzeugung kommen, dass er nur durch Krieg etwas gewinnen könne. Und jetzt endlich hatten sich die dunklen Wolken verzogen, hatte sich der Himmel über der Mark Brandenburg wieder geklärt. Seitdem Friedrich auf den Rath seines Bruders das Gebiet der grossen Politik, auf dem er eine Zeit lang seinen Weg gesucht, als ihm die böhmische Königskrone verlockend, aber zugleich Gefahr bringend winkte, verlassen hatte, konnte er all seine Kräfte wieder der Mark zuwenden, und mit voller Energie seine früheren Absichten wieder aufnehmen. Am 2. Mai erneuerte er seine Mahnung an die Stadt Stettin, den Soldiner Vertrag zu halten und ihm zu huldigen [3]). Als dies nichts fruchtete, verband er sich am 22. Juli zu Neu-Angermünde mit den Herzögen von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Stargard zu gemeinschaftlichem Zuge in die pommerschen Lande, wie es hiess, zur Verfolgung der Räuber und der Herzöge selbst, sofern sie die Räuber schützen würden [4]). Und sofort begann auch der Krieg [5]). Der Kurfürst schlug eine Brücke über die Randow und brach ins Stettiner Land ein. In schneller Folge fiel eine Stadt nach der andern, ein Schloss nach dem andern in seine Hände. Garz wurde durch Verrath gewonnen, Vierraden kapitulirte. Der Kurfürst zog weiter nach Norden auf Alt-Torgelow zu. Am 5. August eroberte er Löcknitz, dann Stolzenburg und Clempenow, auch Alt-Torgelow wurde genommen. Hierauf wandte er sich wieder nach Süden zurück, Penkun, Brüssow konnten ihm nicht widerstehen, auch

---

[1]) Riedel II, 5, S. 118, 119, 128.

[2]) Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1 a, fol. 60.

[3]) Riedel III, 1, S. 483.

[4]) Rudloff II, 796.

[5]) Als Quellen für diesen Krieg kommen in Betracht: Cronica de statu Stetinensi, Lüb. Chron., Chronicon Slavicum, Buggenhagen, Kantzow, über deren Verhältniss und Glaubwürdigkeit ich auf den erwähnten Aufsatz von Blümcke verweise. Balt. Stud. XXXI. S. 118 ff.

Schwedt und Bahn fielen in seine Gewalt [1]). Während die Brandenburger derart mit grösstem Erfolg kämpften und sich schliesslich vor Greiffenhagen legten, hatten die Herzöge von Meklenburg einen Einfall in die Tollense gemacht und Treptow nach sechswöchentlicher Belagerung am 24. August zur Uebergabe gezwungen. Doch gewann Wartislaw die Stadt schon am 7. September wieder zurück. Herzog Erich hatte inzwischen seine Gemahlin zum König von Polen, der sich in Danzig aufhielt, gesandt und ihn um Hilfe gebeten [2]), und andrerseits hatte die Stadt Stralsund sich bereits vor dem 4. September [3]) ins Mittel gelegt und den Kurfürsten bewogen, die Belagerung Greiffenhagens aufzuheben. Im Verein mit zwei polnischen Räthen, Styber von Ponitz und Sbynens Bank von Gora bewirkte Stralsund hierauf einen vorläufigen Waffenstillstand, während dessen am 14. September über den Frieden unterhandelt werden sollte. Der Kurfürst begab sich nach Prenzlau, um die Tagfahrt abzuwarten und beauftragte seinen Schreiber, Heinrich Howek [4]), zum 14. September alle auf die Stettinsche Frage bezüglichen Urkunden von Berlin nach Prenzlau mitzubringen. Offenbar sollten die Rechtsansprüche noch einmal dargelegt werden. Erich und Wartislaw sandten ihre Räthe nach Prenzlau. Die Unterhandlungen dauerten lange. Endlich, am 21. September, einigte man sich dahin, den Frieden bis Weihnachten zu verlängern und in der Zwischenzeit am 6. Dezember einen Tag in Prenzlau zu halten, um womöglich einen definitiven Frieden zu schliessen. Doch versprach sich der Kurfürst hiervon so wenig Erfolg, dass er sich an demselben 21. September von Neuem mit den Herzögen von Meklenburg verband, um an einem später zu bestimmenden Tage mit ihnen Uckermünde, Pasewalk, Treptow und Demmin zu erobern. Es wurde bestimmt, dass der Kurfürst den Herzögen von Meklen-

---

[1]) Riedel II, 5, S. 123.

[2]) Cromeri Polonia S. 401.

[3]) Am 4. Septbr. war Kurfürst Friedrich bereits in Prenzlau. Riedel III, 2, S. 37.

[4]) Riedel III, 2, S. 37 liest falsch Holdek. Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a.

burg, wenn sie ihm zur Gewinnung von Uckermünde und Pasewalk oder einer der beiden Städte helfen würden, die Hälfte derselben solange überlassen sollte, bis Treptow oder Demmin gewonnen würde; dann sollten sie mit einer dieser Städte für die Hälfte von Uckermünde und Pasewalk abgefunden werden. Alle weiteren Eroberungen im Lande Stettin sollten beim Kurfürsten bleiben, während Alles, was im Tollensegebiet erobert werden würde, den Meklenburgern zufallen sollte. Doch sollten dann alle Raubschlösser gebrochen und von den anderen Sicherheit geschaffen werden[1]).

Der vorläufige Frieden hatte den Kurfürsten im Besitze der eroberten Orte gelassen. Er wurde aber nicht streng eingehalten. Am 1. Oktober erkannte das Kloster Gramtzow den Kurfürsten als seinen natürlichen Erbherrn und Landesfürsten an, gewiss nicht ohne dazu gezwungen zu sein[2]). Und am 26. Oktober schrieb der Rath der Stadt Stargard an den Rath von Arnswalde, die Herzöge von Pommern hätten sich dem Kurfürsten vor dem Papst, dem Kaiser, dem König von Polen und sonst überall zu Recht erboten, der Kurfürst aber habe es ausgeschlagen und das Land mit Krieg und grossem Verderben überfallen. Der Rath von Arnswalde möge sich mit seinen Nachbarn besprechen, dass der Kurfürst auf das Erbieten der Herzöge eingehe, damit „viel Arges und Verderb der Lande“ aufhöre.

Und auch von pommerscher Seite fehlte es nicht an Gewaltthaten. Die vom Kurfürsten eroberte Stadt Bahn wurde von den Pommern zurückgewonnen, eines Nachts sogar ein Ueberfall auf Garz unternommen, der allerdings misslang[3]).

---

[1]) Riedel III, 1, S. 484.

[2]) v. Raumer I, 240.

[3]) Dass Bahn von den Pommern während des Waffenstillstandes zurückerobert wurde, geht aus der Klageschrift des Kurfürsten hervor. Dass die Herzöge selbst mit Heeresmacht Garz überfallen haben, wie dieselbe Schrift erzählt, ist unwahrscheinlich, weil am 8. Dezember der kurfürstliche Rath, Lüdeke von Arnim, den herzoglichen Räthen oder den Bevollmächtigten der Landschaft freies Geleite zusicherte, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Kurzem vor Garz gemordbrannt hätten, Riedel III, 1, S. 488.

Nochmals verwandte sich Stralsund für den Frieden. Es versprach dem Kurfürsten, zur Förderung der Friedensstiftung einen Tag zu Rostock am 19. November zu beschicken [1]). Die Störungen waren denn auch nicht so bedeutend, dass dadurch der ganze Präliminarfriedensvertrag vom 21. September in Frage gestellt worden, der offene Krieg wieder entbrannt wäre, vielmehr hielt man daran fest, wie bestimmt, am 6. Dezember in Prenzlau zusammenzukommen, um womöglich den Streit völlig zu schlichten.

Der 6. Dezember fand den Kurfürsten mit seinen Räthen in Prenzlau, aber sie warteten vergeblich auf die pommerschen Räthe. Der Tag verging, ebenso der folgende, ohne dass diese erschienen. Der Kurfürst ritt wieder heim, liess aber Lüdeke von Arnim mit einigen anderen Räthen in Prenzlau, um noch länger zu warten. Endlich, am 8. Dezember, langte ein vom 6. Dezember datirter Brief [2]) der pommerschen Räthe an, in welchem sie ihre Absicht, nach Prenzlau zu kommen, aussprachen und um sicheres Geleite durch Löcknitz baten. Zu spät hatte ihnen Stralsund mitgetheilt, dass der Kurfürst trotz der vielen während des Waffenstillstandes von beiden Seiten verübten Ueberfälle den am 21. September festgesetzten Tag zu halten beabsichtige. Lüdeke von Arnim antwortete sofort, wenn die herzoglichen Räthe oder Bevollmächtigte der Landschaft bis zum 10. Dezember nach Prenzlau kommen wollten, so sollten sie sicheres Geleit auch durch Löcknitz haben, ausgenommen diejenigen, welche kürzlich vor Garz gemordbrannt hätten [3]).

Die Verhandlungen, welche nun wirklich in Prenzlau gehalten wurden, konnten natürlich zu einem endgültigen Abschluss nicht führen, da die pommerschen Räthe zu einem solchen nicht bevollmächtigt waren und erst die Meinung ihrer Herzöge einholen mussten. Die Unterhandlungen wurden durch die beiderseitigen Räthe schriftlich fortgesetzt. Die Herzöge erklärten sich bereit vor dem Kaiser oder den beiderseitigen Räthen zu Recht zu stehen und dem Rechtsspruche sich zu fügen. Zeige

[1]) Riedel III, 1, S. 486.
[2]) Ebenda S. 487.
[3]) Ebenda S. 488.

sich der Kurfürst willig, darüber zu verhandeln, so wollten sie nach Pasewalk kommen, ihre Räthe aber zur Verhandlung mit dem Kurfürsten nach Prenzlau schicken. Der Friede sollte dann bis Weihnachten bestehen bleiben und der Kurfürst den Tag zur Verhandlung bestimmen [1]). Hiergegen hatte der Kurfürst manche Einwendung zu machen. Vor dem Kaiser die Sache entscheiden zu lassen, war er gern bereit, dann aber sollten die Herzöge die wider den Soldiner Vertrag entgegengenommene Huldigung abthun, und die Lande verbriefen und beschwören, dass sie bei dem bleiben wollten, dem sie vom Kaiser zugesprochen würden. Geschehe dies, so sei sofort voller Friede, und könne jeder wieder ziehen und reisen unbesorgt. Dagegen weigerte sich der Kurfürst ganz entschieden, vor den Räthen der Herzöge zu rechten und mit ihnen darüber Tage und Verhandlungen zu halten; auch seien sie seine entsagten Feinde. Würde dieser Vorschlag des Kurfürsten nicht angenommen, so sei es auch zwecklos, einen neuen Waffenstillstand oder Frieden einzugehen, da er doch nicht gehalten werde, wie der letzte in Prenzlau zwischen Heinrich Borck, dem Landvogt der Neumark, und Dionysius von der Ost angelobte kurze Friede zeige, innerhalb dessen ein Dorf in der Nähe von Königsberg wieder ausgebrannt sei [2]). Der Kurfürst bewilligte daher nur noch einen Anstand von 8 Tagen, da ihm ein Waffenstillstand, weil er seine Söldner doch halten müsse, viel mehr koste, als offene Fehde. Binnen diesen 8 Tagen sollte Herzog Johann von Meklenburg versuchen, die Herzöge zur Annahme der brandenburgschen Forderungen zu bewegen.

Hiermit war der Krieg von Neuem so gut wie erklärt, denn dass die Herzöge auf die Forderungen des Kurfürsten eingehen würden, war von vornherein ausgeschlossen. Die Prenzlauer Verhandlungen mussten als vollkommen misslungen bezeichnet werden. Und so fasste es auch der Kurfürst auf. Er trat sofort in Verbindung mit den Herzögen von Meklenburg und bat sie, am 2. Januar 1469 mit ganzer Macht in Fried-

---

[1]) Riedel III, 1, S. 489.

[2]) Ebenda.

land zusammenzutreten, während er mit den Seinen an demselben Tage in Prenzlau sein wollte. Der Kriegsplan vom 21. September sollte ausgeführt werden [1]).

Aber die Pommern kamen ihm zuvor. Noch während des Stillstandes, am Morgen des 17. Dezember, brach Herzog Erich in die Neumark ein und rückte mit Heeresmacht vor Reetz, wurde aber, da noch Tags zuvor der Landvogt Heinrich Borck sich mit einer Abtheilung Söldner in die Stadt gelegt hatte, gut empfangen. Hasse und Hans von Wedel, die sich bei dem Herzoge befanden, forderten den Landvogt auf zu kapituliren. Als dies verweigert wurde, begannen die Pommern den Sturm auf die Stadt, wurden jedoch zurückgeschlagen. Nach seinem Abzuge liess der Herzog den Landvogt durch dessen Vetter Bernd Borck und Hans von Wedel zu sich bitten, und Dionysius von der Ost verhandelte mit ihm in Erichs Namen. Er bat der Landvogt möge eine Zusammenkunft des Herzogs und des Kurfürsten vermitteln. Er selbst wolle mit den anderen Räthen sein Möglichstes thun, dass Herzog Erich die Lande Stettin und Pommern ihres Huldigungseides entbinde, und, wenn der Kurfürst es beim Kaiser erwirken könnte, dass die Lande nur ihm und Erich huldigen sollten, den Vertrag voll erfülle, und dass die Lande dem sich fügen sollten. Dass der Streit zwischen Herzog Erich und dem Kurfürsten noch immer nicht ausgetragen sei, meinte Herr Dionysius, sei lediglich die Schuld Stettins und Stargards. Herzog Johann von Meklenburg solle zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen vermitteln [2]). Herzog Erich war also nach dem misslungenen Ueberfall bereit — denn Dionysius von der Ost sprach gewiss in seinem Sinne — unter einer Bedingung den Vertrag zu halten. Und diese Bedingung, zeigt sie nicht deutlich, dass die herzoglichen Brüder nicht mehr einig waren, dass in Erich wieder die alte Habsucht erwacht war? Er wollte allein, auf Kosten seines Bruders, die Erbschaft Herzog Ottos antreten, und unter dieser Bedingung die märkische Lehnshoheit anerkennen. Mochte sein Bruder dann zusehen, wo er mit seinen Ansprüchen bleibe.

[1]) Riedel III, 1, S. 497.

[2]) Ebenda S. 492.

Der Landvogt der Neumark theilte den Ueberfall von Reetz und seine Unterredung mit Dionysius von der Ost noch an demselben Tage dem Kurfürsten mit, ohne jedoch, wie es scheint, die Absicht Herzog Erichs eigentlich erkannt zu haben. Der Kurfürst, der sogleich antwortete, liess Erichs Forderungen unberücksichtigt. Er schrieb [1]), die Herzöge hätten einen gütlichen Anstand der Waffen nur herbeiführen wollen, um ungehindert die Stadt Reetz zu erobern. Wenn das ein gütlicher Stand sei, dann habe man sich noch mehr von ihnen zu versehen. Wenn sie seine Erbietungen annehmen wollten, so würde das Land bald Frieden haben, es sei nur nöthig, dass sie die Huldigung dem Soldiner Vertrage gemäss thun liessen. Er habe immer eine persönliche Zusammenkunft mit den Herzögen in Gegenwart der meklenburgischen Herren für das Beste gehalten, und wolle daher einen Tag mit Herzog Erich nicht abschlagen, wenn er nur wüsste, dass er einen Erfolg haben würde. Wenn die Herzöge es ehrlich mit dem Frieden gemeint hätten, so wären sie auf dem Tage zu Prenzlau persönlich erschienen und hätten nicht Reetz überfallen.

Nun bat auch eine grössere Anzahl von Mitgliedern der pommerschen Landschaft den Kurfürsten um Geleit für ihre Abgeordneten zu einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm, da sie ihm etwas mitzutheilen hätten, was sie nicht schreiben könnten; sie hofften dadurch den Frieden zwischen ihm und den Herzögen einzuleiten [2]). Der Kurfürst gestattete ihnen, Abgeordnete zu ihm zu senden und gab allen, die kommen wollten, sicheres Geleit mit alleiniger Ausnahme des Dionysius von der Ost und des Hans von Wedel auf Cremtzow, wohl weil diese beim Ueberfalle von Reetz betheiligt gewesen. Er schrieb ihnen, dass sie ihn am 1. oder 2. Januar 1469 in Prenzlau treffen könnten [3]). Hatte Herzog Erich wirklich verrätherische Pläne gegen seinen Bruder gehabt, — und jene Unterredung zu Reetz lässt kaum eine andere Deutung zu — so war er doch bald zu der Einsicht gekommen, dass er gegen

[1]) Riedel III, 1, S. 493.
[2]) Ebenda S. 495.
[3]) Ebenda.

seinen Bruder nichts erreichen würde, dass er nur im Verein mit ihm Etwas gewinnen könnte. Und so finden wir denn auch in der Folge die beiden Brüder in gemeinsamer Thätigkeit.

Da man sich jetzt ernstlich um den Frieden zu bemühen schien, so wurde der auf den 2. Januar beabsichtigte Feldzug unterlassen. Dafür hatte die pommersche Landschaft zum 6. Januar einen Tag nach Prenzlau anberaumt, auf dem der Kurfürst und die Herzöge endlich persönlich zusammenkommen sollten. Auf den Wunsch beider Parteien waren auch die Herzöge von Meklenburg erschienen. Und der Tag hatte den gewünschten Erfolg. Zunächst führte der Kurfürst die Versöhnung zwischen den pommerschen und den meklenburger Herzögen, Heinrich, Ulrich, Albrecht und Magnus herbei [1]). Er sollte als Schiedsrichter ihre Streitigkeiten entscheiden. Alle Gefangenen sollten am nächsten Sonntag freigelassen werden. Dann vermittelten Heinrich und Ulrich von Meklenburg den Frieden zwischen dem Kurfürsten und den Herzögen von Pommern [2]). Beide Theile gelobten öffentlich auf dem menschenerfüllten Markte zu Prenzlau mit Hand und Mund den Vertrag von Soldin zu halten. Am nächsten Sonntag, (15. Januar) sollten diejenigen Mannen und Städte von Stettin und Pommern, die noch nicht gehuldigt hatten, in Prenzlau die Huldigung leisten, und die Herzöge sollten zu diesem Zwecke soviel Mannen und Städteboten wie möglich zu dem Tage nach Prenzlau mitbringen. Die Widerspänstigen wollten die Fürsten gemeinsam zur Huldigung zwingen. Alle Fehde sollte beendigt sein, alle Gefangenen in Freiheit gesetzt werden. Wegen der eroberten Schlösser und Städte, wegen Geldschuld, Schadenersatz und Friedensbruch und über alle Ansprüche, die der eine zum andern hätte, sollten die Herzöge von Meklenburg, die Mannen und Städte der Mark und die Mannen und Städte von Stettin und Pommern, welche schon gehuldigt hatten oder noch huldigen würden, als Schiedsrichter urtheilen. Endlich übernahmen die Herzöge von Meklenburg für beide Parteien die Bürgschaft für

---

[1]) Riedel II, 5, S. 131.

[2]) v. Raumer I, 283.

Einhaltung des Vertrages, ebenso die beiderseitigen Räthe für ihre Herren.'

Diesmal blieb man jedoch nicht beim Versprechen allein stehen, man schritt wirklich zur Ausführung des Vertrages. Am 15. Januar stellten sich die Herzöge wieder in Prenzlau ein, gefolgt von einem Theile der Landschaft von Pommern, denjenigen von Stettin, die noch nicht gehuldigt hatten, und den Tollensern und liessen die vertragsmässige Huldigung leisten[1]). Zu weiteren Unterhandlungen wurde dann ein Tag nach Königsberg anberaumt, auf welchem anfangs die herzoglichen Räthe, dann die Herzöge selbst erschienen und dem Kurfürsten nochmals gelobten, den Vertrag zu halten.

Die nächstfolgenden Ereignisse sind leider nicht bekannt. Wir erfahren lediglich, dass Stettin den Kurfürsten am 23. Januar ersuchte, seine Räthe, den Bischof von Brandenburg und Lüdeke von Arnim, zum 25. Januar zu einer Verhandlung mit seinen Abgeordneten nach Wollin an der Randow zu entsenden. Es scheinen in der weiteren Ausführung des Vertrages neue Schwierigkeiten von Seiten der Herzöge gemacht worden zu sein, wenigstens wird uns berichtet, dass nach der Königsberger Zusammenkunft ein Tag nach Prenzlau anberaumt wurde, den der Kurfürst beschickte, die Pommern jedoch unbesucht liessen. Auch ein weiterer Tag, welchen die Herzöge

[1]) Aus der Klageschrift des Kurfürsten vom Jahre 1469 bei v. Raumer I, 274ff. Die bei Raumer, S. 300 Anm. zum Jahre 1469 verzeichneten Huldigungen gehören nicht alle in dies Jahr, denn die Registraturen, aus denen er die Notizen offenbar schöpft (sie sind bei Riedel II, 5, S. 135 gedruckt) sind nicht „gleichzeitig", sondern ein im Jahre 1469 aufgestelltes Verzeichniss der seit dem Soldiner Vertrage erfolgten Huldigungen. Die Städte Garz, Pekun, Brüssow, Schwedt hatten z. B. schon im August 1468 gehuldigt, Schwedt sogar schon einmal im Dezember 1465. Ebenso die Schlösser Vierraden, Löcknitz, Stolzenburg, Clempenow, Alt-Torgelow, von denen dann die drei zuletzt genannten im Jahre 1469 (Juli und August), nochmals huldigten, wohl weil sie dem Kurfürsten wieder verloren gegangen waren. Besonders bezeichnend für die nicht chronologische Ordnung dieser Registratur ist, dass zwischen Huldigungen vom Jahre 1469 die in Prenzlau 1468 in Gegenwart der Herzöge geleistete Huldigung der Tollenser und anderer stettinischen Mannschaften verzeichnet ist, ohne dass die Jahreszahl dabei steht.

von Meklenburg nach Garz ausschrieben, wurde vom Kurfürsten besandt, während die Herzöge wegblieben. Statt dessen fielen sie an demselben Tage unerwartet und unentsagt mit Heeresmacht in die Neumark ein, brannten die Stadt Reetz nieder, gewannen Stadt und Schloss Neuwedel, legten sich vor Arnswalde und raubten und brannten rings umher [1]).

Diesen treulosen Friedens- und Vertragsbruch konnte der Kurfürst nicht ungestraft lassen, er begann zu einem entscheidenden Schlage zu rüsten. Am 5. Mai verabredete er mit den Herzögen von Meklenburg einen neuen gemeinsamen Angriff auf die pommerschen Lande. Am 11. Juli sollten beide persönlich mit ihrer Macht vor Uckermünde sein. Durch eine Zusammenkunft mit König Matthias von Ungarn in Breslau, der um eine Tochter des Kurfürsten warb, war Friedrich verhindert, den Krieg sogleich zu beginnen. Bevor er nach Breslau abreiste, bat er die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen, seinen Räthen mit Hilfe und Rath beizustehen, wenn in der Mark während seiner Abwesenheit etwas Besonderes sich ereigne. Nur auf dem Gebiete des Handels musste Stettin schon jetzt fühlen, dass der kurze Friede wieder zu Ende sei. Es wandte sich an die Hansestädte, doch diese erreichten durch ihre Verwendung beim Kurfürsten nichts. Im Juli begann der Krieg. Ulrich von Meklenburg-Stargard eröffnete ihn, indem er in die Tollense eindrang und einen grossen Theil derselben mit Brand verwüstete, worauf dann die Pommern schnell ein Heer sammelten und ihrerseits das Land Stargard mit Verheerung heimsuchten [2]). Doch war auch der Kurfürst nun zum Losschlagen bereit. Am 16. Juli hatte er die Herzöge von Sachsen um „einen guten Büchsenmeister, der mit grossem Zeuge schiessen könne“, gebeten und „so es mit unserm Wider-

---

[1]) Die erwähnte Klageschrift des Kurfürsten.

[2]) Die Cronica de statu Stetinensi, welche den Friedensbruch von Seiten der Pommern und ihren Einfall in die Neumark ganz verschweigt, führt diese Ereignisse, an denen man keinen Grund hat, zu zweifeln, als Ursache des ganzen Krieges an. Auch Kantzow in seiner niederdeutschen Chronik (edidit Böhmer) S. 115 berichtet diesen Zug Ulrichs von Stargard und den Gegenzug der Pommern.

theil nicht zu einer guten Weise kommen wollt", auch um Zusendung von 200 Reisigen [1]). Am 25. war er in Feindesland [2]). Er zog vor Pasewalk [3]), hob aber die Belagerung bald auf, um weiter nach Norden zu rücken und, indem er Uckermünde in seine Gewalt bringen wollte, die Stettiner von der Ostsee abzuschneiden. Auf dem Wege dahin eroberte er zum zweiten Male Schloss Stolzenburg, am 27. Juli, und liess sich hier von Thyme Muckerwitz, dem Bruder des Bertram, wegen Alt-Torgelow huldigen [4]). Von hier schrieb er noch an die Stadt Brandenburg, dass es noch in allen Stücken gut stehe und dass er hoffe, seine Gerechtigkeit an seinen Landen Stettin und Pommern bald zu erlangen. Dann schritt er im Verein mit den Meklenburgern zur Belagerung von Uckermünde, am 30. Juli [5]). Doch fand er hier den kräftigsten Widerstand. Vergeblich stürmte er Tag für Tag die feste Stadt bis zum 10. August. Die Lebensmittel begannen schon zu mangeln. Leute, welche von den Meklenburgern zum Fouragiren ausgeschickt worden waren, wurden von den Anklamern abgefangen. Uckermünde dagegen ward von der Seeseite genügend versorgt. Stralsund entsandte 14 wohlbemannte und reichlich mit Vorräthen versehene Schiffe zur Hilfe. Und nun konnten sich die Märker und Meklenburger nicht länger halten. Als dann noch, wie erzählt wird, durch einen des Schiessens kundigen Augustinermönch unter den Belagerern grosse Vernichtung hervorgerufen

[1]) Riedel II, 4, S. 134.

[2]) *circa festum Jacobi*, *na sunte Margareten dage, by Jacobi* sagen übereinstimmend die Chroniken.

[3]) Kantzow II, 142.

[4]) Registratur bei Riedel II, 5, S. 135ff.

[5]) Berckmann, S. 13 am Sonntag nach Jacobi. Berckmann muss auch für diese Zeit als zuverlässig betrachtet werden, da er aus gleichzeitigen Stralsunder Nachrichten schöpft, wie man u. a. aus einer falschen Angabe in seiner Erzählung schliessen kann. Er sagt nämlich, dass der Tag vor dem König von Polen in Posen am 25. März (*annuntiatio Mariae*) gehalten werden solle, während er in Wirklichkeit am 1. November in Petrikau gehalten wurde. Nun schreibt aber Herzog Heinrich von Meklenburg am 2. September an Rostock, am 1. November solle ein Tag in Petrikau gehalten werden, und nicht in Posen, wie die Stralsunder gesagt hätten.

wurde, hoben sie schleunig die Belagerung auf, liessen sogar ihre grossen Geschütze zurück, und wandten sich wieder nach Süden. So eilig und verzweifelt, wie die meisten Chronisten schildern, wird der Rückzug indessen kaum gewesen sein, da der Kurfürst noch am 23. August die Huldigung von 8 Eickstetts zu Clempenow und 4 von Muckerwitz' zu Torgelow empfing [1]).

Die missglückte Belagerung von Uckermünde, die er mit aller Kraft unternommen und von der er sich soviel versprochen hatte, bewog ihn aber doch einen ihm angebotenen [2]), zwischen Stralsund und den Räthen Herzog Wartislaws besprochenen Waffenstillstand einzugehen. Es mochten hierzu auch die Nachrichten, die er aus der Neumark erhielt, beitragen, denn diese hatte Herzog Erich unterdessen sengend und brennend durchzogen. Der Kurfürst hatte sich bis nach Garz zurückgezogen und die Pommern waren ihm, die Uckermark verheerend, gefolgt.

Am 27. August vermittelte Stiber von Ponitz abermals im Namen des Königs von Polen zu Mescherin, zwischen Garz und Greifenhagen, den Waffenstillstand zwischen den streitenden Parteien. Bis Neujahr sollte er währen. Zum 1. November sollten beide Theile bevollmächtigte Gesandte nach Petrikau vor den polnischen König schicken, der mit seinen versammelten Ständen die Ansprüche des Kurfürsten und der Herzöge hören und in Freundschaft entscheiden wollte. Gelänge dies nicht, so sollten er und die polnischen Stände Recht sprechen. Bis Neujahr sollte Handel und friedlicher Verkehr wieder gestattet sein und der Kaufmann geschützt werden. Nur für Garz wurde eine Ausnahmestellung geschaffen. Hier sollten herzogliche Unterthanen nur mit besonderer Erlaubniss des Hauptmannes

[1]) Riedel II, 5, S. 130. Diese ohne Jahreszahl versehene Registratur kann nicht zum Jahre 1468 gehören, weil das Kloster Gramtzow, welches hier auch aufgeführt wird, erst am 1. Oktober 1468 huldigte.

[2]) Am 28. August schreibt der Kurfürst von Garz aus an die Herzöge von Sachsen, dass, nachdem er fünf Wochen oder länger gegen die Herzöge zu Felde gelegen und das Land sehr verwüstet und verheert habe, der König von Polen wohl auf die Bitte der Herzöge zu ihm gesandt und einen Frieden bis Neujahr vermittelt habe. Riedel II, 5, S. 137, vergl. Riedel III, 2, S. 44.

verkehren, ebenso Garz nicht ohne Erlaubniss der Bürgermeister und Rathmannen innerhalb der Mauern Stettins Handel treiben dürfen. Alle Gefangenen sollten bis zum Ablauf des Friedens „Tag haben“, die „Ehrbaren“ auf Treu und Glauben, die Bürger und Bauern auf Bürgschaft oder Wehrgeld. Kleinere Uebergriffe, wie Wegnahme von Pferden und Kühen sollten den Frieden nicht stören. Diesen Frieden besiegelten ausser den Fürsten: Georg von Waldenfels, Nickel Pfuhl und Hans von Arnim; Rüdiger Massow, Dubislaw Mellin und Peter Glasenapp, sowie die Städte Stettin, Stargard, Pasewalk und Pyritz; Frankfurt, Berlin, Prenzlau und Königsberg [1]).

Inzwischen hatte der Kaiser schon am 14. Juli an die Markgrafen und an die Herzöge eine neue Ladung erlassen [2]). Er erklärte alle bisherigen Verträge für ungültig, da er selbst zwischen ihnen entscheiden wolle, und lud sie bei Strafe von 1000 Pfund Gold und Verlust aller Lehen und Freiheiten auf den 63. Tag nach Empfang des Briefes vor sein Gericht. Die Ladung gelangte erst am 26. August in die Hände des Kurfürsten [3]), aber dass man sich hieran nicht kehrte, zeigt der Friedensschluss vom folgenden Tage, in dem die Entscheidung sogar auf den König von Polen gestellt wurde.

Mit den Herzögen von Meklenburg schlossen die Pommern bereits am 21. Oktober einen definitiven Frieden [4]). Die Meklenburger versprachen, dem Kurfürsten Friedrich, wenn er wegen derselben Ansprüche mit den Herzögen wieder in Fehde gerathen sollte, falls der Streit vom König von Polen nicht

---

[1]) v. Raumer I, 284. An dem im Stadt-Archiv zu Stettin befindlichen Original fehlen die Siegel von Herzog Erich, Herzog Wartislaw, Massow, Mellin, Glasenapp, Stettin, Stargard und Pasewalk, während die Pergamentstreifen mit ihren Namen für die Siegel bestimmt sich an der Urkunde befinden.

[2]) v. Raumer I, 286.

[3]) Der Kurfürst schreibt am 28. August an die Herzöge von Sachsen, er habe die ihm durch Herzog Ernst übersandte Ladung des Kaisers auf den St. Aegidientag (1. September) vorgestern (26. August) erhalten. Riedel II, 5, S. 137. — Der Ladungsbrief an die Herzöge im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 123.

[4]) Riedel I, 21, S. 488.

entschieden würde, ferner weder Hilfe noch Beistand zu leisten, vielmehr den Herzögen in einem Kriege, in dem es sich um andere Dinge handelte, nach Vermögen beiständig zu sein, wenn sie ihrer Feinde zu Rechte mächtig wären. Alle Gefangenen, auch die dem Herzog Ulrich vom Kurfürsten überwiesenen, sollten freigelassen werden.

Zum Tage in Petrikau bereitete man sich auf beiden Seiten gut vor. Kurfürst Friedrich liess durch Albrecht Klitzing eine Klageschrift verfassen[1]), die den Soldiner Vertrag zum Ausgangspunkt nahm, den wiederholten Bruch desselben durch die Herzöge, ihre räuberischen Einfälle in die Neumark, den geschlossenen und wieder gebrochenen Vertrag zu Prenzlau berichtete, dann auf die einzelnen Vertragsbestimmungen einging und darthat, wie sie alle von den Herzögen gebrochen worden seien, endlich vorbrachte, dass die Herzöge dem Kurfürsten noch mancherlei Geld schuldeten und ihm das ihm von der Markgräfin Agnes abgetretene Fürstenthum Rügen vorenthielten. Für den mannigfachen Schaden wurden im Ganzen 336000 Gulden gefordert, und die Erwartung ausgesprochen, dass die Herzöge für so viele Treulosigkeit gegen ihren Lehnsherrn, den Kurfürsten, ihrer Lehen für verlustig erklärt werden würden. Aber bei diesen Anklagen blieb man nicht stehen, sondern bereitete sich auch vor, die zu erwartenden Klagen und Rechtfertigungen der Herzöge zurückzuweisen und zu widerlegen, indem man auf den Rechtsstreit näher einging und die verschiedenen kaiserlichen Briefe zum Beweise heranzog.

Auf der anderen Seite beschränkten sich die Pommern, da sie dem Kurfürsten Vertragsbruch nicht vorwerfen konnten, darauf, in 18 Artikeln eingehend ihr Recht auf die Nachfolge in den streitigen Landen darzulegen[2]) und die Nichteinhaltung des Soldiner Vertrags durch den kaiserlichen Verbotsbrief zu rechtfertigen, sowie dadurch, dass der Kurfürst sie hintergangen und den Vertrag listig erschlichen habe, woran die Bitte geknüpft wurde, der König möge als Schiedsrichter

[1]) Die schon mehrfach angeführte Klageschrift bei v. Raumer I, 274.

[2]) Articuli pro parte ducum Stetinensium coram rege Poloniae oblati. Balt. Stud. XVI, 2, S. 105 ff.

entscheiden und verkündigen, dass die Herzöge von Pommern unmittelbare Lehnsträger des Reiches seien [1]), ihre Lehen von Niemand anders als vom Reich zu empfangen hätten, dass den Markgrafen kein Recht auf die Lande zustehe, und der Soldiner Vertrag ungültig sei; endlich dass die Markgrafen die usurpirten Titel und Wappen ablegen und 3000 Goldgulden für die zugefügten Schäden, sowie 500 Pfund Gold als kaiserliche Strafe zahlen und die eroberten Städte und Schlösser herausgeben sollten.

Mit diesen Schriftstücken ausgerüstet machten sich die brandenburgschen und pommerschen Gesandten auf den Weg nach Petrikau. Der Kurfürst hatte zu seinen Bevollmächtigten ausersehen: seinen Kanzler Friedrich Sesselmann, Bischof von Lebus, Nickel Pfuhl, Ritter Lorenz von Schauenburg, Johannes *magister curiae*, Sigismund von Rothenburg, Vogt von Kottbus und Albrecht Klitzing, Kanonikus von Magdeburg. Die Herzöge entsandten den Dionysius von der Ost, Ritter, Johannes Perleberg, Professor zu Greifswald, Nikolaus Damitz, Kanzler, Claus Stenen, Bürgermeister, Heinrich Rossow, Rathmann zu Stargard und Hans Abtshagen, Bürgermeister zu Treptow.

König Casimir von Polen, der mächtige Besieger des deutschen Ordens, somit ein gefährlicher Feind des Deutschthums in diesen Gegenden überhaupt, jetzt zum Schiedsrichter in einer deutschen Angelegenheit angerufen, hätte, wenn er seinen Neigungen gefolgt wäre, gewiss sofort zu Gunsten der Pommern entschieden. Aber er war doch vorsichtig genug, seinen Spruch nicht voreilig zu fällen. Nachdem der Versuch einer freundlichen Ausgleichung, wie vorauszusehen, gescheitert war, verschob der König die Entscheidung auf einen anderen Termin; inzwischen sollte die Juristenfakultät in Krakau das Recht darüber finden [2]). Da aber die Zeit schon vorgerückt war, das Compromiss auf den König von Polen am 1. Januar erlosch und die Gesandten einen weiten und bei der Winterzeit beschwerlichen Weg bis nach Hause hatten, um ihre Herren

[1]) Von einem Anerbieten Herzog Erichs unter die Lehnshoheit von Polen zu treten, wie es Dlugosz S. 453 berichtet, ist also nicht die Rede.

[2]) Dlugosz, 453.

vom Stande des Prozesses zu unterrichten, so reichten die pommerschen Abgeordneten ihre Artikel schriftlich ein und machten sich auf die Heimreise [1]). Ebenso die brandenburgschen Gesandten, welche eine Verlängerung des Termins nicht annehmen wollten. Doch gab ihnen der König den Stibor von Ponitz mit, um womöglich eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu vermitteln, und diesem gelang es wirklich, die Waffenruhe bis zum 2. Februar 1470 zu erstrecken. Kurz vor Ablauf derselben erschienen beim Kurfürsten zwei Gesandte der Herzöge, Hasso von Wedel und Heinrich Platemann, der, wie wir sahen, wenigstens früher, zur brandenburgschen Partei in Stettin gehörte, und baten im Namen des Herzogs um nochmalige Verlängerung. Friedrich bewilligte sie bis zum 16. Februar. Inzwischen sollte am 10. ein Tag von beiderseitigen Räthen in Garz gehalten werden. Die Gesandten hatten aber noch einen weiteren Auftrag. Sie überbrachten dem Kurfürsten einen Brief der Herzöge, in welchem diese erklärten, den Streit jetzt vom Kaiser entscheiden lassen zu wollen, da sie von ihm eine Citation erhalten hätten, deren Kopie sie dem Kurfürsten mitschickten [2]). Diese Citation — sie war bereits am 30. September 1469 von Gratz aus erlassen [3]) und, wie der Kurfürst überzeugt war, von den Herzögen selbst erbeten — enthielt den Befehl des Kaisers, alle Klagen und Ansprüche wegen der streitigen Länder vor ihn, als ihren Herrn und Richter zu bringen, da Pommern und Brandenburg beide unmittelbare Reichslehen seien. Deshalb dürften sie sich bei Strafe von 1000 Mark Gold nicht vom König von Polen entscheiden lassen. Alle Urtheilssprüche, die dieser etwa schon gefällt habe, erkläre er für kraft- und machtlos. — Man sieht, das Compromiss auf den König von Polen

---

[1]) Supplicatio ad regem Poloniae pro parte ducum Stetiniensium, Balt. Stud. XVI, 2, S. 103.

[2]) Brief des Kurfürsten an seinen Bruder bei Riedel III, 3, S. 86.

[3]) Es liegt uns nur eine Citation an die beiden Markgrafen vom 30. Septbr. 1469 vor (v. Raumer I, S. 282), doch hatte der Kurfürst sie am 29. Januar 1470 noch nicht erhalten (Riedel III, 3, S. 86). Jedenfalls war die Citation an die Herzöge von demselben Datum und hatte denselben Inhalt.

war von den Herzögen nur herbeigeführt worden, um die Sache zu verschleppen. Hätte der König sogleich zu ihren Gunsten entschieden, sie hätten nicht daran gedacht, sich um die kaiserliche Citation zu kümmern. Erst hatte sich der Kurfürst zum Rechtsgang vor dem Kaiser bereit erklärt, sie waren nicht darauf eingegangen; als dann der Kurfürst ihrem Wunsche nachgab und den Polen als Schiedsrichter anerkannte, da wollten sie wiederum nur vor dem Kaiser gerichtet werden.

Ich weiss nicht, ob man auf dem Tage in Garz den Frieden nochmals verlängert hat, zunächst wurde er jedenfalls nicht gestört. Aber es dauerte nicht lange, bis der Bruch wieder erfolgte. Im Anfang des Mai wurde die Stadt Königsberg zur Kriegsbereitschaft gegen Pommern aufgefordert, und im Juni war der Krieg in vollem Gange.

Aber in der Leitung des brandenburgschen Staates war inzwischen eine wichtige Veränderung vor sich gegangen. Kurfürst Friedrich nahm nicht mehr Theil an den neuen Kämpfen, er war von der Regierung zurückgetreten und hatte sie mit der Kurwürde seinem Bruder Albrecht übertragen. Sein gesundheitlicher Zustand bewog ihn zum Rücktritt. Nicht nur fühlte er sich schon lange alt, krank und schwach, sondern auch sein Gemüth war nicht in normaler Verfassung. Er konnte es nicht mit seinem Gewissen vereinigen, das Steuer des Schiffs noch länger zu führen, da er sich nicht mehr für fähig hielt, dasselbe durch Sturm und Wellen zu bringen. Worin eigentlich seine Krankheit bestand, ist nicht festzustellen und hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen [1]). Genug, er legte die Regierung seiner Länder am 2. April 1470 in die kräftigere Hand seines Bruders Albrecht. Während des neu entfachten Krieges war Friedrich noch in der Mark, ohne jedoch Theil an demselben zu nehmen. Dann zog er sich nach Franken

---

[1]) Ich verweise auf Riedels Aufsatz in den Märkischen Forschungen VI, 1858 „Ueber den Krankheitszustand Kurfürst Friedrichs II.“ Ich will nur noch bemerken, dass der Kurfürst am 14. Mai 1466 eine Instruktion für seine Räthe mit den Worten schloss: *disser verzeichnusse last uch nicht bevilen, ir wist wol, das wir ytzund vil fantasy im Kopf haben.* Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a, fol. 41.

zurück, wo er sich Wohnung und Lebensunterhalt von seinem Bruder ausbedungen hatte.

Wie sich nun die pommerschen Dinge weiter entwickelten, wie es dem Kurfürsten Albrecht bald gelang, die Pommernherzöge doch zur Lehnspflicht zu zwingen, wie dann sein Sohn Johann das Meiste wieder preisgab, wie endlich im Laufe der Zeiten ein Theil von Pommern an Brandenburg kam, bis erst in unserm Jahrhundert das Ziel der brandenburgschen Politik voll erreicht wurde, dies Alles liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, da wir uns nur die Aufgabe gestellt hatten, die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. zu schildern. Dieser beschloss sein mühevolles thatenreiches Leben bereits am 10. Februar 1471 [1]) in Neustadt an der Aisch und wurde am 17. März im Kloster zu Heilbronn zur Ruhe gebettet.

Wir haben den Kurfürsten Friedrich II. nur auf einem Gebiete seiner Thätigkeit kennen gelernt und zwar grade auf demjenigen, auf welchem er trotz des Einsatzes der besten Kräfte die geringsten Erfolge erzielt hat. War es ihm auch nicht beschieden, sein Ziel zu erreichen, musste er mit dem Gefühl der Unzulänglichkeit aus dem Leben scheiden, so werden wir in ihm doch, nächst seinem Vater, den Fürsten zu erblicken haben, der den Grund zu dem Baue legte, den seine Nachkommen so glänzend errichteten. Denn gerade in Bezug auf die pommersche Frage hat keiner seiner Vorgänger so energisch und zielbewusst gearbeitet wie er. Und er that es, wie er so oft selbst sagt, nicht für seine Person, sondern im Hinblick auf die Zukunft seines Hauses und der Mark Brandenburg. Die Früchte seiner Arbeit aber haben erst seine späten Nachfolger geerntet.

---

[1]) Märkische Forschungen VI, 234, Anm. 1.

Anhang.

1.

Die Markgrafen Friedrich d. ä. und Friedrich d. j. verzichten auf Pasewalk und Torgelow. — 1448 Mai 29. *Van gades gnadenn wy Frederick des hilighen Romischen Rykes ertzkamerer unnd Frederick gebrodere, margraven to Brandenborgh vnd borghgraven to Norenbergh, bekennen mith dessem apenen breve vor uns, unse erven und nhakamenden margraven to Brandenborgh, dath wy van solker unsprake vnd gerechticheit, dhe wy ahn der stadt Pasewalk und deme slathe Olden Torgelow hadden und meynden to hebbende, und van alles unwillens weghen, dhe darvan entstanden is, up huten dato desses breves mith den hochgebornen forsten, unsen leven ohemen, herrn Wartislave, Barnym dem oldernn und Barnym deme jungherrn, gebrodern vnd veddern, alle hertoghen to Stettin, to Pomern etc. und forsten to Rugen, uns gentzliken vordraghen hebben in mathen hernha geschreven is: dath wy, unse erven und nhakamenden marggraven to Brandenborgh uns der stadt Pasewalck unnd der slothe Olden- und Nigen-Torgelow und alle erher gerechticheidenn, dhe wy dartho meynden to hebben, mith alle erher tobehoringen gentzliken vorlaten, vortygen vnd avergheven, ock sodane stadt Pasewalck mith den ghenanthen sloten Olden- und Nigen-Torgelow und alle erher gerechticheit, dhe wy und unse erven darto hebben, und sunderlich, wes de Haszen im dorpe Cerrentyn vormals gehat hebben, [also]*[1] *dath [de]*[2] *vorgenanten unse leven ohme, herre Wartislaff, herr Barnym de older, herre Barnym dhe jungher und alle andere hertoghen to Stettin, dhe itzundt im levende syn und tokamende werden, van erve to erven, de vorgenhante stadt Pasewalck und dhe slothe Olden- und Nigen-Torgelow mith alle erhen tobehoringhen und rechticheiden vor uns, unse erven und nhakamenden margraven to Brandenborgh ungehindert, gerowelikenn, fredesam und ahne alle weddersprake beholden, besitten und nha erhem bestem nuth und framen und ahne alle weddersprake gebruken scholen und moghenn. Gegeven und geschreven to Prentzlow, nha Cristi unses herrn gebort 1400 jar und darnha im achtundviertigesten jar, in deme middeweken nha sunth Urbanus daghe.*

Nach einer Abschrift im königl. Staats-Archiv zu Stettin (v. Bohlen scher Nachlass Mscr. 44).

[1]) *aso* Vorlage.
[2]) *de* fehlt Vorlage.

2.

[Aus einem Schreiben der Markgräfin Katharina an ihren Gemahl, den Kurfürsten Friedrich 1461.]

Auch lieber herre und gemahel, wir tun euch zu wissen, dass uff heutte Zacharias Hasz, ritter, her gen Berlin kummen ist. Der hat uns gesagt, wie herczog Ott von Stettin ein gewerb hat gehabt, der auff 250 gewappent zusamen bracht, der eins teils gereit zu Colwitz in dem closter und eins teils zu Greiffenhagen lagen, und meint damit in unser lant der Marck gesucht haben von der name wegen, die dann die von Berge dem brobste von Gramsaw getan hebben. Do er das erfure, reit er von manne und stete bete wegen in der Ucker zu herczog Otten und bate in, das er nicht zugreiffen, sunder sulche volcke zureitten wolt lassen; wan wo des nicht geschee, so besorgt er, ez mocht zu sulchen sachen und vehden kumen, die hinach swerlichen zu richten wurden. Darauff hett er im geantwort, im und den seinen weren wol auff 300 pferd in guten gelauben genomen worden, dez het er biszher nicht geacht, nu aber die von Berge sulche namen an den seinen getan hetten und nu kue, swein mit lauffen und hingetriben wurden, so verstunde er wol, das man inn mit ernste meinet, unde er wolt das rechen, solt er darumb leiden, das im zu swer werd. Wan er den prior von Stettin[1] *und den brobst von Gramszaw dar umb zu uns gesant hett, die nach nicht widerkummen weren, und west nicht, wie ez umb sie gestalt wer, und ob sulche name wider getan werde oder nicht. Darauff hatt herr Hasze im wider geantwort, er het wol verstanden, das uns sulche tat leid wer, und wir hetten zu stundan darumb zu grefen von Reppin geschickt, ausz des lande unde von den seinen das dann gescheen ist, und an in bringen lassen, zu bestellen, das sulche name wider getan oder gekart wurde, und er west wol, das wir dar noch getrewlichen arbeiten. Dann unter vil andern worten retten er so vil mit herczog Otten, das er sulche volk zu diesen zeiten zureiten liesz, und er solt an uns bringen und werben, das wir nachmals bestelten mit dem von Berge und den andern, das sulche name wider getan oder gekart wurde, und das man von der andern fridbruche wegen zu einem tage komen auff den nehsten sontag vor sant Michels tag*[2]*, darczu er dann gerne kummen unde die andern hern, die dann in seiner hilfe sein, darczu verboten wolt, also das unser sone zu Premszlaw, er und die andern zu Poszwalk etc. weren, und das man do zwischen schickt gen einander, das sulche fridbruche verbusset wurden, welche der nicht verbusset nemen noch geben wollt, das der dann nach belibe, unde er wolt auff dieselben zeit zuvoran verbusset schicken und helffen, also das im dezgleichen wider umb geschee; unde auff denselben tag mocht man dann furder von den andern sachen reden und versuchen ob man den neher kummen mocht. Was uns nu darinne zu sine wer, das solt herr Zacharias Hasze in, so er eest mocht, wider wissen lassen. unde die furer, die in dann zu herczog Otten vehlichen furen solten, weren*

[1]) *Settin* Vorlage. [2]) Sept. 27.

sein zu Angermunde wartent. Unde darauff haben wir die treffenlichsten rete besant unde ,wollen im nach der rate ein antwort tun, so wir schirst mugen unde in dann damit wider zu herczog Otten schicken.

Nach einer Abschrift im königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a.

3.

Kurfürst Friedrich an Markgraf Albrecht. d. d. Cöln 1465, Mai 13.

Was wir liebs und guts vermogen mit bruderlichen trewen und dinsten allezeit zuvor. Hochgeborner furste liber bruder. Unnser botschafft, die wir im keyserlichen hofe gehabt, hat uns inbracht, als wir auch durch die versigilte zettiln, durch unsern herrn keyser begriffen, underricht werdenn, wie das sein gnade von unns fordere und haben wolle zwe und dreissig tausend gulden und funftausend gulden in die canczlie umb unsere lehen und regalia, die er uns doch nicht gegeben oder ennicherley gnade daran gethan hat, sundern unnser eldernn und vorfarnn mit dinsten und blutvorgiessenn von seinen vorfaren am reiche romischen keysern und konigen erworbenn und herbracht haben. Nympt uns sulchs gar frembde und konnen darusz nicht anders vormercken dann eitel ungnade, wissen doch nicht, wormid wir die verschult; haben wir die mit unnsern trewen dinsten vordint, das ewer libe und wir mit im leip und gut, lant und lewt zugesatzt haben, so werden wir des gar ubel belonet. Iwer libe weys wol, das wir umb seinen willen umbs landt zu Lusitz bereyt komen sein, und ist nu gar nahendt so verren komen, das er uns umb diesse unnsere landt zu Stettin und Pomern auch gebracht hat. Wir wissen doch nicht, worumb wir so gros gelt geben solten, nachdeme wir nichts daran ytzunds vormugen ane mercklich criege zu erlangenn und villeicht meher mussen vorkriegen dann die lande wert sein, unde so wir sulch lande von seiner gnaden slechts kowffen solten, so were des gelts doch genug. Man wil fumfftawsend gulden von uns in die canczley haben, das doch ny gehort ader in croniken gelesen ist, das man in diessen landen so vil vor sulchen einen brief geben hat. Wir vermercken, das man uns mit fursatz umb das unnser wil brengen, hoffen doch, es werde so slechts nicht zugeen; wiewol uns blutvorgiessen und vorterbnus armer lewte leide ist, so mussen wir doch besehenn, wie wir im thun, das wir bey dem unsern bleiben und das vorteidigenn, als wir beste mogen. Kunde ewer libe noch was guts bey seiner gnaden erlanngen, dormit wir deste fridelicher bey unnser gerechtikeit mochten bleibenn, als uns sein gnade phlichtig und schuldig were, das nehmen wir vor gut, und nehme darumb unsern dinst, den er allezeit mit trewen erfunden hat; das wollen wir furbas mere, wie sichs geburt, vordinen. Datum zu Coln an der Sprew, am mantag nach cantate anno etc. 65.

Fridrich von gots gnaden marggrave zu Brandburg, kurfurste etc. unnd burggrave zu Nuremberg.

Nach dem Original mit Spuren des aufgedrückten Siegels. Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 70.

4.

Kurfürst Friedrich, *zu Stetin Pomern etc. herczoge,* an Markgraf Albrecht. d. d. Cöln 1465 Mai 24.

P. s. Wir haben ewern brief uns ytzund zugesand unser frawe und muhme, die konigin zu Dennemarken etc. berurende wol vernomen und wissen nicht, ab ewer libe gemeynt sei, das wir ir oder dem konige solchen brief zuschicken sollen oder nicht. Was ewer meynung darinne ist, mag uns ewer libe verschreiben. Sunderlich were unser gutduncken, das ewer libe ewer rete einen umb disser sache willenn zu dem genanten unserm herrn und swager, dem konige und unser frawen und muhmen, der konigynne, geschicket hett unde nemlich Stibur, der denn marggrave Johansen, unsers bruders seligen, marschalk und geheymer knecht gewest, der bey der genanten konigin bekant und deme umb alle sache wol wissentlich ist, und hettet sulchs alles, wie ewer brief inhelt muntlich erczelen lassen, meinen wir, es brechte ewer libe deste grossern glimpf; ewer libe behielde so mer fruntschafft mit wortten, als das sich sust unfruntschaft durch schrift begebin solte. Auch ist uns unser sach halben von des lands zu Stettin wegin ytzundt am konige zu Dennemarken vil gelegenn und er kan uns grosz in diessen sachen gedinen der segelacion und ander sach halbenn, nachdeme er der lantschaft und stat Stettin ytzund gar hart uf unser begere geschriben hat, wo sie sich anders dann recht gen uns hielten, das sie seine reiche und lande vormeiden solden etc.; were zu besorgen, wo sich icht unfruntschafft zwischenn ewer libe und im begebe, es mocht villeicht ander unrat in disze unser sache komen. Wie man es nu ufs fruntlichst und glimpflichst machen kan, dewcht uns geraten; doch was ewer libe meynung hiran ist, lasset uns widder wissen. Auch liber bruder haben wir vorgessen ewer libe zu schreiben von dem gehaltenn tag zu Premczlow, dar uns die lantscheffte Stettin und Pomernn etc. furhielden, sie wolten newert uns alleyne namhaftig huldigen und nicht ewer libe namhaftig, sundern nach unserm tode unsern erben und nachkomen marggraven zu Brandburg, das wir denn in kein weysz eingeen wolten und sagten in, ewer libe tref die sache so hoch an als uns und mer dann uns, so ir kinder habt; ir hettet euch ouch des titels neben uns underwunden, also das wir ewer libe in kein weys obergeben noch nachlassen konden noch wolten. So haben wir nu sidder dem tage zu Premczlow die lantschaft zu Stettin in unser stat Nien-Angermunde uf den sontag vocem jocunditatis[1] *gefordert, unser gerechtikeit zu verhoren und uns zu thun, so vil sie uns phlichtig weren; dar sie denn komen sindt und unser gerechtikeit gehort haben, als haben sie uns gebetin, die sache lassen in gute anzusteen bisz nach dem tag, der uf trinitatis*[2] *berampt ist, geet er anders fur sich, als wir doch noch nicht anders wissen; sie wosten nicht anders, denn das die herrn herczog Erich und Wartzlaf die tedinge also halten wurden, inmassen zu Prempczlow vorhandelt were; doch es geschege oder nicht, wolten sie*

[1]) Mai 19. [2]) Juni 9.

sich gegen uns halten als fromme lewte, des solten wir uns gennczlich zu ine wol vorsehenn. Uns ist ouch kurtzlich aber zu wissen wurden, das die lantschaft Stettin ewer libe noch in sunderheyt sollen gedacht haben, und steen noch hart daruf, das sie ewer libe, abs dohin wurde komen, neben uns nicht huldigen wollen, denn aller ersten nach unserm tode, als oben berurt ist. So steen und pleiben wir noch bey unsrer alden antwort, das wir des in kein weisz nicht einrewmen noch ewer libe uszgeschidenn haben wollten, und sagten, das das slecht nicht gesein konde von des titels wegen, des ir euch glich uns hettet underwunden, und dencken noch ewer libe dorinne nicht zu obergeben sunder vest dar ob halten, wann wir habens allermeist umb ewer und ewer kinder auch umb des titels willen euch und ewern kindern zu gute angehaben.

Datum Coln an der Sprew, am freitag nach ascensionis domini anno etc. 65.

Zettel: Auch haben wir in unser antwort gegen den lantschaften angezogen, das wir euch mit der huldung nicht darhinder nachlassen konnen oder mogen in kein weys, nachdeme euch die keyserlichen briefe alse wol als uns zusteen.

Nach einer Kopie im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 74.

5.

Kurfürst Friedrich, *zu Stetin Pomern etc. hertzoge*, an Markgraf Albrecht. d. d. Cöln 1465, Juli 15.

P. s. Als uns ewer libe itzt gescriben hat, das haben wir als vernohmen. So beduncket uns nicht not sein, alle artikel desselben ewern brives zu vorantwerten, besundern conn des einen wegen, als ir berurt, das ir unns mit keinen gelde zustaten komen moget, die dinge schicken sich wie sie wollen etc. Sollicher ewer scrifft, lieber bruder, sint wir von hertzen zumale sehr verscrocken unnd in unnsern synne gar hoch dorumb bekumert, das ir unns so einen geringen trost gebet unnd doch ye wol wisset, mit was grossen und merklichen sachen wir behafft sindt, dor wir unns vast inne vortiefft haben, und das alles getan im besten unnser herschafft zu eren und fromen unnd allermeist umb ewer und ewer kinder willen, nach dem wir ye anders vortrost sind worden, und hettet[1] *[ir] dasselbe [ee] getan, wir hetten uns leicht der sachen nicht so hert angenohmen, als geschen ist. Gar gerne welden wir von der not eine tugent machen und doran keins sparen, wusten wir newer wie, uff das wir nicht mit schanden bestunden und mit eren by dem angefangen titel bleben, das wir denn inn haste unnd einer kortzen zeit alhir ye nicht zu wegen konen brengen, wann wir auch gar grossen schaden gerne dorumb thun welden, als ewer liebe das vnnd alles sollicher unnser sachen gelegenheit der wolgeboren unnser rat unnd lieber getrewer, grave Gotfryt vonn Holoch, den wir dorumb itzt mit gnuglicher untrichtinge an euch schicken, wol eigentlichen underrichten*

[1]) *hette dasselbe getan.* Vorlage.

wirdt, dem ir des glichs unns selbst globen wollet, bruderlichen uff alle trewe flisziglich bittendt, euch inn dessen noten anders ken uns bedencken tut und faret itzt by uns als ein bruder und laszt es ain wenig gelds nicht gebrechen, das uns zu den sachen die groszte schelinge ist und hir nynderte wissen zu bekomen, das wir des titels halben mit glimpfe by bliben. Lib und gut und alles, das wir haben, sol ewer liebe widder umb zu bote steen, und wollen das umb dieselben ewer liebe als unsern lieben bruder inn allen trewen zu vordinen nymmermehr vorgessen. Denn wan ir uns itzt inn sollichen grossen noten sunder gelt stechen lieszt, so welden wir vile lieber tot sien. Und zureiszt dessen briff.

Datum uff unnser slos Tangermunde, am dage divisionis apostolorum anno domini etc. 65.

Nach dem Original mit aufgedrücktem Siegel im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 76.

6.

Wenzlaw Reimann an Markgraf Albrecht. d. d. Neustadt 1465, Aug. 7.

Irleuchter hochgeborner furst, gnedigster her. Mein gar willige schuldige und gehorsame dienste mitt getrewem vleysz allzeyt zuvoran willig. Gnedigster her, ich bin jetzund uber acht wochen hie und habe noch gar nichts in meines gnedigen hern marggrave Friderichs und ewer gnaden sachen auszgericht, dann es erzeygt sich je biszweylen so recht und wol, das ich hoffe zu erlangen ewer gnaden willen, je biszweylen vellet es so verre hinder sich, das ich nit weysz, wo ich sein warten sol. Aber das ewer gnade des ursach habe, als ich mir furnime und mercke, die auch warlich also sein, so geruche ewer gnade zu wissen, das syt der zeyt der Stetinisch doctor durch Behamen in den hove kommen ist, so empfind ich und auch die andern etc. ewer gnaden rethe wol, das er vil hendel anhebet; den hort man zu, ab man meren nutz in der sache erlangenn mocht. Und wiewol man uns form der ladung, davon ewern gnaden nechst geschriben ist, furgehalten hat, erkennen wir doch nichts fruchtbarlichs darausz, dann versleyssung der zeyt, angesehen das die form der ladung so spror ist, das wir der in solcher form gar nit wollen, dann es ist nicht allein der titel darinn auszgelassen, sunder ewer gerechtikeit so gar dun angezogen, das man dheines keysers ader kunigs gnade, gabe und nemlich jetzund unnsers herrn des romischen keysers belehenung des angevelles darausz sichtiglichen gespuren ader aber ausz vernufftlicher verstentnusz abgenemen muge. Wir haben dargegen genug geredt und zedele der keyserlichen majestat geben, uns ist aber noch dhein antwert worden. Und wir marggrevischen sein nicht allein, die auffgehalten werden, sunder meins gnedigen herrn hertzog Wilhelms rethe haben auch alle ire sachen anbracht und in schrifften geben, und mugen durch allen iren vleysz und teglichs anruffen dhein antwurt herauszbringen. Doch hoffen wir von beden teylen des besten, wenn uns dennoch gestern und jedem teyle besunder zugesagt ist, wir sollen in kurtz nach willen gevertiget werden.

Durch der obgeschriben ursach willen weysz ich ewern furstlichen gnaden, den ich mich hiemit demutiglich bevilhe, von den obgerurten sachen nicht mer zu schreiben.

Geben zur Newenstat auff Steyermarck, an sant Affra tag anno domini etc. 65.

Ewer furstenlichen gnaden gehorsamer Wentzlaw Ryman etc.

Zettel 1. *Item ich mercke under annderm, das der Stetinisch handel auff den wegk gesucht wurdt, das die von Stetin gern ein reichsstatt weren, konen beyde teyle, die der sache zu schicken haben, dort heim nicht darfur gedencken, wirdet ine die sach so vil dester weytlaufftiger.*

Zettel 2. *Item mein gnediger her hertzog Albrecht von Sachsen ist geflissen, uns zu helffen in allen sachen, er kan aber auch nit mer dann er mag. Er ist wol gehebt bey dem keyser und wirdt gewonlich in alle rethe gezogen, er rennt und sticht und reytet mit unnsrer gnedigen frawen der keyserin uff das weydwerck. Er ist ein vernufftiger, frolicher furst, zu dem sich vil guts zu verhoffen ist, dem solle ewer gnade offt schreyben.*

Nach dem Original mit aufgedr. Siegel im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 80.

7.

Markgraf Albrecht an seine Gesandten am kaiserlichen Hof. d. d. Onolzbach 1465, Aug. 21.

Lieben getrewen. Vertieft euch nit zu ser in unserm hinab reyten auch in dem gelt, dann wir versteen, das unser bruder kein treffenlich gelt geben woll, sunder ee er das thu, so woll er sich understeen, dasselb zu hilf zu nemen und zu kriegen, und getrawt, es sey ee und nuczlicher mit einem krieg zu erlangen, dann durch den weg, den der kayser furhelt, angesehen wo wir denselben weg durch unser gelt erlangten, den wir doch vorhaben, musten wir es dennoch mit einem krieg einbringen. Wir haben von ro[mischen] kaysern und konigen mer briefe dann zu recht nottorft ist, auch bestetigung von dem yczigen unserm herrn, den kayser, in koniglichen und kayserlichen wirden umb alles, das uns die andern geben haben, und wissen nicht, zu wo uns der brief nutz wer, dagegen wir sovil gelts geben solten, so wirs uns recht bedencken. Deszhalben, so man nicht gelt will geben, was wer dann unser reyten nutz, wir westen denn, das man uns unser begerung on gelt velig wolt thon. etc. etc.

Nach einem Entwurf im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 89.

8.

Aus einem Schreiben von Wentzlaw Reimann an Markgraf Albrecht. Neustadt, 1465 *(mont. n. Bartholomei)* Aug. 26.

Warauff der widerparthey recht gegründet ist: Der Stetinisch doctor bringet kein ander gerechtikait von seiner herrn wegen fur, dann von keyser Karl den virden herrürende; von demselben bringt er fur lehenbrive des

lannds oder herczogthums Stetin und der andern der fursten Erick und Wartzlauff eldern irn eenen oder ureenen gescheen und etlich richtigung die mit denselben und weylent dem marggraven, den man den Römer hat geheyssen gescheen und durch keyser Karl bestetigt sein. Item die lehenbrive keyser Karls geben gnung zuversteen, das die furstenthum obgenant vor an dem reich nicht gewesen sein, oder von romischen keysern und konigen empfanngen, sunder darumb, das sie sich dem reich haben dinstpflichtig wollen machen, hab er sie angenommen und ine ir furstenthum verlihen. Aus dem ist clarlich zu mercken, das die fursten von Wolgast und Bart nichtes mogen furbringen, domit sie die gerechtickeit der marggraven zu Branndburg, die sie von keyser Karls vorfarn am reich haben, getoten mogen. Aus dem ist zuziehen, das sie von keyser Karls nachkomen nichtes mogen furbringen, das in zu irer gerechtikeit wider die gerechtickait der marggraven, die ire lehen allczeit gefolget haben, gedinen moge. Und musz die sach von notwegen darauff steen, das durch den tot herczog Otten seligen den marggraven ir fale auff den lehen und lannden erschynnen sey, oder aber die lehen als vermaynte lehen, den nach kayser Karls tode unez bisz here kein volge gescheen ist, dem reich heymgefallen sein. Darauss nu on allen zweiffel folget: wo den marggraven von unnserm herrn dem keyser gelihen wurde alles, das er ine von gnaden und rechts wegen an den furstenthumen mocht und solt verleyhen, das der marggraven gerechtigkeit hinfur wesentlichen gegründet und alles zweyfels on were.

Nach dem Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 93.

9.

Mathias Wedel an die Herzöge Erich und Wartislaw [Anfang September 1465].

Mein willig dinst ewern gnaden voran bereytt. Irleuchten, hochgebornen fursten, gnedigen lieben herrn. Ich bite ewer gnaden zu wissen, das ich mit guter wolmacht bis in unnsers allergnedigsten herrn des keysers hofe zu Newenstat in Osterreich komen bin. An dem anndern tag nach mir komen des marggraven sendtboten, als doctor Knorr und noch ein meister, die wurben und arbeyten gar sere umb die brive, die unnser gnedigster herr der keyser den marggraven verlobet hat uff die lannd, und die brive sind noch in des keysers canczley, die der marggrave nit kriegen kan, er musz funffzehentausent gulden darfur auszrichten. Derselben keyserbrief laut und innhalt ist in diser eingeslossen zettel an ewer andacht geschriben. Und als die gnanten legaten der brive nicht ausz der canczlej haben konnen, so fordern und bestellen sie drey moniciones ausz des keysers canczlei: eine gegen ewern furstlichen gnaden, die anndern gegen der lannd, manschaft und stete von Stetin, die dritt gegen den von Pomern. In denselben briefen manet und geputet der keyser bey penen dreytausent marck goldes ewern gnaden und den obgenanten lannden, das ewer gnade nicht sollen verhindern und keren, das die lannd keine erbhuldung thun mogen den

marggraven, und gepeut den landen, das sie solche erbhuldigung bey der obgnanten pen dem marggraven thun sollen; ob dann ewern gnaden dargegen tetend, oder die lannd die erbhuldigung nicht thun wurden, so sollen ewer gnade und die lannd fur den keyser zu recht komen und sagen sachen und behelff, worumb ewer gnade das verhinder und die lannd die erbhuldung nicht thun wollen. Also denn der marggrave die brive ausz der canczlei nicht haben kan, so meynt er ewern gnaden mit den manbriven ein schreck seczen und zuzufugen, wollende, das dise manbrive gar schrecklich und ernstlich lauten. Doch ewer gnade sollen kein far haben und entsiczent euch darvor nicht, wan ich hab gesprochen mit etlichen herrn in des keysers hof, die treffenlich sind und des hofes acht wol wissen, die mir denn sagen, das die moniciones kein grosser macht haben wann slecht citaciones, umb das verschrecken sich ewer gnade nicht und habet kein far, wenn konnet ir des marggraven macht widersteen, in ewerm rechten konnet ir euch wol beschirmen. Auch gnedigen herrn thu ich ewern gnaden zu wissen, das diser des marggraven vorgnant vor dem keyser ist gewesen, das er beruret hat, das alle Stetinisch herrn verstorben und tot sind, wenn dar sind etliche herrn von Wolgast, die denn dem romischen reich ungehorsam sind und nicht vil auf den keyser achten, die sich zu den lannden mit unrecht thun etc., mit zugethanen wortten er sein sach getriben hat. Als ich dann sulchs gerucht in des keysers hof erfarn hab, hab ich mich verfuget fur unnsern gnedigsten herrn den keyser zu komen, und hab dem keyser fur gegeben und berichtet, das ewer gnade und herczog Ott[1] *seliger, leczst von dem lannd verstorben, sind vetter und magen gewesen und haben ein herezeichen und einen schilt, darmit dann vil edle herrn in des keysers hof, nachdem sie die gelegenheit der sachen gehort haben, beyfallen und sagen, das alle die brive, die der marggrave gefordert hat, nicht eines pfennigs werdt sind; kommet man der sach fur den keyser zu hencken, so sind im alle seine brive nichts fromlich. Hirumb habet, gnedigen herrn, kein sorg; wann dann der marggrave die manbrive an ewer gnade und die lannd schicket und euch mit eyschen wurdet, so ist nucz fur ewer gnaden recht, das ewer gnad und sunst auch nyemant anders die boten verhinderet oder sunst eynich unfug den boten angeleget werd, wenn ewer gnade lasz von stund alle mann und stede und die mercklichsten alle oder das grosste teyl, und seczet volmechtiglich ewer eygne procuratores und lasset mann und stete auch ire procuratores bestellen und volmechtiglich machen, und vermoget darzu Johannes Holczstein, den notarium, der ewern gnaden in disen sachen nucz ist und wol dienen kan. Senden dann ewer gnade und auch mann und stete solche procuratoria in den hofe unnsers gnedigsten herrn des keysers mit gnughafftigem gelt, so solden sich ewer gnade nich bekomern noch leyd lassen wesen, ewer gnaden sachen wirdt wol rat. Auch gnedigen herrn, da ist auch einer in des keysers hofe, Bernhart gnant vom Sund, der allgereyt umb ewer gnaden willen in mense februario ein suppli-*

[1]) *herczott* Vorlage.

cacion uffgegeben hat vor dem keyser und begert von ewer gnaden wegen, das der keyser ewern gnaden mocht leyhen und bestetigen ewre regalia, herschafft, herczogthum und ewre gesamete handt bestetigen und confirmiren etc., das dann die keyserlich gnad also bewillet und belobet hat und hat das durch meister Johann Hynderbach in canczley lassen verkundigen und uffsagen, der dann die relacion in die canczley gethun hat also, das sulchs allen in des keysers canczley wol wissentlich und offenbar ist. Dasselbe, als obgeschriben ist, hab ich dann an unnsern gnedigsten herrn den keyser verhoret, wie sich die sachen halden, darzu dann des keysers gnad nicht neyn sagt. Umb des willen haben ewer gnade gancz gut recht in disen sachen, darumb ewer gnade keinen zweyfel oder forcht haben. Auch, gnedigen herrn, fuge ich ewern gnaden zu wissen, das ir herrn von Stetin grosz begifftet und gebrivilegiret seyt, das euch nymant in ewern herschafften, herczogthumen verhindern und muen soll bey pen und verfallung drew tausend pfund goldes. So dann ewern gnaden der marggraf muet und einfall an den lannden zu Stetin und Pomern etc. thut, hab ich gegen dem marggraven ein citatorium in dem hofe auszgetragen und erworben, lautend uff solche pen uff ine zu fordernde, das denn allen fursten, herrn, graven in des keysers hofe wol gefellet und in allen meynsteils, an ein wenig auszgenomen, nachdem sie gelegenheit und gestalt der sachen gehort haben, dem marggraven nicht ser gunstig sind. Auch, gnedigen herrn, wurdt Bernhart in kurcz herwider zu lannd komen, der dann ewern gnaden alle sache wol furtter auszrichten wurdt; auch ewer gnaden schreiber Nicolaus, der wurdt ewern gnaden noch vil mer wunderlicher ding underrichten und sagen, der ich ewern gnaden nicht aller verschreiben kan. Gnedigen herrn, nach meyner gelegenheit, so wer ich wol wider zu haws, bedewcht mich nucz sein, das ewer gnade anndere treffenlich procuratores auszschicket, ewern sachen vor zu sein, und nemlich, wann ewer gnad vermocht herrn Dionisium von der Ost, und der das umb ewer gnaden willen thun wollt, der were ewern gnaden gancz nucz; oder doch sunst anndere ewer treffenlichsten, die ir gehaben mogt in ewern lannden. Scriptum under meinem signet. etc.

M[athias] W[edel].

Nach einer Abschrift im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, fol. 108.

10.

Markgraf Albrecht an Kurfürst Friedrich. d. d. Windsheim 1465, Oktober 1.

Lieber bruder. Ewer schreiben, uns yczund gethan, haben wir gelesen und solch briefe von stundan unnsern reten gein Osterreich geschickt, sich darnach haben zu richten. Und als ewer liebe in denselben briefen begeret unnsers rats zweyer sachen halb, ob ir die lantschaft fur ewr mann solt fordern, auch rat in der gutlichkait: unnsern rat in der gutlichkait hat ewr liebe, als wir getrawen, nu allgerayt in unnsern schriften vernomen.

Ee wir dem kayser 30000 guldin geben und in die canczeley den[1]) *andern reten auch geben und verliebeten 10000 gulden und musten erst wogen, ob wir die landt mit krieg erobern mochten oder nicht, wir nemen ee, dadurch wir unns merten an freuntschaft und an eren, dann unns will beduncken, so die herrn ewr mann wurden und mit den landen als getrew lehenleut euch gewarten solten, das es ewr lieb nicht unerlich noch schedlich were, das zu erobern in einer stuben, darumb ewr und unser vater seliger gedechtnus 27 jar gekrieget und das mit dem swert nye einbringen kant, wiewol er gnugsam gerechtigkait darczu hett; aber mocht man mit 30000 gulden zuwegen bringen, damit ir des rechten sicher werent, als es auch keinen zweyfel uf im trug, so ir des keysers recht zu dem ewren hett, so man dann verfassen mocht, wer es mit recht gewunnen, das ine der ander teil darzu on irrung kommen liesz, und das demselben die lantschaft on waygerung volg theten, wern die land umb 30000 gulden wolfayl zu kauffen. Must ir aber darumb kriegen, ob ir sie wol mit recht eroberet und die sach auf das gluck seczen, so wolten wir die 30- oder 40000 gulden lieber zu hilf haben, den krieg zu uben, dann das wir die dem kayser, seinem canczler und andern geben. Dann gewynnet ir die sach mit dem swert, so bedorfft ir des kaysers luczel dartzu; verlurt ir es dann, das got wende, mit dem swert, so wollten wir nicht 3000 pfenning umb des kaysers briefe geben. Der kayser hilft oder schatt euch nit mer, er sey mit oder wider euch, dann mit briefen, als wir besorgen, er woll sich dann verkeren. Und het er das gelt hinaus, und wolten jene darnach auch gelt geben, die sach stund in grossen faren, kennen wir annders den kayser recht, ir wolt dann von newem die sach mit gelt ubergeben. Des nemet ein beyspil bei den von Lunnenburg, die hetten recht, dieweil sie das gelt nit bezalt hetten dem kayser und den reten, do aber das gelt uberanturt was, do kam jener teil mit geringem gelt und verkeret die sach alle, und pleib kein gelt hinderstellig, dann unnser 5000 guldin, die haben sie noch innen, doch haben wir iren schuldbrief dafur, sie gaben dem kayser 10000 guldin und seinen reten 5000 guldin. Wir liessen unser 5000 guldin als ein hofmeinster in glauben ansteen, der mangeln wir noch, und felet an nichten, dann das sie der kayser nicht quittiern will, wir geben im dann unnser 5000 gulden halp. Ee wir das thon, so darben wir ir gar und wurdt seinen gnaden und unns nichts. Intelligentibus satis dictum est. Doch haben wir den reten geschriben, das sie die ding bringen so weitst sie mogen, und ob sie nicht alles das erlangen, das ewr liebe begert, das sie es doch hencken bis auf ein anbringen, uf das man die sach enthalt, wiewol wir hart glauben, das der kayser ewr liebe und unns liederlich begebe und in unwillen uf sich lade, wiewol wir arm gesellen und mit der that nicht wider ine sind, so mochten wir doch durch unns selbs und unser freuntschaft im vil dings abwenden, das er sunst zuwegen brecht. Ob ewr liebe die lehen fur euch laden soll, nachdem die lantlauff ewrer liebe und ewern reten bas dann*

[1]) *den den* Vorlage.

unns und unsern rcten bekant sein, so ist unns swer, dorein zu raten. Aber nachdem es noch nicht in hangendem rechten ist vor dem kayser, wolt ir es dann thon und findt das an rate der ewern dortinnen, so thut es ye, ee die sach in hangend recht vor dem kayser kumm. Als das lant Wenden nnnserm vater seligen als einem marggrafen zu Brandburg anerstarb auch manschaft halben, wissen wir nicht anders, wenn er beclaget die lant vor den mannen und die fursten, die sich der underczogen, vor dem kayser, angesehen, das die fursten nicht mann waren, dann sie hetten ire lehen nicht empfangen. Darnach hat ewr liebe dieselben sach getaydiget, als ir wol wisset und bas dann wir, vermaynten wir, aus demselben handel ir wol furbrecht, das euch gegen dem kayser nuczen solt, mit dem kayser zu rechten, wiewol es swer einem mit seinem herrn zu rechten, noch swerer were, vergebenlich sovil zu begeben, dann es konnt nicht erger werden, dann das man die lehen verlur. Aber wir haltens in uns unzweyfenlich, das der kayser ewrer liebe nichts angewynne angesehen, kayser und koniglich briefe und bestetigung. Wann irs dann dem kayser angewundt, so hetten jene zuvoraus verlorn und kein recht mer, dann sie haben es weder vom kayser noch von euch empfangen und siczen auch in keiner gesamelten hant. Wir mercken auch in ewrem schreiben, das herczog Ott ee gestorben ist, dann die zusagung der begnadung der samentschaft, der sich der herczogen anwalt in dem kayserlichen hof romet, das bedunckt unns mer fur euch dann wider euch; dann sie erkennen sich selber, das sie der nottorftig sind und on das nichts geschicken mogen. So mag der kayser pendente causa nichts handeln, das einem teil zu gut und dem andern teil zu schaden kumm. Dann sobald hertzog Ott gestorben, ist euch ewr gerechtikait erschinen, und nachdem ir die lehen euch zu specificiern und zu renociern in einem besundern lehenbriefe gebeten und zu leyhen gefordert habt, erst darnach hat der das, als er solchs innen ist worden, ex proprio motu on credentz und on befelhe an den kayser geworben, ungebeten, durch underweysung der kayserlichen rete, die die sach lieber umb ires nucz willen anhengig im hof machetten, dann unnser sach furderten. Bruderlich bitend, wie sich die sach uf dem tag Symonis et Jude[1]*) zu Premtzlaw begeben uns furderlich wissen zu lassen, dann wirs ye gern gut vernemen. Datum Windszheim, am dinstag nach Michahelis anno domini 65.*

Zedula. Ewr lieb soll warlich glauben, das es mynder dann halb und halp war ist, das der anwalt der Wolgastischen herrn schreibt, und mogen ewr lieb aus dem handel seine verlogene wort mercken als er schreibt, wir mogen die briefe nicht von steten bringen, wir geben dann 15000 guldin darumb, do felt er umb 19000 gulden, dann dem kayser solten 30000 und dem canczler 4000 guldin werden. Zum andern, so hat er getrewlich gearbeit, die ladung zu wenden, er hats aber nicht konnen zu wegen bringen. Das dritt, so stet es noch in ewern handen, wann ir wolt das gelt geben, so ist es slecht, und ist alles das nichts des kaysers und der rete

[1]) Oktober 28.

halben das er furnympt. Das vierd, so schreibt er, der merer teil des kaysers retz sind unns allen feindt. Das ist ein wissentliche lug, dann Werdemberg, Sulcz, Leynigen sind unnser freund, also dass sie sich gein Baden, Wirttemberg und freuntschaft also gefreundet haben, das sie nichts thon, dann was wir wollen. Die sind die innersten in der camer. Unnser freundt von Gurck, herr Hans von Rorbach, herr Jorg Fuchs, marschalk, herr Hanns von Schawmburg, meinster Hans Rot, des kaysers secretari, sind euch alle bestellet; wann ir dann die briefe aus der canczeley wolt lösen, so habt ir den canczler, den von Bassaw, darzu. Deszgleichen habt ir on zweyfel ganez Osterreich, dann grafen, herrn und ritterschafft zu Osterreich des merern teils alle unnser mann sind; so habt ir unnsern swager von Sachsen und alle sein ret warlich auf unnser seyten, deszgleichen den romischen kayser und kayserin, und sunderlich die kayserin mit getrewer furbete, und mangelt euch keins menschen, dann der procurator der buben, die jener teil an sich gehangen hat, als Arnolten von Loh und andere, und wort, die der kayser und canczler jenem teil mitteilen, uf das sie jene etlichermas herten, das ir ine dester ee gelt solt geben. Und were des kaysers hertigkait nicht gewesen nach dem gelt, die er personlich in im hat, an den reten hett ewr liebe nichts gemangelt; sie haben im eymutiglich geraten, er sols euch on alles gelt volgen lassen, das wissen wir furwar, und haben sich alle erboten, noch getrewlich darzu zu helffen salvo jure cancellarie, das ist 4000 gulden, und das man den andern versprochen hat, das uff 2000 gulden triffet, und ist keiner, er wolt, das der kayser sein gelt farn liesz, da-[vor][1] *das im wurd, das im versprochen ist. Der Morsperger, der dem kaiser der heimlichst, der ist mit unns gewanndt gewesen und verbunden mit wissen des kaysers, dieweil wir in dem kayserlichen hof gewesen sind, und halten ine dafur, das er unns als gern liebs thu, wo er kan, als wer er unser bruder; und irret die sach nichts, dann das der kayser als sere zum gelt genaigt ist und es lieber hat, dann kein mensch; sunst mocht er unns allen das himelreich zu gewenden, das liesz er geschehen on seinen schaden. Dorumb glauben wir keins andern, er halt so er hertest mag, ob im gelt mocht werden von ewrer liebe; das er aber wider euch thu, des glauben wir keinem menschen, wir sehens dann. Wir glauben, der principal, der Wolgastischen herrn anwalt, kenn den kayser nicht als wol als wir, und wenn im gute wort werden, so mayn er, es sei alles slecht. Es ist aber mancher in den landen und ist des lands gewonheit, das sie gute wort geben, und hielt ir keiner als lang bey einem im wasser, wann es im sunst nicht eben were, bis sein pferdt getrunck. Und es ist gemeiniclich under dem merteil herrn und knecht. Wir schreiben euch zu vil gelegenheit des hofs und der land, herrn und knecht, darumb haltet unns das zu gut, und zureist den zettel, so ir ine wol uberlesen habt. Datum ut supra.*

Nach einer Abschrift im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1, fol. 112.

---

[1]) *dawrten* Vorlage.

11.

Kurfürst Friedrich verspricht dem Herzog Wartislaw, die Briefe, die seinen Verzicht auf die 31000 Gulden etc. enthalten, dem Herzog Erich nicht ausliefern zu wollen.

Wir Fr[idrich] etc. bekennen apenbar mit dessem brive, so wy dann nehsten unsem ohme und zwager, hertoge Erike, die einunddruttich dusent gulden, die uns von hertoge Wartzslave und hertoge Otten von Stettin up Pazwalk und beide Torgelow verscreven sind mit sampt dem eegelde, dat men unsem bruder, marggrave Fr[idrichen] seligen, von siner huszfrowen wegen schuldig weszt und nu an uns kamen isz, ok dat hinderstellige gelt von Straszborg, dat uns noch darvon uthesteyt, losz gesecht und mit des genanten unses bruders dochter hertogen Erike sone, die sie tor ee nehmen schall, mede gelavet hebben, als isz unse andacht und meyning to dem male weset und isz ok noch so unse meyninge, dat sodan vorgescreven gelt hertoge Erike und hertoge Wartslave beiden und erer twier herschop to gude kamen schall. Und als sick denn unse swager hertoge Wartslaff besorgende isz, dat tusschen sinem bruder, unsem ohmen unde swager hertoge Erik, und em von solkes geldes wegen obenberurt twydracht und unwillen entstan mochte, so hebben wy en hir togesecht und seggen en dat so gegenwardigen, dat wy die brive darup ludende hertoge Eriken nicht geven noch averantwerden willen, ed schee dann mit unses swagers hertoge Wartslave willen edder dat sie sik gutliken miteynander dorum verdragen hebben, denken und willen sie in keinewisz dorum fordern, nicht manen eder anlangen, die obengenant fruntschopp gahe vor sik offte nicht, soverne alse die saken vultagen und endiget werden, die tusschen uns und sie tom Soldine nehsten gededinget und verlaten sind worden na lude der versegelden brive darover gemaket.

Nach einem undatirten, aber höchst wahrscheinlich zum 18. März 1466 gehörigen Konzept im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a, fol. 13.

12.

[Heinrich Platemann, Prior von St. Otto in Stettin, an Kurfürst Friedrich, 1466 Juni.]

Spiritum consilii et fortitudinis. Edele gnedige live herre. Ik danke jwer forstliken gnaden vor dy woldaet, de sy hefft gedan by dem edeln guden blude, myner liven herrn van Magdeborch etc. Item edele gnedige live herre, ik hebbe my so sere gemoyt umme jwer gnade willen, darumme dat jwe gnade gerne gut mit uns sege und gerne hulpe uth allen noden, und wy uns des unwerdich maken und jwer forstliken gnaden dar[1] *nicht na antworden. Ik hette so groten arbeyt gedan seder paschen, sunder nu, edele gnedige live herre, hertoch Wartzlaff komet to jwer gnade und sall verhandeln, dat jwe gnade wolde up dy huldunge vorder vertygen. Wo*

[1]) *daet* Vorlage.

iwer furstlike gnade darby faren sall, dat wet wol. Doch schrive ik dyt myns herrn gnade, das dy hertogen synt des syns, dat sy den recesz willen holden. To dem irsten male is gesant eyn briff to hertoch Wartzlaff. Als he den gelesen hadde, da sede he to dem knechte, als my dy knecht sulven sede: „wat brenget dyt in, dat men erringe maket, dat wy bebrevet und besegelt hebben, dat moten wy holden.“ Item to dem ander male, also ander lude to em quemen, do sede he: „wat brenget dyt in, ik byn des myt mynem gnedigen herrn, dem marggraven, wol eyns.“ Item thu dem drudden male quam dy hovetman sulven to hertoch Wartzlaff; do nam he em mer to oven[1]*). Hyr hebbet wort aff myt hertoch Wartzlaff, even als id eyn gemeyne ruchte isz in der Marcke. Item hertoch Ericke quam am pingest avende*[2]*) in dy stat, und am dinstage*[3]*) dedingede he umme den schaden, den he der stat gedan hefft, und krech den quyt und kryget de verseten orbede und dy tokomende. Umme dy 3 dusent gulden van hertoch Otten wegen und umme dat slot to den Raden steyt noch. Item am middeweke*[4]*) was he up der segeler husz, wo sick*[5]*) dar someliken merken leten van den unsen, dat sta an. Sunder des donredags*[6]*) morgens sende hertoch Erick syne rede to den borgermestern und lyt en seggen, dat sy sick dar nicht swar to en makenden, wat sy recessyrt, gebrevet und besegelt hadden, dat musten sy holden. Do worden unse vyende vorverth und quemen to reden myt hertoch Ericke rederen, de seden aver so, und seden, dat dat recht to den landen doch jwe gnade hedde gewunnen, dat isz wysse. Hir mach jwe gnade syn spel na geven. Do beden sy, dat hertoch Wartzlaff jwer gnaden dat affdedingen scholde. Wil jwe gnade dat don, dat weyt se wol. Meher eynen dach myt den herrn, dy kleynen stede yn to meynde*[7]*), so komet dat ander woll. Und brenget uns yo neyn hertoch up den hals, ik wil anders myns herrn gnade vyant werden, wente ik mach dat nicht lyden, dat bloetstoringe solde van myns herrn gnade wegen scheen; wente dat jegen syner selen salickeit is, so were id beter lant verlaren den sele verlaren. Hyrvan nicht meher up desse tyt. Sunder isz, dat id jwer forstliken gnaden bevelet, dat se my eynen briff schreve echt in des borgermesters Grabowes hus alsus: „du hevest twe malen to uns gewesen und eyns to dem legaten umme des bans willen, war blivet nu darmede? wiltu des nicht verfolgen, wol dat dy van Stettin dat umm uns nicht verdynen, noch denn willen wy umme godes wille dat beste don und dat gemeyne volk der beernarren nicht entgelden; komme yo eher yo lever to uns, dat wy des eyn ende maken, ere dy legate uth dem lande thy.“ Hyrmede thyt yu gnade to sick dat gemeyne volk, dat gerne uth den banne were und werden gram unsem vynde, dy uns umme syns genotes willen in den banne holt. Iwe gnade, dy bescheden genoch is und wol weyt, wat sy screven scal, en schrive my nicht, dar ik in mochte gemercket werden, wente dy borgermester sath by my, wente dat ik den breff*

---

[1]) Vgl. Mnd. Wörterb. III. S. 249 *ovenen* = *ehren?* Nach *oven* einige Buchstaben unleserlich. [2]) Mai 24. [3]) Mai 27. [4]) Mai 28. [5]) *sick sick* Vorlage. [6]) Mai 29. [7]) Vgl. Mnd. Wörterb. III, S. 67 *menen 4:* einem etwas angenehm machen, freundlich zureden.

gelesen hadde, den my jwe gnade in genre tyt santhe. Item gnedige herre, hertoch Erick und herr Dyonisius hadden dat gestraffet, dat men jwer gnade den dach affschreff. Isz dat jwe gnade den van Stettin schrifft, dat jwe gnade up er vorbetern in dem breve schreve: „we maket jw so vormeten, dat gy eynen dach affschriven doren, den eyn korfurst des romischen rikes, marggrave to Brandburg, und 3 hertogen van Stettin und Pomern etc. gemaket hebben etc.“ Dar stercket jwe gnade mede dy guden, den dat toweder was, und verschrecket mede dy byernarren, dy dat in den byre up setten und hebben wolden, der nicht vele en isz. Edele gnedige live herre, dyt hebbe ik gewaget, alsus lange en hebbe [ik][1] nicht schriven dorst, sunder nu dochte my des tyt syn, dat myns herrn gnade dyt moste weten up dussen dach. Und myns herrn gnade late sick nymant so leff syn, dat he dusse zedele ymandt wyse, anders screve ik myns herrn gnade nummermehr nicht. Wat ik do, dat do ik guter andacht, dat myns herrn gnade mochte wat gutes doen in dessen landen myt den geistliken und unse priorat weder snndern to der ere godes und unser ewiger wolfart, wente ik den simpelen geloven hebbe, dat myns herrn gnade recht to dem lande hefft. Got gspare syn gnade lange tyt to unser aller beste. Item is, das myns herrn gnade den van Stettin scrivet, dat my yo die copie werde, dat ik wyse den frunden; dat doet gut und is nutte. Edele gnedige herre, dy czedelle in dat fur altohandt.

Nach einer Abschrift im Geh. Staats-Archiv zu Berlin R. 30, 1a.

---

[1]) *ik* fehlt Vorlage.

Chronik, Wetterfelder. Aufzeichnungen eines luth. Pfarrers der Wetterau, welcher den dreissigjährigen Krieg von Anfang bis Ende miterlebt hat, herausgegeben, erklärt und erläutert von Friedrich Graf zu Solms-Laubach und W. Matthaei. (346 S. m. 5 Holzschn.) 8°. 1882. M. 8.—

Credner, K. A., Philipps des Grossmüthigen Hessische Kirchenreformations-Ordnung. Aus schriftlichen Quellen herausgegeben, übersetzt und mit Rücksicht auf die Gegenwart bevorwortet. (CCLXXXVI und 123 S.) gr. 8°. 1852. M. 4.—

Harnack, A., das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte. 3. verbesserte Auflage. — Martin Luther in seiner Bedeutung für die Geschichte der Wissenschaft und der Bildung. 2. Aufl. Zwei kirchenhistorische Vorlesungen. (88 S.) 8°. 1886. M. 1.60

Harnack, O., Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Nebst krit. Abdrucke der ältesten Ausfertigung der goldenen Bulle. Eine von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift. (XI u. 271 S.) 8°. 1883. M. 6.—

Keutgen, F., Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts. (91 S.) 8°. 1890. M. 2.—

Kohl, H., Dreissig Jahre preussisch-deutscher Geschichte 1858—1888 in amtlichen Kundgebungen. (XII u. 446 S.) 8°. 1888. broch. M. 4.50
geb. M. 5.75

Munch, P. A., Die nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimath-Sitze, Wanderzüge und Zustände. Aus dem Norwegischen übersetzt von Claussen. (VIII. u. 263 S. m. K.) 8°.) 1853. M. 2.50

— — Das heroische Zeitalter der nordisch-germanischen Völker und die Wikinger-Züge. Aus dem Norwegischen übersetzt von Claussen. (VI u. 252 S.) 8°. 1861. M. 2.—

Osann, E., Zur Geschichte des schwäbischen Bundes. Von seiner Gründung, 1487, bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. 1493. (VI u. 106 S.) 8°. 1861. M. 2.—

Thudichum, F., Femgericht und Inquisition. (XII u. 110 S.) 8°. M. 2.50